Berlin

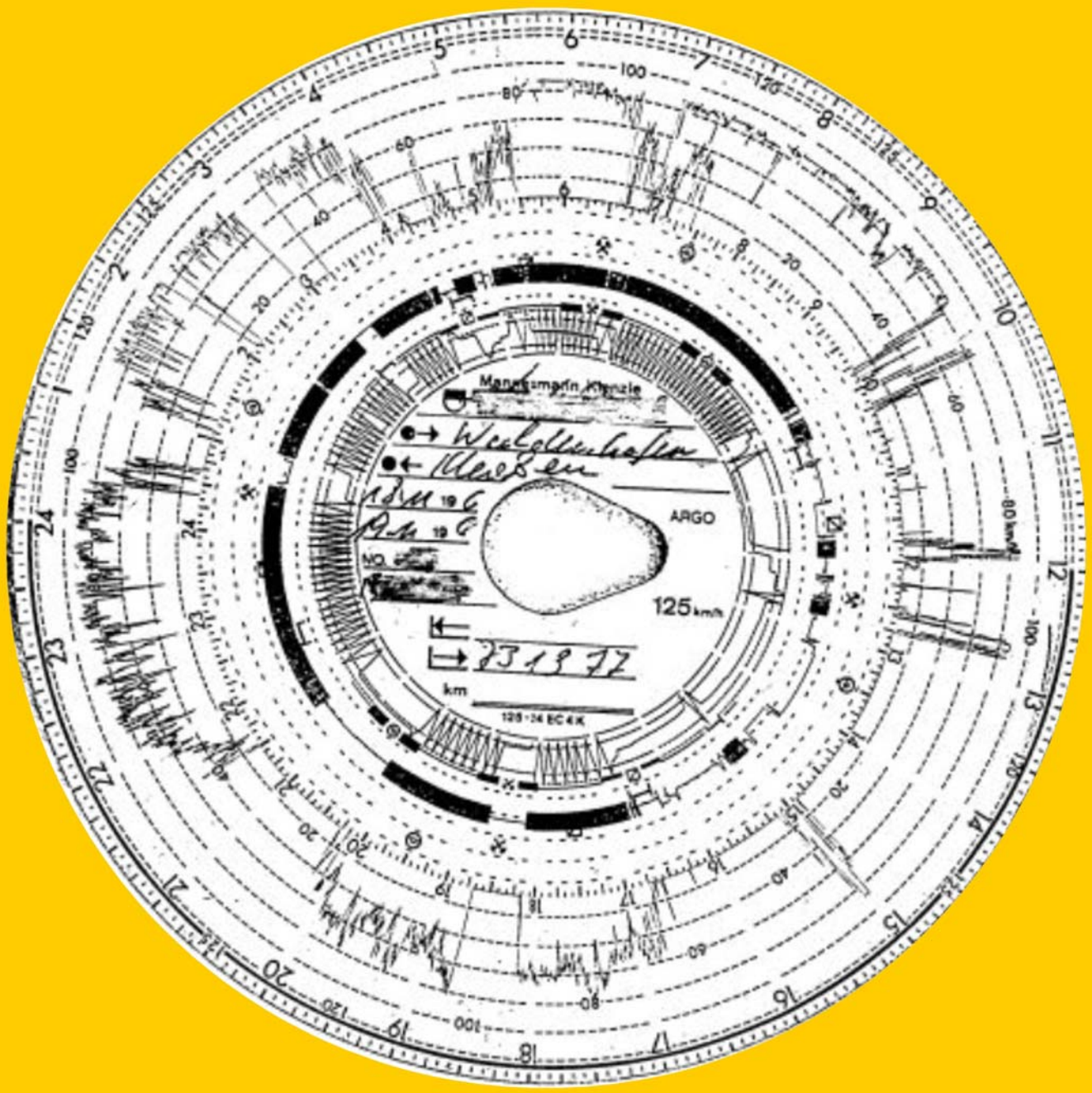

Jahresbericht 2003
der Berliner Arbeitsschutzbehörden

Vorwort

Aus dem Rückgang der Anzahl der Arbeitsunfälle und der anerkannten Berufskrankheiten und aus dem niedrigen Niveau der Krankenstände der Beschäftigten kann leider nicht der Schluss gezogen werden, dass Gesundheitsgefährdungen bei der Arbeit nur noch in einem zu vernachlässigendem Maße existieren würden und somit die Anstrengungen der Betriebe zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen vermindert werden könnten. Insbesondere die Häufigkeit von anerkannten Berufskrankheiten und die Krankenstände sind in hohem Maße von den aktuellen wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen abhängig. Beschäftigte, die den Verlust ihres Arbeitsplatzes befürchten müssen, neigen dazu, auch im Erkrankungsfall weiter zu arbeiten und bei Verdacht auf eine Berufskrankheit eine Anzeige zu verhindern. Die daraus erwachsenden Folgen werden häufig nicht bedacht.
Wirtschaftlich gesunde Unternehmen benötigen leistungsfähige und motivierte Beschäftigte. Dies wird möglich durch ein intelligentes betriebliches Gesundheitsmanagement und durch Arbeitsbedingungen, die möglichst frei von gesundheitsgefährdenden Belastungen und Expositionen sind. Trotz der beachtlichen Erfolge, die viele Betriebe auf diesem Gebiet - auch mit Unterstützung der Arbeitsschutzbehörden - erzielt haben, sind insbesondere in Klein- und Mittelbetrieben weiterhin erhebliche Anstrengungen zur Beseitigung von Gesundheitsgefährdungen und zur Herstellung gesundheitsfördernder Arbeitsbedingungen erforderlich.
Dieser Jahresbericht dokumentiert das schwerwiegende Mängel in den Betrieben bei Kontrollen durch die Arbeitsschutzbehörden nach wie vor vorgefunden werden. Diese Befunde werden durch die Ergebnisse einer Umfrage unterstützt, die das Wirtschaft- und Sozialwissenschaftliche Institut (WSI) im Sommer 2004 veröffentlicht hat. Danach wurde die nach dem Arbeitsschutzgesetz vorgeschriebene Beurteilung der Arbeitsbedingungen nur in der Hälfte der befragten Betriebe durchgeführt, darunter in kleineren Betrieben noch nicht einmal in jedem dritten Betrieb. Die aus diesen Gefährdungsbeurteilungen abgeleiteten Maßnahmen waren nur in jedem dritten Betrieb umgesetzt worden.
Bei dieser Sachlage muss im Rahmen der gegenwärtigen Diskussionen über das duale Arbeitsschutzsystem der Bundesrepublik Deutschland, über Deregulierung und Entbürokratisierung sehr sorgfältig geprüft werden, welche Maßnahmen tatsächlich dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit bei der Arbeit dienen und die Unternehmen entlasten und ob vermeintlich entlastende Maßnahmen in Wahrheit nicht zu einem höheren Aufwand der Betriebe führen.
Werden z. B. in Rechtsvorschriften zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit bei der Arbeit präzise Detailregeln, die langjähriges Erfahrungswissen widerspiegeln, durch allgemeine Formulierungen ersetzt, so muss der Unternehmer bei einem konkreten Problem in einem aufwändigen Prozess selbst nach der richtigen Lösung suchen, während er vorher auf die erfahrungsgemäße Zweckmäßigkeit der Detailregelung vertrauen konnte. Wenn zudem - wie in der Dualismusdebatte in Erwägung gezogen - die Kapazitäten der staatlichen Arbeitsschutzbehörden weiter vermindert werden und damit Unterstützungsmöglichkeiten für die Betriebe entfallen, wird der Aufwand der Unternehmen für die Gewährleistung menschengerechter Arbeitsbedingungen größer werden.
Das duale Arbeitsschutzsystem ist ein über lange Zeit gewachsenes System, in dem sich beide Seiten in idealer Weise ergänzen. Die aktuelle Finanz- und Personalsituation sowohl der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung als auch der Berufsgenossenschaften lassen die Aufrechterhaltung des bestehenden Systems als äußerst zweckmäßig erscheinen.
Allerdings sind die Optimierungspotenziale bei der Zusammenarbeit noch nicht ausgeschöpft. Beide Seiten sind gefordert, kurzfristig pragmatische Lösungen für Kooperationen nach § 21 (3) Arbeitsschutzgesetz herbeizuführen und Prioritäten für die gemeinsame Arbeit festzulegen. Eine Konzentration der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung auf die Kernaufgaben ist dabei unumgänglich.
Der vorliegende Bericht spiegelt umfangreiche Aktivitäten der Berliner Arbeitsschutzbehörden des zurückliegenden Jahres wider. Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit und wünsche ihnen auch weiterhin viel Erfolg bei der Bewältigung der wichtigen Aufgaben zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Beschäftigten im Land Berlin.

Heidi Knake-Werner

Dr. Heidi Knake-Werner
Senatorin für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

1 Organisation – Personal - Öffentlichkeitsarbeit

1.1 Neue Webseite des LAGetSi

Seit 1998 ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi) für jedermann auch im Internet präsent. Mit ca. 2000 Dokumenten informiert das Amt Fachkreise und Bürgerinnen und Bürger über seine Arbeit.
Rechtzeitig zum Beginn des neuen Jahres hat das LAGetSi seinen Webauftritt generalüberholt und erneuert. Unter http://www.lagetsi.berlin.de findet man jetzt die Mitteilungen, Veröffentlichungen und Anweisungen des LAGetSi in neuer Aufmachung.
Ziel des Relaunches war ein höchster Grad an textlicher Vernetzung und ein Höchstmaß an Automatisation bei der Listengenerierung. Zugleich waren die einheitlichen Layout- und Design-Vorgaben von berlin.de, dem gemeinsamen Internetauftritt der Berliner Verwaltung, einzuhalten. Barrierefreiheit der Internetseiten war selbstverständliches Gebot. Das content management System Imperia, von dem das Land Berlin eine Landeslizenz für die Internetpräsentationen der Verwaltungen und Behörden beschafft hat, sollte hier in einem in Berlin bisher noch nicht vorhandenem Grad ausgereizt werden.
Im neuen Internetauftritt ist nun jedes Textdokument mit anderen Dokumenten vernetzt und ermöglicht ein Suchen im Sinnzusammenhang. Das eingesetzte Dokumentenmanagementsystem zeigt hier, welche Möglichkeiten zur kontextuellen Informationsvernetzung bestehen, wenn die Möglichkeiten sinnvoll ausgenutzt

LAGetSi - Startseite - Microsoft Internet Explorer
Berlin.de
LAGetSi
Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit
Startseite | Fachgebiete | A bis Z | Download | Über uns | Kontakt
Aktuell
Übersicht
Archiv
Veranstaltungen
Ankündigungen
Rückblick
Suche
A-Z Liste
Fachgebiete
Gerüst-Merkblatt
Wenn auf Baustellen notwendige Sicherungen fehlen oder wenn Gerüste falsch aufgestellt werden, stürzen Arbeitnehmer viele Meter tief und verletzen sich schwer oder kommen zu Tode. Gemeinsam mit der Gerüstbauinnung veröffentlicht das LAGetsi ein Merkblatt zur richtigen Gerüst-Konstruktion. [mehr]
Tödliche Lichterketten
Weihnachten steht vor der Tür. Dunkle, kurze Tage und unfreundliches Dezemberwetter - mit Lichterschmuck möchte man Licht in die Wohnung bringen, Fenster, Balkon und Garten erhellen und den Weihnachtsbaum schmücken. Aber Achtung! Manche Lichterketten können tödlich sein. Das LAGetSi warnt: [mehr]
Rattenbekämpfung
Überall wo Menschen leben, leben seit alters her auch Ratten. Weil Ratten gefährliche Krankheiten übertragen, müssen sie nach der Berliner Schädlingsverordnung vom Grundstücksbesitzer bekämpft werden. Und jeder von uns kann etwas tun, um die Zahl der Ratten weiterhin so niedrig zu halten: [mehr]
Themen
Betrieblicher Arbeitsschutz
Bevölkerungs-bezogener Gesundheitsschutz
Technische Sicherheit
Das LAGetSi
Über Uns
Kontakt
Links
Verwandte Einrichtungen
Fachdatenbanken der OSHA
Verbraucherwegweiser

Neue Webseite des LAGetSi

werden. Dies ist bisher einmalig in der Berliner Landesverwaltung und ein echter Service für jeden Nutzer. Wichtig war auch, dass sich alle Listen dynamisch generieren, also dass durch Neuaufnahme von neuen Dokumenten die Listen und Übersichten nicht neu bearbeitet werden müssen. Dies konnte erfolgreich realisiert werden. Keine Liste beziehungsweise Abfrage muss von Hand gepflegt werden.

Zu jedem einzelnen Dokument findet man Kontaktadressen und Downloads, sodass man als Internetnutzer schnell die richtigen Entscheidungen treffen kann. Service ist für das LAGetSi eben nicht nur Vision, sondern schon heute Realität.
Besonders wichtig ist der Downloadbereich. Hier findet man neu und übersichtlich strukturiert

- LAGetSi-Infos, also geraffte Informationen (die nur noch über das Internet – als pdf-Dateien – vertrieben werden),
- Handlungsanleitungen, also praktische Darstellungen für den betrieblichen Alltag, z. B. die Handlungsanleitung zum Umgang mit Holzschutzmitteln auf Sanierungsbaustellen, die von zahlreichen Bundesländern als maßstabsetzend wörtlich übernommen wurde,
- Ausfüllhinweise und Merkblätter zu Anträgen und
- Antrags- und Anzeigen-Formulare zum unmittelbaren Rechtskontakt mit dem LAGetSi.

Neu sind auch der Veranstaltungsblock, ein neuer, schnellerer Zugang zu den aktuellen Meldungen und Pressemitteilungen des LAGetSi und ein neues Kontaktformular.
Mit dem Linkbereich sind wichtige Partner und relevante Verweise übersichtlich zusammengefasst.
Immer wieder neu präsentiert sich das Erscheinungsbild der Webseite, denn auf der Startseite verweisen in kurzen Abständen veränderte Teaser auf aktuelle Themen.
Aus rechtlichen Gründen kann eine Antragstellung über E-Mail derzeit noch nicht angeboten werden.
Aber das LAGetSi stellt bereits jetzt die Weichen für die Zukunft. Dazu gehört, dass derzeit alle Anträge und Anzeigenformulare so umgestaltet werden, dass man sie bereits online ausfüllen kann und dann nur noch ausdrucken und abschicken muss.
Als Personal- und Sachmittel standen für die Realisierung kein EURO zur Verfügung. Ermöglicht wurde die Programmierung durch einen vorübergehend abgeordneten Mitarbeiter der Innenverwaltung mit Programmierkenntnissen und Administrationsrechten im content management system und die LAGetSi-eigene Webredakteurin. Sachmittel (Lizenzen etc.) waren dank der Landeslizenz nicht zu veranschlagen.
Ein wichtige Phase der Realisierung war die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LAGetSi vor der Freischaltung. Bei der Neustrukturierung unterstützte eine Internet-Arbeitsgruppe das Programmierteam in drei Arbeitssitzungen, vor der Freischaltung erfolgten drei Informationsveranstaltungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei denen die Akzeptanz getestet und wichtige Anregungen aufgenommen werden konnten. Die Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schien besonders bedeutsam, müssen die Kollegen doch bei ihrer täglichen Arbeit die Kunden und Rechtsunterworfenen auf die Webseite und dort nachlesbare Informationen hinweisen.
Bereits jetzt kann die erheblich vermehrte Bereitschaft und das stark gesteigerte Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LAGetSi festgestellt werden, neue Beiträge über die Webseite zu publizieren beziehungsweise vorhandene Texte zu aktualisieren. Besonders die regelmäßigen neuen Teaser scheinen für viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Ansporn zu sein, sich und ihre Facharbeit auf der Webseite dargestellt wiederfinden zu können.
Damit ist die Webseite ein Beitrag zu mehr Kundenorientierung, aber zugleich und unerwartet ein Faktor der Mitarbeiterzufriedenheit.
Täglich greifen etwa 1.600 Internetnutzer auf die Webseite des LAGetSi zu. Insgesamt wurden im Jahr 2003 insgesamt: 573.222 Zugriffe gezählt. Das LAGetSi erwartet, dass durch die bessere Darstellung die Anzahl der Seitenaufrufe im Jahr 2004 noch erheblich steigen wird.

Dr. Robert Rath

2 Sozialer Arbeitsschutz

2.1 Zur besonderen Bedeutung des sozialen Arbeitsschutzes in der Arbeitswelt

Das Arbeitsschutzrecht ist in seiner heutigen Gestalt das Ergebnis einer hundertjährigen Entwicklung. Die zu Beginn der modernen industriellen Tätigkeit herrschende Idee vom freien Spiel der Kräfte, die alles regeln, hat sich schnell als ungeeignet erwiesen. Zunehmend hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass es in elementaren Bereichen der menschlichen Gesellschaft nicht reicht, auf die selbstregulierenden Kräfte des Marktes zu vertrauen. Marktgesetze, d.h. die Rechte der Stärkeren, finden dort ihre nicht nur rechtlichen, sondern auch ihre ethischen und moralischen Grenzen, wo Leben oder Gesundheit der Schwächeren betroffen sind. Hier darf sich der Staat nicht nur einmischen, sondern hier muss er es sogar tun, um das Gemeinwohl zu fördern.
Die ersten gesetzlichen Arbeitsschutzregelungen wurden für den Bereich des sozialen Arbeitsschutzes getroffen. Als ein bedeutender sozialer Fortschritt wird daher das Preußische Regulativ von 1839 angesehen, mit dem erstmalig in Deutschland eine Arbeitszeitbeschränkung zum Schutz der Arbeitnehmer – in diesem Fall der Kinder – gesetzlich geregelt wurde.
Mit dem sozialen Arbeitsschutz beginnt die Entwicklung unseres modernen Arbeitsschutzsystems.
Im Laufe der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts hat sich immer mehr die Erkenntnis durchgesetzt, dass es nicht nur humaner, sondern auch ökonomisch sinnvoller ist, Unfälle oder Krankheiten zu verhindern, statt die Folgen später aufwendig zu beseitigen.
Es ist eine grundlegende Erfahrung, dass der Mensch nicht ohne Unterbrechung arbeiten kann. Ihm sind bestimmte Leistungsgrenzen gesetzt. Überschreitet er diese, fällt seine Leistung ab. Wiederholte Überschreitungen der Leistungsgrenze schädigen den Organismus. Die Folgen sind auf Dauer gesehen vorzeitige Erschöpfung, Krankheit und Frühinvalidität.
Zum sozialen Arbeitsschutz gehören neben den Vorschriften zur Arbeitszeit und Ruhezeit besondere Vorschriften, die die Sicherheit besonders schutzbedürftiger Personengruppen (Schwangere und Stillende, Jugendliche und Kinder, Heimarbeiter) garantieren.
Gegenwärtig befindet sich die gesamte Wirtschaft im Umbruch. Insbesondere durch die Globalisierung kommt es zu einer Verschärfung der Wettbewerbslage. Der steigende Kostendruck führt zum Einsatz neuester Technologien sowie neuer Formen der Arbeitsorganisation. Damit haben sich die Anforderungs- und Belastungsprofile am Arbeitsplatz in den letzten Jahren deutlich verändert. In allen Bereichen der Wirtschaft, im Dienstleistungsbereich und in der Verwaltung kam es – auch im Zusammenhang mit einer massiven Reduzierung der Arbeitsplätze - zur Leistungsverdichtung, beschleunigtem Zeit- und Termindruck und hoher Verantwortung auch für darin bisher ungeübte Beschäftigte. Während immer weniger Menschen immer länger und konzentrierter arbeiten, fallen immer mehr Menschen aus dem Arbeitsprozess raus.

Heimarbeiter

Diese Entwicklung geht einher mit einer Renaissance sogenannter liberaler Ideen. Von Seiten der Wirtschaft werden u.a. Forderungen erhoben, auf Regelungen der Arbeits- und Ruhezeiten weitgehend zu verzichten, Jugendliche bis 23.00 Uhr arbeiten zu lassen, die Beschäftigungsverbote für Schwangere deutlich einzuschränken. Die sozialen Schutzsysteme stehen generell auf dem Prüfstand. Auf der anderen Seite nehmen Beschwerden und Hinweise von Arbeitnehmern bei der Arbeitsschutzbehörde zu nicht rechtskonformen Zuständen ständig zu. Bemerkenswert ist dabei, dass die Angst um den eigenen Arbeitsplatz die meisten Beschwerdeführer dazu bewegt, nur anonym Anzeige zu erstatten. Hinzu kommt, dass nach den Erfahrungen der Behörde die Beschäftigten in vielen Unternehmen kaum noch Unterstützung durch ihre Beschäftigtenvertretungen erhalten, da diese jeder Forderung der Geschäftsführung aus Sorge um den Bestand des Unternehmens zustimmen.
Bei Überprüfungen durch die Aufsichtsbehörde werden immer wieder überlange Arbeitszeiten festgestellt, darunter auch in Bereichen, in denen der gesundheitliche Zustand und die Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer auch für Dritte von großer Bedeutung sind, wie bei Ärzten und Kraftfahrern. Diese Überprüfungen nehmen immer mehr Raum in der Arbeit der Aufsichtsbehörde ein.
Die Zahl der Anträge auf Zulassung von Kündigungen für Schwangere und Personen in der Elternzeit steigt kontinuierlich. Sie ist ein Zeichen für die wirtschaftlich unsichere Situation der Unternehmen. Hier hat die Behörde mit sorgfältig ausgeübtem Ermessen zu prüfen, ob außergewöhnlicher Umstände das Zurücktreten des vom Gesetzgeber als vorrangig angesehenen Schutzes der Schwangeren hinter die Interessen des Unternehmers rechtfertigen.
Der Wandel von der Industrie– zur Dienstleistungsgesellschaft führt zu neuen Berufsbildern. Da sich die Freizeitangebote immer mehr in die Abendstunden verlagern, müssen auch die Dienstleister zunehmend in den Abend- und Nachtstunden arbeiten. Jugendliche unter 18 Jahre dürfen aber nur bis 20.00 Uhr beschäf-

tigt werden. Insbesondere bei der Berufsausbildung wird das häufig als Mangel empfunden. Durch gemeinsame Gespräche mit der Arbeitsschutzbehörde werden meist Wege gefunden, den Ausbildungsgang den gesetzlichen Vorschriften anzupassen.
Da Berlin sich immer mehr zu einer Medienstadt entwickelt steigen die Anträge auf Zulassung der Beschäftigung von Kindern im künstlerischen Bereich seit Jahren an. Hier müssen insbesondere beim häufigen Einsatz von Kindern in Fernsehserien die Bedingungen sorgfältig geprüft werden, um eine Überbelastung der Kinder zu vermeiden.
Auch wenn die Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft ein Überdenken und Anpassen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich machen, sollte das mit Augenmaß erfolgen, denn der Abbau von Schutzrechten und Sicherheitssystemen macht nur vordergründig den Weg frei in eine schöne neue Welt.
Langfristig würden wir dadurch die Gesundheit der Arbeitnehmer zerstören und damit die Grundlage für unsere funktionierende Wirtschaft.
Dem sozialen Arbeitsschutz kommt auch zukünftig eine herausragende Bedeutung zu.

Karin Wuschansky

2.2 Arbeitszeit von Ärztinnen und Ärzten in Krankenhäusern

Ausgangssituation

Seit 1994 gilt das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) auch in den Kliniken. Es löste die bis dahin geltende Krankenhausarbeitszeitordnung und die Arbeitszeitordnung ab.
Seit Anfang 1996 gilt § 5 des ArbZG auch für die Ärztinnen und Ärzte in vollem Umfang.
Seither sind die Aufsichtsbehörden durch Beratung, Aufklärung aber auch durch die Anwendung der Möglichkeiten des Verwaltungsrechts darum bemüht, in den Kliniken rechtskonforme Zustände herzustellen und die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten zu verbessern.
Während bei Kontrollen der Arbeitszeiten des Pflegepersonals weitgehend Arbeitszeitsysteme vorgefunden wurden, die den gesetzlichen Vorschriften entsprachen, nahmen in den letzten Jahren Beschwerden zur Dauer der Arbeitszeit der angestellten Ärztinnen und Ärzte massiv zu. Tarifvertragliche Regelungen eröffneten zahlreiche Möglichkeiten, die Arbeitszeit der Ärztinnen und Ärzte im Zusammenhang mit Bereitschaftsdiensten auszudehnen.
§ 25 ArbZG ermöglichte den Kliniken die vorläufige Beibehaltung bestehender oder nachwirkender Vereinbarungen, insbesondere der in Tarifverträgen getroffenen Regelungen zur Dauer von Arbeitszeiten, zu Pausenregelungen und zu den Ruhezeiten, auch wenn diese Vorschriften von den gesetzlichen Regelungen abweichen.
Als hinderlich hat sich erwiesen, dass der als Übergangsvorschrift ausgewiesene § 25 ArbZG durch den Gesetzgeber nicht mit einer zeitlichen Befristung versehen worden war.
Vermehrt kam es so zu überlangen Arbeitszeiten für Ärztinnen und Ärzte und zu deren Überforderung. Beeinträchtigungen der Gesundheit von Patientinnen und Patienten können nur vermutet werden.
Dieser Sachverhalt wurde an die Behörde sowohl durch Beschwerden von Betroffenen, Betroffenenvertretungen oder Berufsverbänden als auch über Presseveröffentlichungen herangetragen. Dadurch standen die Arbeitszeiten der Klinikärzte sehr oft im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses.
Als eine besondere Schwierigkeit für die Kontrolltätigkeit der Behörde ist die Tatsache zu bewerten, dass Beschwerden in der Regel anonym eingehen. Die Beschwerdeführer geben Hinweise auf tatsächliche oder vermeintliche Rechtsverletzungen, sind aber aus verschiedenen Gründen nicht bereit, ihre Hinweise auch durch gerichtsfeste Aussagen zu bezeugen.
In Presseveröffentlichungen werden sehr oft nur die Stunden aufgezählt, die ein Arzt in der Klinik war. Diese Zahlen verfehlen weder ihre Wirkung in der Öffentlichkeit (wer möchte schon gerne von einem Arzt operiert werden, der schon mehr als 30 Stunden im Dienst ist), noch bei der Aufsichtsbehörde.
Obwohl für jeden einzelnen schwer nachvollziehbar, sind diese Arbeitszeiten häufig durch geltende Tarifver-

> Nach BAT SR 2c dürfen Ärztinnen und Ärzte nach einem vollen Arbeitstag von bis zu 10 Stunden einen Bereitschaftsdienst anschließen, der in der Regel 16 Stunden dauert und eine Inanspruchnahme von bis zu 49 % beinhalten darf. Nach einer Ruhezeit von acht Stunden kann dieser Arzt erneut zu einem regulären Dienst herangezogen werden. Für einen Notfall kann die Ruhezeit verkürzt werden oder auch entfallen.

träge gedeckt und somit rechtmäßig. Dies trifft meist dann zu, wenn Bereitschaftsdienste in dieser Arbeitszeit enthalten sind und der Bereitschaftsdienst nicht mehr als 49 % Inanspruchnahme enthielt oder auch dann, wenn Notfälle vorliegen. Dies ist weder auf den ersten Blick erkennbar, noch einfach zu widerlegen, besonders, wenn vorliegende Aufzeichnungen die Rechtmäßigkeit des überlangen Dienstes belegen.
Gegen diese sehr weit reichenden tarifvertraglichen Vorschriften sind trotzdem Verstöße bekannt geworden. Dabei werden z.B. mehr als 6 Bereitschaftsdienste der Stufen C oder D pro Monat geplant und auch durchgeführt. Auch die Überschreitung des zulässigen Zeitanteils der Arbeitseinsätze bei Bereitschaftsdiensten der Stufe D von 49 % gehört ebenso wie die Verkürzung der vorgeschriebenen Ruhezeiten von acht Stunden mitunter zur regelmäßigen Klinikroutine.
Zwischenzeitlich lag das EuGH-SIMAP Urteil vom 03.Oktober 2000 (Rechtssache C 303/98) vor, das den Bereitschaftsdienst der Ärztinnen und Ärzte als Arbeitszeit bewertet und die wöchentliche Arbeitszeit für den einzelnen Arzt auf max. 48 Stunden begrenzt.
Auch die Klage eines deutschen Arztes in gleicher Angelegenheit ist anhängig. Somit musste bei allen Maßnahmen berücksichtigt werden, dass die geltende und praktizierte Rechtslage (Bereitschaftsdienst ist Ruhezeit) möglicherweise keinen Bestand hat.
Die Diskussion um die Arbeitszeitgestaltung in Krankenhäusern hatte damit eine neue Qualität erreicht.
Es boten sich Chancen, zu grundlegenden Veränderungen der Arbeitsbedingungen in den Kliniken zu gelangen, mit dem Ziel einer Reduzierung der hohen Arbeitsbelastungen der Ärztinnen und Ärzte unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes und der Verbesserung des Patientenschutzes.
Als besonders problematisch hat sich erwiesen, dass zeitgleich mit dem Wirksamwerden des ArbZG spezielle Vergütungsregelungen, denen die Krankenhäuser bei der Abrechnung ihrer Leistungen unterliegen, Veränderungen erfahren haben. So ist das feste Budget eingeführt worden, das nur noch in gesetzlich festgelegten Ausnahmetatbeständen stärker steigen darf als die Veränderungsrate bei der Gesetzlichen Krankenversicherung.
Die Umsetzung des Arbeitszeitgesetzes gehört nicht zu den Ausnahmetatbeständen. Im Gegenteil: Selbst Tariferhöhungen dürfen nicht mehr voll in den Jahresbudgets ausfinanziert werden.
Die Auswirkungen des EuGH-Urteils auf den deutschen Klinikalltag wurden kontrovers diskutiert. Während einerseits von einem deutlichen Personalmehrbedarf ausgegangen wurde, gab es auch Auffassungen, die durch bessere Arbeitsorganisation und am Bedarf ausgerichteter Arbeitszeitmodelle keinen nennenswerten Mehrbedarf erkennen konnten.
Durch die Kliniken wird übereinstimmend festgestellt, dass sich erforderliche Veränderungen nicht nur auf eine Anpassung der Arbeitszeiten reduzieren lassen, sondern die Optimierung der Arbeitszeitorganisation auch weitere Aspekte der Aufbau- und Ablauforganisation des Krankenhauses beinhalten muss.
Im September 2003 entschied der Europäische Gerichtshof auch im Fall des deutschen Arztes, dass Bereitschaftsdienste wie Arbeitszeit zu bewerten sind und dass das bis dahin geltende deutsche Arbeitszeitrecht entsprechend anzupassen ist.
Im Dezember 2003 wurde das neue Arbeitszeitgesetz veröffentlicht, das am 1. Januar 2004 in Kraft trat.
Danach sind Bereitschaftsdienste als Arbeitszeit zu werten. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf im Durchschnitt von 12 Monaten 48 Stunden nicht überschreiten. Die tägliche Arbeitszeit darf über zehn Stunden hinaus verlängert werden, wenn die Dienste regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst umfassen. Die dazu erforderliche Einverständniserklärung des Betroffenen dürfte in der Praxis keine allzu hohe Hürde darstellen.
Bestehende Tarifverträge oder Betriebs- und Dienstvereinbarungen gelten nach einer Übergangsvorschrift bis zum 31.12.2005 weiter, aber auch das neue Gesetz hält eine Reihe von Ausnahmemöglichkeiten bereit.
Inzwischen prüft die EU-Kommission eine Änderung der europäischen Arbeitszeitrichtlinie 93/104/EG.
Die konkreten Arbeitsbedingungen der Ärztinnen und Ärzte werden sich also vermutlich nicht so schnell grundlegend verbessern, die Ermittlungsarbeit der Behörde wird nicht weniger und die Möglichkeiten von ordnungsbehördlichen Verfahren sind eingeschränkt.
Die vorgesehenen langen Ausgleichszeiträume von 12 Monaten erschweren die Überprüfung der Arbeitszeiten, die Bereitschaftsdienste enthalten, spürbar.
Bei einer Überprüfung kürzerer Zeiträume können vermutete Verstöße noch nicht eindeutig als solche identifiziert werden, da Ausgleichszeiten noch nicht in Anspruch genommen sein müssen.
Eine Überlastung der Ärztinnen und Ärzte lässt sich langfristig nur vermeiden, wenn mit ausreichend Personal mit der erforderlichen Qualifikation Arbeitszeitmodelle praktiziert werden, die sowohl die berechtigten Interessen der Ärztinnen und Ärzte als auch die Gesundheit der Patientinnen und Patienten berücksichtigen.

Schwerpunktaktion

Nachdem in den Vorjahren vorliegenden Beschwerden zu Arbeitszeitproblemen angestellter Ärztinnen und Ärzte nachgegangen wurde und dabei unter großem Ermittlungsaufwand die ordnungsbehördlichen Möglichkeiten ausgenutzt worden sind, wurde 2003 eine Arbeitsgruppe gebildet, die eine Schwerpunktaktion „Arbeitszeit in Krankenhäusern“ durchführte.

Diese Aufgabe wurde von der politischen Führung der zuständigen Senatsverwaltung unterstützt und aufmerksam verfolgt.
Neben einer in diesem Aufgabenbereich bereits tätigen Mitarbeiterin wurden für diese Aufgabe mehrere Mitarbeiter aus dem Personalüberhang sowie anteilmäßig Gewerbeärzte einbezogen. In der Regel standen diese Mitarbeiter nur eingeschränkt für diese Aufgabe zur Verfügung.
Durch die Projektleiterin wurden 20 Berliner Krankenhäuser für diese Schwerpunktaktion ausgewählt, in denen je nach Größe der Einrichtung bis zu drei Abteilungen überprüft werden sollten. Als besonders von Arbeitszeitverstößen betroffen gelten die Abteilungen Inneres, Chirurgie und Gynäkologie. Bei der Auswahl waren auch verschiedene Trägermodelle berücksichtigt worden. Es handelte sich grundsätzlich um Krankenhäuser, die wegen Beschwerden bereits auffällig geworden waren wo aktuelle Beschwerden und Hinweise vorlagen. Alle ausgewählten Krankenhäuser verfügen über Abteilungen mit Bereitschaftsdiensten für das medizinische Personal.
Nach einer umfangreichen fachlichen Einarbeitung der nicht ständig in diesem Aufgabenbereich tätigen Mitarbeiter und einer ausführlichen Anleitung zum Vorgehen wurde ein einheitlicher Überprüfungszeitraum festgelegt. Alle Beteiligten wurden mit den erforderlichen Materialien ausgestattet.
Die Überprüfungen, die überwiegend im Zeitraum Februar bis Mai 2003 stattfanden, bezogen sich jeweils auf einen vollen Kalendermonat, der nicht durch eine Anhäufung von Feiertagen geprägt ist.
Wegen der umfangreichen und stark voneinander abweichenden Unterlagen, die geprüft werden mussten, wurden alle ausgewählten Krankenhäuser angeschrieben und über die anstehenden Überprüfungen informiert. Für die Information der gesamten Zielgruppe und der Öffentlichkeit gab es Hinweise in Fachpublikationen.
Die Sachbearbeiter ermittelten mit Unterstützung der Krankenhausleitungen die für die Diensteinteilung der Ärztinnen und Ärzte Verantwortlichen, erläuterten Überprüfungszeitraum und –zweck und vereinbarten unter Hinzuziehung von Beschäftigtenvertretern gemeinsame Termine. Die aktive Mitwirkung aller Beteiligten an den Überprüfungen war durch den hohen Stellenwert der Problematik zwingend geboten. Vorrangiges Ziel war die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Ärztinnen und Ärzte, die Anpassung der praktizierten Arbeitszeitmodelle an die Rechtslage unter Ausschöpfung der vorhandenen Ausnahmeregelungen.
Insgesamt sind so für 38 Abteilungen in 20 Krankenhäusern die Arbeitszeiten von 782 Ärztinnen und Ärzten überprüft worden.
Die Kontrolle der vorgelegten Arbeitszeitaufzeichnungen erfolgte wegen der Vielzahl der zu überprüfenden Angaben und der Verknüpfung der Daten im Amt. Festgestellte Mängel wurden gemeinsam mit den Beteiligten ausgewertet.
Für die Bewertung von Verstößen wurden als Rechtsgrundlagen neben dem ArbZG (Stand 1994), der Bundesangestelltentarif (BAT) i.V. mit den Sonderegelungen für Ärzte und Zahnärzte an Anstalten und Heimen (SR 2c BAT) sowie hauseigene Tarife, auch Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) berücksichtigt.
In der Folge wurden danach 17 Anhörungen nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und je eine Anordnung nach § 17 Abs.2 ArbZG und eine Anhörung nach § 55 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) durchgeführt.
Die relativ geringe Ahndungsquote ergab sich aus der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Kontrollen bereits eine intensive Befassung mit der Materie stattgefunden hat, in deren Konsequenz bereits veränderte Einsatzkonzepte erarbeitet worden sind.

Art des Mangels	**Häufigkeit**
Verstöße gegen die Dokumentationspflicht bei Arbeitszeiten von mehr als 8 Stunden/Tag	4210
Arbeitszeiten von mehr als 10 Stunden/Tag	407
Verstöße gegen die Pausenregelungen	55
Verstöße gegen den Umfang der werktäglichen Bereitschaftsdienste	45
Verstöße gegen den Umfang der Wochenend-Bereitschaftsdienste	0
Verstöße gegen den Umfang der Rufbereitschaften	22
Verstöße gegen die zulässige Einsatzzeit von max. 40 % beziehungsweise 49 % beim Bereitschaftsdienst der Stufe C beziehungsweise D	0

Tabelle: Art und Häufigkeit der festgestellten Mängel

Versäumnisse bei den Aufzeichnungspflichten waren zum Kontrollzeitpunkt für die der Überprüfung folgenden Monate bereits beseitigt. Schwerpunkt der Kontrollen war in Erwartung einer neuen Rechtslage Aufklärung und das Schaffen von Voraussetzungen, um künftige Verstöße zu verhindern.

Während der Termine in den Krankenhäusern wurden ausführliche Gespräche geführt, die sowohl die Erläuterung der rechtlichen Situation beinhalteten als auch die Probleme der Krankenhäuser nicht aussparten. Für die Verbesserung der arbeitszeitlichen Einsatzbedingungen des ärztlichen Personals wurden konkrete Hinweise gegeben, auch unter Berücksichtigung der erwarteten veränderten Rechtslage war der Leitfaden des LASI (LV 30 - Arbeitszeitgestaltung in Krankenhäusern vom März 2003) eine wertvolle Unterstützung.
Im Rahmen der Kontrollen fanden auch separate Gespräche mit Beschäftigten und Beschäftigtenvertretungen statt, bei denen diese Gelegenheit hatten, auf Missstände hinzuweisen und Beschwerden zu äußern, ohne dass Vertreter der Krankenhausleitung anwesend waren.
Dabei konnte der Inhalt vorliegender Beschwerden zwar bestätigt werden, ebenso die Tatsache, dass in einigen Fällen fehlerhafte („korrigierte“) Arbeitszeitnachweise von den Beschäftigten abgezeichnet worden sind beziehungsweise von der Aufzeichnung der tatsächlich absolvierten Arbeitszeit abgesehen wurde. Auffallend ist, dass selbst Mitglieder von Beschäftigtenvertretungen nicht bereit sind, diese Unregelmäßigkeiten auch offen gegenüber Dritten zu bezeugen. Als Gründe für ein derartiges Verhalten wurden neben der Verantwortung gegenüber den Patientinnen und Patienten auch die Befürchtung benannt, möglicherweise auf den Erhalt einer festen Stelle, deren Verlängerung oder der Karriere allgemein negativ Einfluss zu nehmen.
Eine hohe Wiederholungsrate folgender Argumente für Unregelmäßigkeiten musste festgestellt werden:

- Die Krankenhäuser leiden unter Personalmangel. Aus Kostengründen sind keine Einstellungen möglich.
- Bedingt durch medizinisch notwendige Spezialisierungen und der damit verbundenen verminderten Einsetzbarkeit für bestimmte Tätigkeiten treten Engpässe auf.
- Der Dokumentations- und Verwaltungsaufwand ist erheblich und bindet Arbeitszeit, die eigentlich direkt am Patienten erbracht werden sollte.
- Die Anwendung von EDV-Systemen garantiert nicht, dass tatsächlich alle Arbeitszeiten erfasst werden.
- Teilweise werden von den Chefärzten Überstunden toleriert oder nicht zur Kenntnis genommen, indem Abzeichnung und Weitergabe nicht erfolgen.

Dieser Argumentation muss überwiegend gefolgt werden. Die Krankenhäuser befinden sich in einer schwierigen Situation, die auch durch anhaltende Umstrukturierungen erschwert wird. Dabei spielt besonders die Zusammenlegung von Abteilungen an verschiedenen Standorten eine Rolle. Für den Einsatz von spezialisierten Ärztinnen und Ärzten entstehen dadurch neue Probleme.
Auch die Tatsache, dass Neueinstellungen bedingt durch die allgemeine Haushaltslage kaum möglich sind, ist ein Hemmnis für neue, veränderte Arbeitszeitmodelle.
Die Ärztinnen und Ärzte werden in der täglichen Praxis verstärkt mit Erfassungs- und Dokumentationspflichten belegt, die die Zeit am Patienten spürbar einschränken. Neue Wege bei diesen notwendigen Aufgaben müssen dazu führen, dass wieder mehr Zeit für die traditionelle ärztliche Tätigkeit zur Verfügung steht und auch auf diesem Wege Mehrarbeitszeiten für das ärztliche Personal abgebaut werden kann.
In zwei Fällen wurden für Intensiv- und Notfallstationen Anträge auf Erteilung einer Ausnahme nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ArbZG für 12-Stunden-Schichten gestellt und bewilligt. Diese Modelle basieren auf dem im LASI-Leitfaden beschriebenen Varianten, die bereits mit der Rechtssprechung nach dem EuGH-Urteil übereinstimmen. Die Ausnahme betrifft einen festgelegten Personenkreis mit der Maßgabe, dass diese Verlängerungen der täglichen Arbeitszeit (wie vom Gesetz vorgesehen) zur Erreichung zusätzlicher Freischichten genutzt werden. Beschäftigte und Beschäftigtenvertretungen haben den Antrag unterstützt und auf Befragen ein starkes Interesse an einem Modellversuch bekundet. Die Ausnahmen sind zunächst auf 12 Monate befristet und werden regelmäßig überwacht. Obwohl für den Bereich der Intensivmedizin hiermit eine gute Lösung gefunden scheint, bleibt abzuwarten, welche Arbeitszeitmodelle sich in anderen Abteilungen mit Bereitschaftsdiensten durchsetzen werden.
Die durch diese Arbeitszeitregelung erkennbaren Vorteile wie zusätzliche Freischichten, verringerter Informationsaufwand, verbesserte Patientenbetreuung durch weniger Visiten und höhere Kontinuität, weniger Überstunden, stabilere Arbeitsabläufe und weniger Wochenend- und Feiertagsarbeit dürfen allerdings nicht zwangsläufig dazu führen, dass es zu einer Überbelastung der Beschäftigten kommt.
Im Herbst 2003 standen mehrere Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen überlanger Arbeitszeiten zur gerichtlichen Entscheidung an. Diese Verfahren waren das Ergebnis arbeitsintensiver Überprüfungen von Arbeitszeitnachweisen für Ärztinnen und Ärzte in Bereichen, für die Beschwerden vorlagen. Die festgestellten Mängel waren dabei neben zu langen Arbeitszeiten auch Ruhezeitverkürzungen und der zu häufige Einsatz in Bereitschaftsdiensten.
In Fällen, bei denen es sich nicht nur um einmalige "Ausrutscher" handelte, sondern vielmehr eine deutliche Häufung von Verstößen vorgefunden wurde, wurden Bußgeldverfahren gegen die Verantwortlichen durchgeführt.
Bereits die Ermittlung der Verantwortlichen gestaltete sich problematisch, weil mitunter eine Pflichtenübertragung nicht nachweislich erfolgte. Teilweise hatten die Verantwortlichen zwischenzeitlich bereits gewechselt und der Verstoß konnte nicht eindeutig zugeordnet werden. Auch hier spielten die erlaubten langen Ausgleichszeiträume eine Rolle.

Die Verantwortlichen wurden durch eine Vielzahl spezialisierter Rechtsanwälte vertreten, mit denen die erforderlichen Klärungsgespräche nicht einfach waren.
Die relativ hohen festgesetzten Bußgelder, die durchaus im 5-stelligen €-Bereich gelegen haben, wurden nicht gezahlt. Durchweg kamen diese Vorgänge vor Gericht.
Dabei wurden die Verfahren entweder eingestellt oder die festgesetzten Bußgelder ganz erheblich reduziert.
Begründet wurde dies damit, dass die Verantwortlichen für die Dauer der Arbeitszeiten keine realen Möglichkeiten zur Personaleinstellung hatten und somit eine subjektive Schuld nicht nachweisbar war. Die schwierige Haushaltslage des Landes Berlin erlaubt keine zusätzlichen Ausgaben für Personal. Weiterhin sei das Gut „Gesundheit der Arbeitnehmer", also der Arbeitsschutz für die angestellten Ärztinnen und Ärzte, nicht höher zu bewerten als das Gut „Gesundheit der Patientinnen und Patienten", also das Erfordernis, die Versorgung der Patienten unter allen Umständen sicher zu stellen.
Insofern unterscheiden sich diese Verfahren erheblich von anderen Verfahren zu Pflichtverletzungen im Arbeitsschutz und erfordern neue Überlegungen zum Vorgehen der Ordnungsbehörde bei festgestellten Verstößen im Krankenhausbereich.

Ausblick

Die Durchführung der Schwerpunktaktion war ein wichtiger Schritt, alle Beteiligten dazu zu bringen, nach gemeinsamen Lösungen im Hinblick auf eine stabile Patientenversorgung und eine Arbeitszeitentlastung der Klinikärzte zu suchen und diese auch unter dem herrschenden Kostendruck umzusetzen.
Für 2004 ist die Weiterführung der Aufgabe vorgesehen. Dazu wird ein kleiner Kreis von Sachbearbeitern vorrangig die neue Rechtslage mit den Krankenhäusern erörtern, Lösungsvorschläge prüfen und erteilte Ausnahmen auf ihre Wirksamkeit hin kontrollieren.
Die Arbeitszeit in Krankenhäusern wird auch im Jahr 2004 ein wichtiges Thema bleiben.
Hoffnungen, dass sich mit EuGH-Urteil und neuem Arbeitszeitgesetz Verbesserungen von selbst einstellen, werden sich nicht erfüllen. Durch intensive Gespräche mit Verantwortlichen und betroffenen Ärztinnen und Ärzten müssen Möglichkeiten gefunden werden, die unter den gegebenen Bedingungen bestmöglichen Lösungen einzuführen.
Die neue Rechtslage muss auch dazu genutzt werden, bislang vertuschte Verstöße offen zu legen, um die Situation zu verdeutlichen. Die Anonymität muss aufgebrochen werden, auch die Beschäftigtenvertretungen müssen ihre Verantwortung gegenüber den Ärztinnen und Ärzten wahrnehmen, denn mit zu langen Arbeitszeiten ist keinem gedient.
Auswirkungen werden die neuen Arbeitszeitmodelle zumeist auch auf die Entlohnung haben, allerdings ist dies kein Problem der Aufsichtsbehörde. Die Unterstützung der Einführung neuer Modelle durch die Betroffenen wird dadurch jedoch beeinflusst.
Es gilt, die Übergangsfrist bis 2005 intensiv zu nutzen, um nicht zu diesem Zeitpunkt die gleichen bekannten Probleme anzutreffen.

Ute Korth
Karin Wuschansky

2.3 Sozialvorschriften im Straßenverkehr - ein Brennpunktthema

Die Sozialvorschriften im Straßenverkehr dienen dem Schutz der Gesundheit der Fahrer und der Sicherheit des Straßenverkehrs. Sie umfassen sowohl EG-weite Regelungen als auch nationale Vorschriften zur Arbeitszeit von Kraftfahrern bei der gewerblichen Güter- und Personenbeförderung sowie privaten Personenbeförderung von mehr als neun Personen, die über bindend vorgeschriebene Aufzeichnungsmittel (Diagrammscheiben) erfasst wird. Es bestehen detaillierte Regelungen zu Arbeitszeiten, Lenkzeiten, Ruhezeiten und Pausenzeiten. Neben diesen definierten „materiellen" Verstößen ist auch der Umgang mit den Kontrollmitteln („formelle" Verstöße) umfassend geregelt.
Eine Übersicht der 2003 festgestellten Verstöße gegen diese Vorschriften ist als Auszug aus dem EG-Kontrollbericht als Anlage beigefügt.

So, so – zwei Stunden fahren Sie erst . . .

EG-einheitlich regelt die EG-Kontrollrichtlinie auf der Basis der Anzahl der im jeweiligen Land/Bundesland zugelassenen Fahrzeuge, die unter diese Richtlinie fallen, die Mindestanzahl der zu kontrollierende Arbeitstage. Diese Arbeitstage sind in ihrer Gesamtheit sowohl

bei Straßenkontrollen als auch bei Betriebskontrollen zu überprüfen, wobei die Mindestanteile am Gesamtkontrollumfang vorgeschrieben sind.
Berlin hatte im Jahr 2003 gemäß §§ 2,3 der EG-Kontrollrichtlinienverordnung 30.895 Arbeitstage zu kontrollieren. Das LAGetSi als zuständige Behörde konnte bei Straßenkontrollen insgesamt 1.025 Fahrzeuge überprüfen und dadurch 2.562 Arbeitstage kontrollieren.

Art der Zuwiderhandlung	**Personenverkehr**			**Güterverkehr**		
1.1 VO (EWG) Nr. 3820/85 und AETR	**Staats-angehörige BRD**	**andere EWG Staats-angehörige**	**Dritt-länder**	**Staats-angehörige BRD**	**andere EWG Staats-angehörige**	**Dritt-länder**
1.1.1. Lenk- und Ruhezeiten						
Lenkzeiten - Tageslenkzeit	88	0	1	1274	21	0
- 2 aufeinanderfolgende Wochen	10	0	0	19	0	0
Unterbrechungen - Einlegungszeitpunkt überschritten	20	0	0	1086	13	0
- zu kurze Unterbrechungen	222	0	3	1303	12	0
Ruhezeiten - tägliche Ruhezeit	178	0	0	1378	20	0
1.1.2 Linienfahrplan und Arbeitszeitplan						
- Missbrauch	2	0	0	0	0	0
Insgesamt	520	0	4	5060	66	0
1.2. VO (EWG) Nr. 3821/85 und AETR						
Kontrollmittel						
Kein Kontrollgerät eingebaut	0	0	0	39	0	0
Nicht ordnungsgemäßes Betreiben des Kontrollgerätes	207	0	4	1870	19	1
Aushändigung und Aufbewahrung der Schaublätter/des persönlichen Kontrollbuches	54	0	0	603	0	0
Nicht oder nicht ordnungsgemäße Verwendung der Schaublätter/des persönlichen Kontrollbuches	57	0	3	1995	21	0
Schaublätter/persönlichen Kontrollbuch nicht mitgeführt oder nicht vorgelegt	43	0	1	567	12	0
Insgesamt	**4161**	**0**	**160**	**102430**	**1306**	**1**

Tabelle 1: Zuwiderhandlungen – Zahl der festgestellten Verstöße nach den VOen (EWG) Nrn. 3820/85 und 3821/85 und dem AETR

Anlässlich 121 Betriebskontrollen wurden 486 Fahrer mit 7.963 Arbeitstagen überprüft.
Bei den genannten Verstößen fanden auch die in Amtshilfe durch die Polizei ermittelten und durch das LAGetSi bewerteten Verstöße Berücksichtigung.
Die festgestellten Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeitvorschriften im Rahmen von Verkehrskontrollen der Polizei werden per Anzeige an das LAGetSi weitergeleitet. Mehrfachanzeigen gegen Fahrer eines Unternehmens sind oft Anlass für eine Betriebskontrolle.

Die Unerlässlichkeit intensiver Betriebskontrollen zeigt sich immer wieder daran, dass es sich bei den dabei entdeckten Zuwiderhandlungen nicht um Einzelfälle, sondern um eine Vielzahl von Verstößen handelt.
2003 wurden durch das LAGetSi 133 Verwarnungen mit Verwarngeld ausgesprochen sowie 970 Bußgeldbescheide mit einer festgesetzten Bußgeldsumme von mehr als 500.000,00 € erlassen. Bei der Bemessung der Bußgeldhöhen wurde gemäß § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) verfahren, d.h. die im bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog festgesetzten Summen wurden in der überwiegenden Zahl der Fälle gemindert. Dennoch legen die Betroffenen immer häufiger Einspruch gegen die Bescheide ein und erreichten vor Gericht oft eine nochmalige Reduzierung, oft wegen schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse.
Wirtschaftlich schlechte Situationen rechtfertigen aber keinesfalls eine Gefährdung der Fahrer und anderer Verkehrsteilnehmer.
Nur häufige Kontrollen, einschließlich möglichst einheitlicher Sanktionen in den einzelnen Ländern versprechen langfristig Erfolg.

Aktuelle Entwicklungen

Bei ständig steigendem Verkehrsaufkommen wird der Schutz des Fahrpersonals sowohl im Güter- als auch im Personenverkehr immer wichtiger.
Die Sozialvorschriften im Straßenverkehr dienen dem sozialen Schutz dieses Personenkreises, sollen aber auch einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten. Ein überbeanspruchter Fahrer ist unbestritten ein hoher Risikofaktor im Straßenverkehr.
Das Sozialrecht im Straßenverkehr ist aufgrund internationaler wirtschaftlicher Verflechtungen innerhalb und außerhalb der Europäischen Gemeinschaft von erheblicher Bedeutung. Einheitliche Regelungen der Arbeitsbedingungen des Fahrpersonals schaffen gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem Gebiet der Güter- und Personenbeförderung.
Die Kontrolle über die Einhaltung der Rechtsvorschriften gestaltet sich schwierig. Die Rechtsvorschriften sind insgesamt zu unübersichtlich sowohl für die Anwender (Fahrer/Unternehmer) als auch für das Überwachungspersonal (Polizei/Gewerbeaufsicht/Bundesamt für Güterverkehr (BAG). Die Verflechtungen zwischen nationalen und internationalen Vorschriften erfordern spezielle Kenntnisse der Rechtsmaterie. Manipulationen an den EG-Kontrollgeräten und Diagrammscheiben zur Vertuschung von Lenkzeitüberschreitungen und Ruhezeitunterschreitungen sind nur für den geübten Kontrolleur sofort erkennbar.
Besonders in den Kontrollbereichen fehlt es außerdem an einer ausreichenden personellen Ausstattung für diesen Aufgabenbereich. Um eine wirksame Überwachung zu erreichen, muss u.a. die Anwendung der Vorschriften vereinfacht und übersichtlicher werden, die Kontrolldichte erhöht und die Manipulationsmöglichkeiten verringert werden.
Das Fahrpersonalrecht befindet sich in ständiger Weiterentwicklung.
Die vorgesehene Einführung eines digitalen Kontrollgerätes zur zuverlässigeren Erfassung und Speicherung der Daten ist ein Schritt in die richtige Richtung, um mehr Sicherheit auf der Straße für alle Verkehrsteilnehmer und mehr Arbeitsschutz für das Fahrpersonal zu erreichen.
Dank neuer Software schnellere Bearbeitung, dennoch langsamer.
Die Erfahrungen mit dem seit Januar 2002 eingesetzten Modul "SBA-Schaublattauswertung" im Rahmen der in Berlin eingesetzten Software "IFAS" zeigen, dass sich die zeitintensive Arbeit und die Investition gelohnt hat. Seitdem alle Mitarbeiter die Auswertung der Arbeitszeitnachweise elektronisch vornehmen und die Daten und die Auswertung automatisch in fast bundeseinheitliche Vordrucke übernommen werden, können die eingehenden Anzeigen schneller bearbeitet werden.

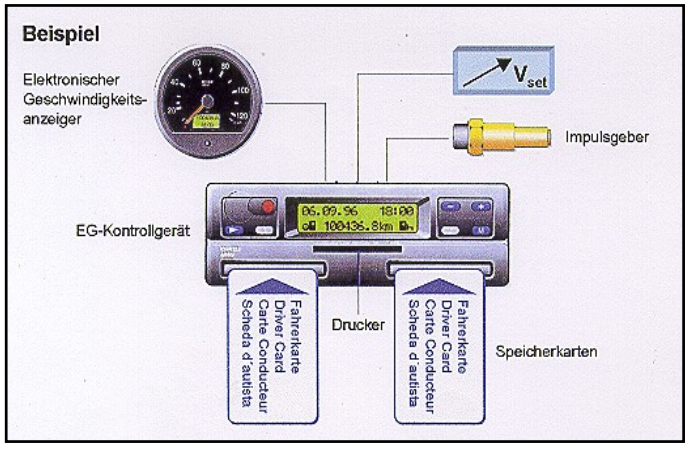

Neues digitales Kontrollgerät

Gleichzeitig ist durch dieses Verfahren eine gezieltere und sicherere Verknüpfung zu den betroffenen Unternehmen gewährleistet. Somit sind Betriebskontrollen effektiver und eine Verfolgung von vermehrt auftretenden Verstößen einzelner Fahrer kann direkt mit den verantwortlichen Personen im Unternehmen ausgewertet und ordnungsbehördlich geahndet werden.
Trotz der sich ständig weiter entwickelnden modernen Technik kommt es bei der Bearbeitung von angezeigten Verstößen zu langen Bearbeitungszeiten, teilweise zu Verfolgungsverjährungen. Ursache dafür sind vor allem die Personaleinsparungen im öffentlichen Dienst. Gerade in letzter Zeit haben mehrere Mitarbeiter aus Altersgründen ihre Tätigkeit beendet. Nachwuchskräfte werden nicht im erforderlichem Maß in diesem Be-

reich eingesetzt. Damit der positive Einsatz der Investitionen und des nicht unerheblichen Zeitaufwandes nicht hinter seinen Möglichkeiten zurück bleibt, ist eine Sicherung, besser eine Erhöhung des Personalbestandes, wünschenswert.
Dies wäre auch der Weg zu mehr Bürgernähe. Die im Zusammenhang mit den Anhörungen im OWiG-Verfahren vergangene Zeitspanne zum zurückliegenden Verstoß ist deutlich zu lang. Der Betroffene kann sich natürlich nach vier Wochen besser an die Situation erinnern als nach einem Jahr. Wegen dieser langen Bearbeitungszeiten werden auch viele Verfahren eingestellt, die formelle Verstöße beinhalten. Die Einstellungsquote von ca. 35 % ist hierbei recht hoch, wird aber zu Gunsten der Verfolgung von materiellen Verstößen zur Zeit in Kauf genommen.

Eine außergewöhnliche Betriebskontrolle

Nach mehreren Arbeitnehmerbeschwerden und einer Vielzahl von Anzeigen aus Verkehrskontrollen wurde die Einhaltung der täglichen Ruhezeiten und der Wochenruhezeiten in einer großen Spedition im Rahmen einer Betriebskontrolle überprüft.

Dieses Unternehmen sollte Fahrerliste, Fahrzeugliste und Diagrammscheiben für einen Zeitraum von drei Monaten vorlegen. Das Unternehmen kam trotz wiederholter Anordnung seiner Verpflichtung nicht nach. Nachdem ein Ermittlungsverfahren wegen Nichtzusendung von Unterlagen eingeleite worden war und die Anhörung bereits erfolgte, wurde ein Antrag auf Fristverlängerung wegen Überlastung und Krankheit gestellt. Nach Ablauf der gewährten Fristverlängerung sandte das Unternehmen die geforderten Unterlagen an die Behörde. Demnach gehörten mehr als 80 Fahrzeuge und 56 Fahrer zum Unternehmen. Dabei wurden 10 Fahrzeuge angeblich als ganz oder teilweise in Vermietung aufgeführt. Durch das LAGetSi wurden danach Auskünfte beim Landeseinwohneramt eingeholt, wonach dieses Unternehmen 120 Fahrzeuge im Bestand hat, die unter die EWG-Verordnung fallen.

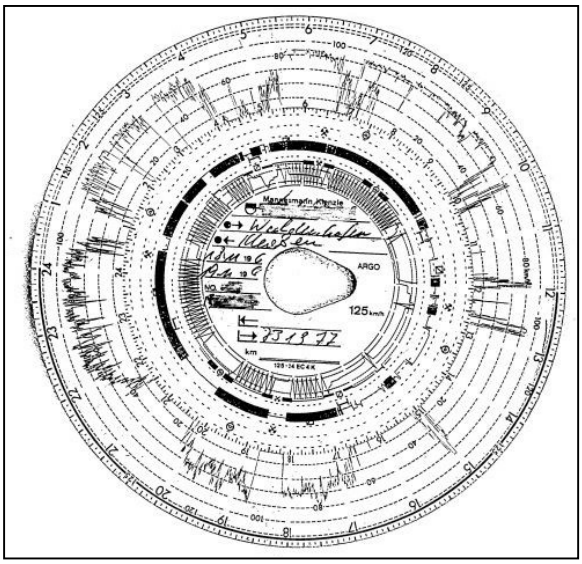

Kopie einer Diagrammscheibe

Auf eine Nachforderung der somit fehlenden Unterlagen wurde aus Kapazitätsgründen verzichtet, zumal die bereits vorliegenden Diagrammscheiben bereits eine Fülle von Verstößen aufwiesen. Verstöße wegen Lenkzeitüberschreitungen und Ruhezeitverkürzungen wurden in 106 Bußgeldverfahren zur Ahndung gebracht. Nach dem bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog hätten diese Verstöße eine Ahndung mit einer Geldbuße von insgesamt mehr als 110.000,00 € ergeben. Bei den beteiligten Fahrern hat die Behörde aufgrund der Einlassungen Geldbußen zwischen 20 % und 50 % des Regelsatzes festgesetzt, trotzdem ergab das eine Summe von insgesamt 28.000,- €.
Im Zusammenhang mit einer Gerichtsverhandlung zu einzelnen Vorgängen aus diesem Unternehmen kam es zu einer außergerichtlichen Vereinbarung.
Inzwischen hat das Unternehmen seinen Betriebssitz verlegt. Das zuständige Gewerbeaufsichtsamt wurde entsprechend informiert.

Tendenzen

Die Unfälle im Reisebusverkehr haben in letzter Zeit wieder zugenommen. Die Unfallursachenforschung weiß schon lange, dass eine Vielzahl der Unfälle durch Übermüdung des Fahrpersonals entstehen. Der Verkehrsminister hat wiederholt öffentlich mehr staatliche Kontrolle einschließlich schärferer Sanktionen gefordert. Das gilt natürlich auch für den Güterverkehr.
Langjährige Erfahrungen auf dem Gebiet der Überwachung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr bestätigen die Richtigkeit der Aussage des Ministers: Nur wenn die Kontrollbehörden ständig sowohl auf der Straße als auch in den Betrieben präsent sind, setzen sie eine gewisse Akzeptanz der Vorschriften durch.
Bei dem vorhandenen harten Wettbewerbs- und Konkurrenzdruck ist die Bereitschaft, die geltenden Vorschriften nur halbherzig zu befolgen, groß. Durch immer wiederkehrende Betriebsüberprüfungen, Straßenkontrollen mit Weiterfahrtuntersagung und anschließenden Bußgeldverfahren schlagen die Sanktionen bei einer „Kosten-Nutzen-Rechnung" schon so zu Buche, dass sich Verstöße möglicherweise nicht mehr lohnen.

Neben der bereits verschobenen Einführung der digitalen Kontrollgeräte ist auch eine Änderung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates vom 23.11.1988 und der daraus resultierenden EG-Kontrollrichtlinienverordnung vom 6.6.1990 angedacht. Beide Maßnahmen sind notwendig, um die Sicherheit zu erhöhen.
Für die Kontrollbehörden ergeben sich eine Reihe von Problemen.
Zunächst muss bei der Einführung neuer Kontrollgeräte über einen langen Übergangszeitraum von 10 Jahren mit verschiedenen Systemen parallel gearbeitet werden, zum anderen wird die erwartete Ausdehnung der Kontrolldichte auf Werte, die die heute geltenden Mindestkontrollen deutlich übersteigen, die angespannte personelle Situation dramatisch verschärfen.

Heide Bünger
Jürgen Schroth
Karin Wuschansky

2.4 Jugendarbeitsschutz

Im Rahmen der Überwachung und Beratung der Betriebe hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen wurden im Berichtszeitraum 486 Anträge zur Bewilligung der Beschäftigung von 2.727 Kindern und 50 Jugendlichen im kulturellen Bereich bearbeitet. Die Anzahl der Anträge entsprach dem der Vorjahre.

Bei 21 Anträgen auf Genehmigung einer Ausnahme für die Beschäftigung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Gefährdungsvermerken) erfolgte die Überprüfung der einzelnen Arbeitsplätze gemeinsam mit den Gewerbeärzten. In allen Fällen konnten Ausnahmen erteilt werden. Für 2 Ausbildungsstätten von Jugendlichen wurden Stellungnahmen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen erstellt.
Lediglich 7 Beschwerden, die unzulässige Kinderarbeit betrafen, gingen im Berichtszeitraum ein. In 2 Fällen wurden ordnungsbehördliche Maßnahmen erforderlich. Darüber hinaus mussten weitere 28 Ordnungswidrigkeitenverfahren eröffnet werden. Überwiegend wurden Jugendliche bei Arbeiten angetroffen, mit denen sie aufgrund ihres Alters noch nicht beschäftigt werden durften. In 6 Fällen wirkten Kinder bei künstlerischen Aufführungen mit, ohne dass eine entsprechende Genehmigung vorlag. Im Einzelnen wurden diese Verfahren wie folgt beendet:

- 3 Bußgeldbescheide
- 13 Verwarnungen ohne Verwarngeld
- 2 Verwarnungen mit Verwarngeld
- 8 Einstellungen
- 4 noch nicht abgeschlossene Vorgänge

Bemerkenswert sind die zurzeit noch nicht abgeschlossenen Verfahren. Alle 4 wurden gegen verantwortliche Mitarbeiter eines Hotels eingeleitet. In diesem Hotel wurde mehrfach vorsätzlich unter anderem die tägliche Arbeitszeit überschritten, die Ruhepausen nicht eingehalten und keine ausreichende Freistellung vor der Berufsschule gewährt. Aufgrund der besonderen Schwere der Verstöße wurden Strafverfahren gegen die Verantwortlichen eingeleitet. Nach erfolgter Prüfung stellte die Staatsanwaltschaft diese Verfahren jedoch mit der Begründung ein, dass die Jugendlichen keine gesundheitlichen Schäden davon getragen hätten. Angesichts einer nachgewiesenen Arbeitszeit von 23 Stunden ist dieses für uns absolut unverständlich.

Monika Zachert

2.5 Kündigungen von werdenden Müttern – Entwicklungen und Tendenzen

Seit mehreren Jahren nimmt die Zahl der Anträge auf die Zulassung von Kündigungen zu beziehungsweise bleibt auf gleichbleibend hohem Niveau bestehen. Darin spiegelt sich auch die komplizierte wirtschaftliche Situation Berlins wider.
Im Berichtsjahr 2003 waren wiederum 30 Entscheidungen mehr als im Vorjahr über die Zulassung von Kündigungen von Schwangeren beziehungsweise Personen während der Elternzeit zu treffen. Insgesamt waren es 383 Entscheidungen. Zwei Drittel der Antragsteller begründeten ihren Antrag mit der Beantragung der Insolvenz. Die übrigen Anträge wurden mit Betriebsteilschließungen beziehungsweise mit dem Fehlverhalten der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer begründet.

Berichtsjahr	1999	2000	2001	2002	2003	Anstieg in %
Insolvenzverfahren [1)]	**2368**	**2513**	**2637**	**4450**	**5420**	**228,89%**
davon eröffnet	401	656	868	2706		
Mangels Masse abgelehnt	1956	1827	1697	1676		
Entscheidungen über Kündigungen insgesamt	**244**	**246**	**290**	**353**	**383**	**156,97%**
davon wegen Betriebsaufgabe	190	161	245	247	252	**132,63%**
davon Zulassungen	133	123	194	191	214	**160,90%**
Ablehnungen/Rücknahmen	57	38	51	61	38	**66,66%**

Tabelle: Entwicklung von Insolvenzen und Anträgen auf Zulassung von Kündigungen

1) Angaben sind aus dem Bericht des statistischen Landesamtes Berlin

Die ständig steigende Anzahl von Anträgen, die im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren stehen, ist angesichts der Zunahme dieser Verfahren offensichtlich. Am 01.01.1999 trat für das gesamte Bundesgebiet die neue Insolvenzordnung in Kraft. Diese löste die Konkurs- und Vergleichsordnung für das alte Bundesgebiet und Berlin-West sowie die Gesamtvollstreckungsordnung für die neuen Bundesländer und Berlin-Ost ab. Während im Jahr 1999 2.368 Insolvenzen beantragt wurden, waren es im Berichtsjahr 129 % mehr. Obwohl von den Insolvenzen mehr Unternehmen ohne Arbeitnehmer betroffen waren, stieg auch die Anzahl der zu kündigenden Arbeitnehmer. In diesem Zusammenhang ist auch ein Teil des Anstieges der beantragten Kündigungen von Personen, die unter den besonderen Kündigungsschutz des Mutterschutzgesetzes beziehungsweise während der Elternzeit fallen, zu betrachten. Nachweislich lagen unserem Amt 57 % mehr Anträge als im Jahre 1999 vor. Aus der folgenden Tabelle sind die absoluten Zahlen der beantragten Insolvenzen und der beantragten Zulässigkeitserklärungen zu entnehmen.

Schutz für Mütter und andere

Die Entscheidung auf Zulässigkeit von Kündigungen wird je nach Antragssituation nach dem Mutterschutzgesetz oder nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) getroffen. Die Mehrzahl der Anträge wird nach dem BErzGG gestellt, davon können alle Personen betroffen sein, die Elternzeit in Anspruch nehmen.

Beachtenswert ist bei der aufgezeigten Entwicklung der Zulassungsanträge die Tatsache, dass die Zahl der Mutterschaftsmeldungen nach § 5 MuSchG in den letzten sechs Jahren mit ca. 7.800 nahezu konstant geblieben ist (Schwankungen zwischen 7.641 und 8.080 Anzeigen).
Zu beobachten ist auch das Bestreben, das Kündigungsbegehren vehement zu verfolgen. Rücknahmen von Kündigungsanträgen haben keine steigende Tendenz. Die Bereitschaft, Widerspruchsverfahren zu betreiben bis hin zu Gerichtsverfahren ist ungebrochen und erfordert von den Mitarbeitern des Fachgebiets immer stärker, sich mit Bilanzen, anderweitigen Einsatzmöglichkeiten der zu Kündigenden, aber auch mit der Prüfung von vorgeworfenem Fehlverhalten zu befassen.

Monika Zachert

3 Technischer Arbeitsschutz und Drittschutz

3.1 Erfahrungen zur Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung

Im Oktober 2002 ist die Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) in Kraft getreten. Diese neue Verordnung regelt die Bereitstellung sicherer Arbeitsmittel durch Arbeitgeber sowie die Benutzung dieser Arbeitsmittel durch Beschäftigte bei der Arbeit. Zusätzlich enthält die BetrSichV besondere Vorschriften zum Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen, die ab Januar 2003 gelten. Mit Inkrafttreten der neuen BetrSichV wurden die bisher gültige Arbeitsmittelbenutzungsverordnung (AMBV) von 1997 sowie 8 Einzelverordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen aufgehoben.

Hochgelegener Arbeitsplatz

Im Rahmen eines Projektes sollten Betriebe über die neue Rechtslage informiert sowie erste Erfahrungen bei der Umsetzung der BetrSichV gesammelt werden.

Entsprechend dem Fachgruppenkonzept des LAGetSi wurden im Zeitraum März bis November 2003 insgesamt 135 Betriebe durch die Fachgruppe II B aufgesucht, die technische Arbeitsmittel bei der Arbeit verwenden. Die Besichtigungen wurden überwiegend (84 %) im Zusammenhang mit besonderen Ereignissen wie Unfällen oder Schadensfällen vorgenommen. In geringerem Maße (16 %) erfolgten Besichtigungen aufgrund einer bei der Projektvorbereitung getroffener Branchenauswahl.

Mittels Checkliste wurden Informationen zur allgemeinen sowie arbeitsmittelspezifischen Gewährleistung des Arbeitsschutzes im Betrieb erfasst. Dabei wurde der Gefährdungsbeurteilung eine besondere Bedeutung als wesentliche Schlüsselfunktion bei der Gestaltung des Arbeitsschutzes im Betrieb beigemessen.

Überprüft wurden 121 Betriebe (90 %) mit mehr als 10 Beschäftigten, für die eine Dokumentationspflicht der Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitschutzgesetz (ArbSchG) bereits seit August 1997 gesetzlich vorgeschrieben ist. Von diesen überprüften Betrieben waren 52 Betriebe der Kategorie „Kleinbetrieb“ (bis 49 Beschäftigte) zuzuordnen (Definition nach EG-Empfehlung 96/280/EG).

Von allen aufgesuchten Betrieben zeigte sich der überwiegende Teil (80 % = 108 Betriebe) über das Inkrafttreten der BetrSichV informiert. Zu Detailfragen wurden weitergehende Auskünfte erteilt, unter anderem fachgruppenübergreifend zur veränderten Rechtslage beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen.

Informationsdefizite zur BetrSichV waren insbesondere in Kleinstbetrieben (bis 10 Beschäftigte) und in Kleinbetrieben feststellbar.

Bei den 135 Besichtigungen wurden insgesamt 423 in Benutzung befindliche technische Arbeitsmittel und deren Arbeitsumfeld überprüft und dabei 362 Mängel festgestellt, die sich schwerpunktmäßig auf folgende Kategorien verteilen:

Arbeitsmittel (152), Gefährdungsbeurteilung (68), Organisation (67), Arbeitsstätte (67), persönliche Schutzausrüstungen (8)

In 109 Fällen war eine behördliche Reaktion zur Mängelabstellung erforderlich:

Ihre Pflicht zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung trotz nachweislichem Gefahrenpotenzial hatten 20 Betriebe mit jeweils 11 und mehr Arbeitnehmern nicht erfüllt. In diesen Fällen erfolgten schriftliche Anordnungen zur Durchsetzung der gesetzlichen Forderung in Verbindung zur Abstellung schwerwiegender technischer Mängel.

In weiteren 36 Betrieben waren vorgelegte Gefährdungsbeurteilungen inhaltlich zu bemängeln. Per Anhörungsschreiben wurde von 89 Betrieben die Überarbeitung von Gefährdungsbeurteilungen mit Festlegung angemessener spezifischer Maßnahmen des Arbeitsschutzes beziehungsweise die Beseitigung weiterer festgestellter Mängel gefordert.

Es bestätigte sich von neuem, dass in größeren Betrieben mit eigenen Fachkräften für Arbeitssicherheit im Allgemeinen ein gutes Arbeitsschutzniveau gewährleisten werden kann. Demgegenüber wird dem Arbeitsschutz in Kleinst- und Kleinbetrieben häufig nicht die erforderliche Bedeutung beigemessen.

Nach ersten Feststellungen des LAGetSi bedeutet das Inkrafttreten der BetrSichV für die Praxis keine wesentlichen inhaltlichen, neuen oder gar höheren Arbeitsschutzanforderungen. Die Betriebe erhalten für betriebliche Arbeitsschutzregelungen jedoch einen größeren Gestaltungsspielraum, der auf Grundlage der Ge-

fährdungsbeurteilungen auszufüllen ist. Dies setzt eine bewusste Wahrnehmung der höheren Verantwortung für den betrieblichen Arbeitsschutz und die erforderlichen praktischen Umsetzungen voraus.
Durch den mit Erlass der BetrSichV eingeleiteten Weg der Deregulierung von Arbeitsschutzvorschriften wird sich zwangsläufig die Häufigkeit behördlicher Kontrollen zur Gewährleistung eines akzeptablen Arbeitsschutzniveaus insbesondere in Kleinst- und Kleinbetrieben erhöhen müssen.
Die Programmarbeit zur Thematik BetrSichV wird 2004 durch Fachgruppen des LAGetSi zu den Schwerpunkten Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen sowie Explosionsgefährdung durch brennbare Stäube fortgesetzt.

Gerhard Häusgen

3.2 Unfall an einem Umlaufaufzug

Zwei Monteure einer Aufzugswartungsfirma hatten den Auftrag, die regelmäßige Wartung (monatlich) an einem Personenumlaufaufzug durchzuführen.
Dabei galt der eine Mitarbeiter als erfahrene Person im Umgang mit Personenumlaufaufzügen und der andere arbeitete zum ersten Mal an solch einer Anlage. Nachdem die Zugänge in den Etagen mit Kordeln versperrt wurden, begaben sich beide in den Triebwerksraum, der sich auf dem Dach des Hauses befand.
Der erfahrene Mitarbeiter wechselte zwei Glühlampen im Bereich der Umfahrung der Kabinen aus, bestieg dann das Dach einer Kabine, während der andere den Hauptschalter der Anlage bediente und auf Anweisung die Anlage in Bewegung setzte. Beim Abwärtsfahren klemmte sich der Mitarbeiter auf dem Kabinendach im Bereich der unteren Umfahrung den Fuß ein.

Kabinendach eines Personenumlaufzuges

Die Auswertung des Unfalls ergab, dass es in der Wartungsfirma keine spezielle Einweisung der Monteure bei Personenumlaufaufzügen gab. Der Verunglückte galt aber als erfahrener Aufzugsmonteur, der seit den achtziger Jahren Personenumlaufaufzüge repariert und gewartet hat. Ihm war das Verbot des Mitfahrens auf der Fahrkorbdecke bekannt.
Der Personenumlaufaufzug verfügt über keine spezielle Inspektionskabine, wie sie in der TRA 500 "Personenumlaufaufzüge", Ausgabe Oktober 1985, vorgeschrieben ist. Eine Nachrüstpflicht bestand nicht. Der Aufzug verfügt lediglich in einem Fahrkorb über eine kleine Wartungsöffnung zum Schmieren der Kettenglieder. Bei den Wartungsarbeiten und auch bei den wiederkehrenden Prüfungen durch den TÜV wird der Schacht vom Treppenhaus aus durch Hochklappen der beweglichen Schutzwände begutachtet. Als Sofortmaßnahme wurde die Unterweisung aller Mitarbeiter angeordnet. Auf dem Dach jeder Kabine wurde ein Hinweisschild mit dem Text "Mitfahren auf dem Dach verboten" angebracht. Der zusätzliche Einbau einer Inspektionskabine mit Änderung der Steuerung wurde nicht angeordnet, weil die Missachtung des Mitfahrverbotes auch bei vorhandener Inspektionskabine hätte erfolgen können. Ein nachvollziehbarer Grund, weshalb der Monteur auf der Kabinendecke mitfuhr, war nicht zu ermitteln.

Jürgen Suhl

3.3 Absturz eines Aufzuges

In einem 16-geschossigen Hochhaus in Berlin kam es im Mai 2003 zu einem Brand im Treppenhaus, der beinahe zu einer Katastrophe führte.
Die im Treppenauge laufende Holzkabine eines Personenaufzuges aus dem Jahre 1954 (im Stahlrahmen) geriet vollständig in Brand.
Durch die große Hitzeentwicklung wurden die Stahlseile so geschwächt, dass es zu einem Bruch kam und der Fahrkorb aus dem 3. OG abstürzte.
Da auch die Führungsschienen stark verformt wurden, konnte die Fangvorrichtung nicht greifen. Gleichzeitig stürzte das Gegengewicht ab, zerschlug die brennende Kabine in der Schachtgrube und durchschlug die Schachtumwehrung. Bei der Schachtumwehrung handelt sich um ein Drahtgeflecht. Personen wurden durch den Absturz nicht verletzt.

Durch den Brand wurde das gesamte Treppenhaus bis ins 14. OG stark beschädigt. Die Mieter, die aus ihren Wohnungen fliehen wollten, sahen sich einer Flammenwand gegenüber, denn das Feuer breitete sich in zwei Etagen auch auf die Nebenflure aus. Das Nottreppenhaus war nicht zugänglich, da die Fluchttüren verschlossen waren. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten ist das Nottreppenhaus sehr klein und die Stufen sehr steil. Das Benutzen dieses Nottreppenhauses hätte in vorliegenden Fall sicherlich zu Verletzten geführt.
Die Bewohner konnten nur durch das schnelle Eintreffen der Feuerwehr daran gehindert werden, aus den Fenstern zu springen. Die Feuerwehr brachte die Bewohner über Drehleitern beziehungsweise mit Fluchthauben in Sicherheit. Ein zweiter Personenaufzug in einem Betonschacht wurde durch die Rauchgase verschmutzt und vorsorglich stillgelegt.

Vom Brand verzogener Fahrschacht

Aufgrund der stark verformten und durch den Brand vernichteten oder beschädigten Bauteile des Aufzuges konnte ein technischer Defekt als Schadensursache nicht nachgewiesen werden.
Das Landeskriminalamt übernahm die Ermittlungen. Der Brand ist höchstwahrscheinlich auf dem Fahrkorbdach beziehungsweise in der Kabine ausgebrochen. Eventuell wurde ein Brandbeschleuniger verwandt.
Das Schadensereignis führte dazu, dass das LAGetSi im Zuge einer Programmarbeit begann, bauartgleiche Aufzugsanlagen (Holzkabine, Fahrschacht mit Drahtgeflecht im Treppenauge) näher zu untersuchen, um ggf. weitere Maßnahmen zu veranlassen.
In diesem Zusammenhang ist natürlich die Frage zu stellen, inwieweit vandalismusbedingte Beschädigungen überhaupt durch technische Maßnahmen reduziert werden können. Immer wieder kommt es zu Schadensfällen infolge von kleineren Bränden in Aufzugskabinen, weil vorsätzlich Kunststoffteile (z.B. Lampenabdeckungen) in Brand gesetzt werden.
Eine Überlegung zur Verbesserung der Sicherheit bei Aufzügen mit einer Holzkabine war der Einsatz von Sprinkleranlagen direkt in der Kabine.
In Berlin existieren einige Neuanlagen, die aufgrund einer Holzinnenverkleidung mit einer Sprinkleranlage ausgestattet wurden.
Eine Nachrüstung der vorhandenen Aufzugsanlagen (und das sind in Berlin ca. 1000) würde nicht nur an finanziellen und rechtlichen Hürden scheitern, sondern auch an den technischen Gegebenheiten. Die Löschmittelbehälter führen zu einer Erhöhung der Kabinenlast, was eine Einschränkung der Tragfähigkeit beziehungsweise Veränderung des Gegengewichtes und weiterer Komponenten nach sich zieht.
Auch sind die meisten Schachtgruben nicht so tief, dass ohne Probleme ein Anbringen der Löschmittelbehälter unter der Kabine möglich wäre. Eine Nachrüstung der Anlagen würde einem Neubau gleich kommen. Eine weitere Maßnahme ist das Aufbringen eines feuerhemmenden Anstriches bei Holzkabinen. Dies wird bei Umbaumaßnahmen bereits als Forderung des LAGetSi umgesetzt.
Die oben genannte Anlage soll im Jahre 2004 durch einen Neubau im Treppenauge ersetzt werden.

Führungsschienen mit Fahrschacht

Marian Duryn

3.4 Verpuffung in einem Tankstellengebäude

Auf einer Tankstelle wurden die erdgedeckten Lagertanks über einen zentralen Befüllschacht, im Freifallverfahren vom Tankwagen her, befüllt. Das Gaspendelsystem war angeschlossen.
Nach Ablassen einer größeren Menge von Vergaserkraftstoff kam es zu einer massiven Verpuffung im Technikraum des Tankstellengebäudes und Kettenereignissen im zentralen unterirdischen Elektrokabelsammel- und Verteilersystem auch außerhalb des Tankstellengebäudes.
Als Zündquelle im stark zerstörten Elektrohauptverteilerschrank konnte eindeutig eine schmorende, nicht fest verschraubte 63 A Sicherung ermittelt werden. Die Untersuchungen zur Feststellung der Ausbreitung der brennbaren Dämpfe bis ins Tankstellengebäude ergab:
Trotz angeschlossenem Gaspendelsystem wurde über eine nicht ordnungsgemäß verschlossene Peilstab-

öffnung, deren Gummidichtung zusätzlich auch noch defekt war, über ein verdecktes, nicht ordnungsgemäß verschlossenes Elektrokabelleerrohr ein Dampf-/Luftgemisch in den zentralen Elektrokabelsammler gedrückt. Da dieser außerhalb des Tankstellengebäudes liegende Kabelsammler wiederum nicht vorschriftsmäßig gasdicht hergerichtet war, konnten Dämpfe ungehindert bis in den Elektrohauptverteiler vordringen und dort durch die schmorende Sicherung gezündet werden. Eine Aufreihung von undichten Gasübertrittsstellen ermöglichte so die Schadensfallkette.
Vergleichuntersuchungen an 45 anderen Tankstellen erfolgten durch das LAGetSi gemeinsam mit den Betreibern. Dabei wurden an drei weiteren Tankstellen nicht ordnungsgemäß verschlossene zentrale Kabelübergabeschächte ermittelt. Weitere Gefahrenstellen durch erkannte oder nicht auszuschließende Gasausbreitungswege wurden durch geeignete Maßnahmen beseitigt.

Olaf Hingst

3.5 Maschinenverleihfirmen

Als Reaktion auf einen schweren Unfall mit einer geliehenen Hubarbeitsbühne wurden im Rahmen des Projektes "Maschinenverleihfirmen" Kontrollen bei Vermietern von Erdbaumaschinen, Arbeitsbühnen und handgeführten Maschinen durchgeführt. Nutzer dieses Verleihdienstes sind Gewerbebetriebe sowie Privatpersonen.

Teleskop-Arbeitsbühne mit Korbarm

Gelenkteleskop-Arbeitsbühne

Damit wurde im Rahmen der Programmarbeit erstmals ein Dienstleistungssektor, in dem die Maschinenverleihfirmen/Mietservicefirmen angesiedelt sind, unter die Lupe genommen.
Bei der rechtlichen Prüfung der Programmarbeit zeigte sich, dass im Wesentlichen zwei Säulen an Rechtsquellen für Maschinen zu berücksichtigen waren.

- Herstellung (Inverkehrbringen) von Maschinen und
- Bereitstellung (Benutzen) von Maschinen.

Während die Maschinenrichtlinie 98/37/EG, umgesetzt in nationales Recht durch die Maschinenverordnung - 9. GSGV zum GSG - für Hersteller, Importeure und Händler in Betracht zu ziehen war, gilt für den Bereich der Bereitstellung und Benutzung von Maschinen vor allem das Arbeitsschutzgesetz sowie die BetrSichV, Normadressat ist hier der Arbeitgeber.
Daraus ableitend sind Maschinenverleihfirmen als Normadressaten gesetzlich nicht erfasst. Letztlich ist hier die privatrechtliche Vertragsgestaltung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zwischen Vermieter und Mieter von Maschinen relevant.
Bei der Prüfung inwieweit bei Mängelfeststellungen ein belastender Verwaltungsakt erlassen werden kann, wurden die klassischen Instrumenten des Arbeitsschutzgesetzes herangezogen, wonach im konkreten Einzelfall zur Abwendung einer dringenden Gefahr hätte reagiert werden können. Also eine primäre Maßnahme des Arbeitnehmerschutzes.
Diese Rechtsmöglichkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass die Verleihfirmen in der Regel Arbeitnehmer beschäftigen, welche den Fuhr- und Maschinenpark warten und pflegen oder den Mieter in die Bedienung und Handhabung der Maschine einweisen. Sie sind somit Arbeitgeber im Sinne der Arbeitsschutzvorschriften. Insofern wurde in der Begründung eines Verwaltungsaktes explizit auf den Arbeitnehmer- und Drittschutz verwiesen.

Für das eigentliche behördliche Verwaltungshandeln wurde somit das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Berlin - und das Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG - i.V.m. vorgenannten Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschriften) herangezogen.
Für den technischen Bereich wurden folgende gesetzliche Grundlagen angewandt:

- Spezialmaschinen für den Erdbau (Erdbaumaschinen) - VBG 40 -
- Hubarbeitsbühnen - VBG 14 -
- Handgeführte Maschinen - BGV A 2 - (Prüffristen)

Die Zielstellung der Programmarbeit bestand darin, auf die Vermieter von Erdbaumaschinen, Arbeitsbühnen und handgeführte Maschinen dahin gehend einzuwirken, dass sie ihren privaten und gewerblichen Kunden nur Maschinen vermieten, die den grundlegenden Sicherheitsanforderungen entsprechen, deren Sicherheits- und Warneinrichtungen funktionieren und sie in die Bedienung der Maschinen eingewiesen werden.
Bei festgestellten Mängeln war auf deren Beseitigung hinzuwirken. Näheres dazu wurde in einer Handlungsanleitung unter "ordnungsbehördliches Handeln" festgelegt.
Als Vorgabe waren 30 Betriebe nach einheitlichen Prüfkriterien zu überprüfen. Hierbei zielten die Überprüfungen auf Sichtprüfungen, Funktionsprüfungen, inhaltliche Prüfungen von Dokumenten und auf Befragungen ab.

Steuerpult mit Not-Aus-Taster

Steuerpult im Fahrstuhl

Um einen komprimierten Überblick zu erhalten sowie die Kontrollen einheitlich, effektiv und auswertbar durchzuführen, wurden Checklisten für drei Maschinengruppen, erarbeitet.

1. für Arbeitsbühnen,
2. für Erdbaumaschinen
3. für handgeführte Maschinen der Gerätegruppen Winkelschleifer, Kettensägen und Parkettschleifmaschinen.

Die eigentlichen Prüfinhalte wurden in 4 Hauptabschnitte untergliedert und bezogen sich im Wesentlichen auf:

- Allgemeine Anforderungen an die Verleihmaschinen
  a) Inverkehrbringervorschriften (Sichtprüfung, inhaltliche Prüfung von Dokumenten) Prüfung der Einhaltung der Kennzeichnungspflichten (wie Herstellerangaben, CE-Kennzeichnung), Prüfung auf Vorhandensein und Einhaltung der inhaltlichen Anforderungen an Konformitätserklärungen, Baumusterprüfbescheinigungen sowie Überprüfung der inhaltlichen Anforderungen an Bedienungsanleitungen.
  b) Beschaffenheitsanforderungen (Sicht- und Funktionsprüfungen) wie das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen und Warneinrichtungen.
- Kontrolle der Einhaltung der vorgeschriebenen Prüffristen sowie deren Nachweisführung (Sichtprüfung)
- Vertragsbedingungen/Mietservice (Sichtprüfung, Befragung)

- Hier wurde unter anderem überprüft, inwieweit der Mieter in die Benutzung der Maschine eingewiesen wird. Dazu zählen das Durchfahren aller relevanten Funktionen der Maschine sowie das Aushändigen der Bedienungsanleitung.

- Allgemeiner Arbeitsschutz
  Dieser Teil umfasste die allgemeine Arbeitsschutzkontrolle entsprechend den jeweils vor Ort vorgefunden Betriebsverhältnissen. Z.B. Feuerlöscheinrichtungen, Fluchtwege, Notausgänge, Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Druckbehälter (Einhaltung der wiederkehrenden Prüfungen) etc.

Insgesamt wurden im Überprüfungszeitraum von den 30 geplanten Betrieben 21 Maschinenverleihfirmen mit folgendem Ergebnis überprüft:
Bei den in Berlin ansässigen Maschinenverleihfirmen handelt es sich zum größten Teil um Niederlassungen, deren Hauptsitz sich im Westen Deutschlands befindet. Einige Firmen agieren europaweit mit ihren Niederlassungen.
Von den überprüften Betrieben gehören sechs dem Bundesverband der Baumaschinen-, Baugeräte und Industriemaschinen - bbi - an.
Das ist der Verband der führenden Händler und Vermieter von Baumaschinen, Baugeräten, Gabelstaplern und Arbeitsbühnen.
Des Weiteren ist zu erwähnen, dass eine Firma Gründungsmitglied eines Europäischen Vermieterverbandes ist, welcher mit 8 Filialen in Berlin einschließlich der Zentrale für Deutschland vertreten ist. Dieser Verband stellt sich die Aufgabe, den ständig steigenden Qualitätsansprüchen bei der Vermietung von Werkzeugen und Maschinen gerecht zu werden und somit ebenfalls Einfluss auf andere Anbieter zu nehmen.
Für die Maschinenverleihfirmen wurden von Fachjuristen unter Einbeziehung von Vermietspezialisten Mustermietverträge für Baumaschinen-, Geräte und Arbeitsbühnen sowie handgeführte Maschinen als Standardverträge für die Vermieterbranche erarbeitet. Der Mustermietvertrag für Baumaschinen-, Geräte und Arbeitsbühnen wurde als Konditionsempfehlung beim Bundeskartellamt angemeldet.
Somit wurden bei den Kontrollen ordnungsgemäße Mietverträge, die auch die Bestätigung der Unterweisung der Mieter einschließen, vorgefunden. Grundlage für den Mietservice sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen -AGB-, die mit recht einheitlichem Inhalt bei den Firmen vorhanden waren. Darauf aufbauend werden mit dem Kunden die schriftlichen Mietverträge abgeschlossen.
Jeder Mieter wird gegen Unterschrift in die Funktion der Leihmaschine eingewiesen. Dazu werden die Maschinen in ihren einzelnen Funktionen vorgeführt. Die Bedienungsanleitung wird zusammen mit dem Mietvertrag und der Maschine ausgehändigt.

Sicherheitshinweise

Tragfähigkeit

Die fachliche Qualifikation zum Führen von Erdbaumaschinen/Hubarbeitsbühnen wird durch den Vermieter nicht gesondert geprüft. Hier besteht auch keine gesetzliche Vorgabe. Geprüft wird jedoch das Vorhandensein des Führerscheins, wenn die Maschine auch am Straßenverkehr teilnimmt.
Entsprechend den Bestimmungen des Nutzungsrechts (BGB) hat der Mieter die Sache (Maschine) nach Vorgabe des Vermieters oder Herstellers zu nutzen. Zusätzlich hat ein gewerblicher Mieter die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Der Erwerb dieser Kenntnisse und Fertigkeiten ist Sache des Mieters.
Durch Vorgaben des Vermieters muss eine sichere Bedienung der Maschine möglich sein. Die Bedienungsanleitung muss - sofern die Vermietung auch an private Personen erfolgt - dafür geeignet sein. Wird die Maschine an Privatpersonen verliehen und ist die Bedienungsanleitung dafür nicht ausreichend präzise genug, kann sich für den Hersteller ein Produkthaftungsfall ergeben. Die Kenntnis über den Inhalt der Unfallverhütungsvorschriften darf dabei nicht vorausgesetzt werden.

Maschinen werden generell bei Ausgabe und Rücknahme einer Sicht- und Funktionsprüfung unterzogen. Dazu bedienen sich die Firmen einer Checkliste.
Die gesetzlich vorgeschriebenen Prüffristen für die Verleihmaschinen wurden ausnahmslos in den Betrieben eingehalten. Als Nachweis wurden Prüfbücher, Prüfprotokolle vorgelegt. Zusätzlich werden Prüfplaketten als Sichtdokumentation an den Maschinen angebracht. Bei Arbeitsbühnen erfolgt die Prüfung vornehmlich von einer externen Prüfstelle. Erdbaumaschinen und handgeführte Maschinen werden hauptsächlich in den Betrieben selbst durch Sachkundige geprüft. Hinsichtlich der Arbeitsorganisation wurde festgestellt, dass die Betriebe ihrer FASI-Bestellpflicht laut BGV A 6 nachgekommen sind. So gab es auch hier keine Beanstandungen. Jeder Betrieb konnte eine interne oder externe Fachkraft nachweisen. Die Durchführung regelmäßiger Kontrollen wurde uns vor Ort bestätigt. Bei Mängelfeststellungen aus den Überprüfungen werden in der Regel Mängelprotokolle erstellt und die Realisierung bei der nächsten anstehenden Überprüfung kontrolliert.
Die vom Hersteller zu erbringenden Anforderungen für das Inverkehrbringen von Maschinen nach GSG i.V.m. 9. GSGV und Maschinenrichtlinie wurden eingehalten.
So waren die CE-Kennzeichnung, die Herstellerangaben, Konformitätserklärungen, Bedienungsanleitung vorhanden. Für die Arbeitsbühnen, die einer Baumusterprüfung unterliegen, konnten die Baumusterprüfbescheinigungen vorgelegt werden.
Im Ergebnis der Kontrollen erfolgte eine Anhörung wegen nicht mehr lesbaren Sicherheitshinweisen an zwei Arbeitsbühnen einer fehlenden Wiederholungsprüfung eines Druckbehälters in einer Werkstatt. Des Weiteren erfolgte eine Mängelmitteilung an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt betreff unvollständiger und falscher Angaben von Normen in der Konformitätserklärung eines deutschen Herstellers für Erdbaumaschinen.

Schlussfolgerungen aus der Programmarbeit

Es wurde durchweg positiv festgestellt, dass Hersteller und Vermieter von Maschinen Ihrer Verantwortung dem Kunden gegenüber gerecht werden.

Hersteller (Inverkehrbringer)

- Maschinen werden nach der Maschinenrichtlinie gebaut.
- Das Bescheinigungsverfahren für die Konformitätserklärungen und die vorgeschriebenen Baumusterprüfungen wurden durchgeführt.
- Alle formalen Anforderungen wie die Kennzeichnungspflichten waren eingehalten.
- Die Prüfung der Bedienungsanleitungen ergab keine Beanstandungen.

Vermieter

- Es werden branchenspezifische Mustermietverträge von Verbänden genutzt, die auf juristischer Sachkompetenz beruhen.
- Es erfolgt die Dokumentation des sicherheitstechnischen Zustandes bei Ausgabe und Rücknahme der Maschine in einer innerbetrieblichen Checkliste.
- Die Instandhaltung (wiederkehrende Prüfungen nach berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Störungsbeseitigung, Wartung, Instandsetzung) wurde durch den Vermieter durchgeführt. Die Ergebnisse waren dokumentiert.
- Der Mieter, unabhängig ob gewerblicher und privater, wird in die Handhabung der Maschine eingewiesen. Die Einweisung wird vom Mieter im Mietvertrag schriftlich bestätigt.
- Die Bedienungsanleitung wird mit der Maschine übergeben.

Das Ergebnis der Kontrollen zeigte, dass es sich bei den überprüften Maschinenverleihfirmen um "Profifirmen" handelt, die ihren Kunden hohe Sicherheit durch gepflegte und geprüfte Mietgeräte sowie umfangreiche Serviceleistungen, die bis hin zu Verkehrsicherungsmaßnahmen reichen, anbieten.
Aufgrund der durchweg positiven Tendenz wurde die Programmarbeit vorzeitig beendet.

Evelyn Wiedecke

3.6 Überwachung der besonderen hygienischen Aufbereitung von Medizinprodukten

Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Medizinprodukte-Änderungsgesetzes (2. MPG-ÄndG) im Januar 2002 wurden u.a. auch die Vorschriften für die Aufbereitung von gebrauchten Medizinprodukten konkreter gefasst (§4 Medizinprodukte-Betreiberverordnung - MPBetreibV -).
Dabei wird unter "Aufbereitung von Medizinprodukten" die nach deren Inbetriebnahme zum Zwecke der erneuten Anwendung durchgeführte Reinigung, Desinfektion und Sterilisation einschließlich der damit zusammenhängenden Arbeitsschritte sowie die Prüfung und Wiederherstellung der technisch-funktionellen Sicherheit verstanden.

Neben der allgemeinen hygienischen Aufbereitung (z.B. Wischdesinfektion an Betten, Geräten, Unterarmstützen) entsprechend den hygienischen Vorschriften, wird mit der besonderen hygienischen Aufbereitung die Aufbereitung von bestimmungsgemäß keimarm oder steril zur Anwendung kommenden Medizinprodukte unterschieden.
§4 Abs.1 MPBetreibV schreibt deshalb vor, dass nur Personen mit der Aufbereitung von Medizinprodukten beauftragt werden dürfen, die die dazu erforderlichen Sachkenntnisse besitzen.
Nach §4 Abs.2 MPBetreibV gehören zu den erforderlichen Sachkenntnissen für die besondere hygienische Aufbereitung von Medizinprodukten (Reinigung, Desinfektion und Sterilisation) u.a. auch die Inhalte der gemeinsamen Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert-Koch-Institut (RKI) und des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu den Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten (RKI-Richtlinie), die im November 2001 im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht wurde.
Untersuchungen haben gezeigt, dass die Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten zum Teil bei den Betreibern nicht bekannt sind, zum Teil nicht mit der gebotenen Ernsthaftigkeit beachtet werden. Dies ist im Interesse des Gesundheitsschutzes der Patienteinnen und Patienten, aber auch der Anwender nicht länger hinnehmbar. Flankierend zur Konkretisierung entsprechender Vorschriften, muss deshalb die Qualität der Aufbereitung von den zuständigen Behörden kontrolliert werden.
Während in Berlin einerseits das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi) zuständige Ordnungs- und Überwachungsbehörde für das Medizinproduktegesetz ist, werden andererseits Desinfektions- und Sterilisationsbereiche in Krankenhäusern und ambulanten OP-Einrichtungen einmal jährlich von Mitarbeitern der Gesundheitsämter auf Einhaltung der allgemeinen hygienischen Vorschriften überprüft. Gemeinsames Ziel dieser Ordnungsbehörden ist es, mit ihrer Arbeit zur Abwehr von Gefahren für Patienten, Beschäftigte und Dritte durch vermehrungsfähige, humanpathogene Mikroorganismen (Krankheitserreger)beizutragen.

Zur Unterstützung einer effektiven und effizienten Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden wurde von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Interessenverband zur Förderung der Qualität bei der Aufbereitung von Medizinprodukten e.V. (DIAM) am 27. November 2003 eine Informationsveranstaltung durchgeführt, an der Vertreter aus Berlin und Brandenburg teilgenommen haben.
Für das Jahr 2004 ist vorgesehen, zielgerichtete Überprüfungen in den zentralen Sterilisationsabteilungen der Berliner Krankenhäuser und in den ambulanten Operationseinrichtungen (incl. niedergelassene Ärzte) durchzuführen.

Internetadressen zum Thema:

www.dgkh.de (Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene e.V. mit Leitlinien)

www.dgsv-ev.de (Deutsche Gesellschaft für Sterilgutversorgung e.V. u.a. mit Leitlinie für Validierung)

www.rki.de/GESUND/HYGIENE/HYGIENE.HTM (Robert-Koch-Institut mit RKI-Richtlinie u.a.)

www.bmgs.bund.de (Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung)

www.diam-ev.de (Deutscher Interessenverband zur Förderung der Qualität bei der Aufbereitung von Medizinprodukten e.V. wird demnächst freigeschaltet)

www.eamdr.com (European Ssociation for Medical Device Reprocessing)

Reinhart Diehl

3.7 Überwachung von Medizinprodukten in Dialysepraxen

Im Rahmen der Kostenproblematik im Gesundheitsbereich ist die Dialyse in den letzten Jahren verstärkt aus den öffentlichen Krankenhäusern ausgelagert und von niedergelassenen Internisten in ihre Praxis integriert worden.
In diesen Praxen ist eine große Anzahl von Geräten der Anlage 1 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MP-BetreibV/Anlage 1-Geräte) zu erwarten, für die aufgrund von potenziellen Gesundheitsgefahren erhöhte Sicherheitsanforderungen gelten. Deshalb konzentrierte sich die Projektarbeit des LAGetSi auf diese Einrichtungen.
Im Vorfeld wurde Kriterien erarbeitet, nach denen die Praxiskontrollen durchzuführen sind. Auf Grundlage von Informationen aus der Fachliteratur zur Dialysetechnik, aus DIN-Normen, aus Veröffentlichungen des Robert-Koch-Institutes zur Krankenhaushygiene und Infektionsprävention und aus den Empfehlungen des Bundesgesundheitsblattes über die besonderen Anforderungen beim Betreiben einer Dialysepraxis wurde eine mehrteilige Checkliste mit nachfolgenden Schwerpunkten erarbeitet:

1. Betreiberpflichten gemäß MP-BetreibV,
2. bauliche und hygienische Anforderungen an Dialysepraxen,
3. hygienische Anforderungen bei der Aufbereitung und
4. allgemeiner Arbeitnehmerschutz und elektrische Sicherheit.

Um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Feststellung von Mängeln sicherzustellen, wurden ein Leitfaden, welcher sich an einer Verfahrensanweisung der Arbeitsgruppe Medizinprodukte der Länder orientiert sowie ein Bußgeldkatalog erarbeitet.
Bei der Ermittlung der Adressen niedergelassener Dialysepraxen wurden 18 Betriebe erfasst, die auf 24 Standorte verteilt sind. Die Überprüfungen der 18 Praxen mit einer Gesamtzahl von ca. 600 Anlage 1 Medizinprodukten, zusammengesetzt aus Dialysegeräten, Defibrillatoren und Infusionspumpen, fand von April bis Mitte September 2004 statt.
Aufgrund des Umfanges der zu kontrollierenden Bereiche und dem Ziel, den Zeitaufwand pro Überprüfung im Interesse eines reibungslosen Dialysebetriebes zu optimieren, wurden die Kontrollen von jeweils zwei Mitarbeitern durchgeführt. In einem Anschreiben wurden alle bekannten Praxisbetreiber über die bevorstehenden Kontrollen informiert.
Nachfolgend wird die Auswertung der Überprüfungsergebnisse zusammengefasst:

1. Mängel bei den Betreiberpflichten gemäß MP-BetreibV
   Hinsichtlich der technischen Sicherheit der Dialysegeräte wurden ausschließlich einige wenige formale Verstöße, wie fehlende oder unvollständige geführte Bestandsverzeichnisse und nicht korrekt dokumentierte Einweisungen der Gerätebeauftragten und Anwender, festgestellt. Letzteres war hauptsächlich bei der Übernahme von Dialysegeräten aus Krankenhausbeständen der Fall. Die Durchführung der sicherheitstechnischen Kontrollen, Wartung und Reparatur sowie die Nachrüstung der Gräte mit neuen Modulen war nicht zu beanstanden.
   Die Betreuung der Praxen erfolgt teils über die Hersteller von Dialysegeräten und eigenen Medizintechnikern oder autorisierten Wartungsfirmen.
   Ein ganz anderes Bild stellte sich für die ebenfalls zahlreich vorhandenen Anlage 1-Geräte wie Defibrillatoren und Infusionspumpen dar. Neben zahlreichen formalen Verstößen waren hier auch fehlende oder nicht fristgerecht durchgeführte Sicherheitstechnische Kontrollen festzustellen. Insgesamt wurden 530 Dialysegeräte, 23 Defibrillatoren und 49 Infusionspumpen geprüft.
   Nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Verteilung der Mängel.

	Dialysegeräte	**Defibrillatoren**	**Infusionspumpen**
Anzahl überprüfter Geräte	530	23	49
Fehlende Funktionsprüfung vor Inbetriebnahme	0	4	8
Fehlende Dokumentation der Einweisung des Gerätebeauftragten	7	3	8
Fehlende Dokumentation der Einweisung der Anwender	8	3	5
Fehlende Sicherheitstechnische Kontrolle	0	3	2

Tabelle: Verteilung der Mängel

Auffällig ist die Konzentration von Verstößen bei den Defibrillatoren (17 %) und bei den Infusionspumpen (16%) für fehlende oder nicht vollständig dokumentierte Einweisungen von Gerätebeauftragten und Anwendern sowie die fehlende Funktionsprüfung vor Inbetriebnahme. Demgegenüber stehen nur 1,5 % an vergleichbaren Mängeln für die Dialysegeräte. 13 % der Defibrillatoren und 4 % der Infusionspumpen hatten kein gültiges Protokoll über eine Sicherheitstechnische Kontrolle. Bei den Dialysegeräten trat dieser Mangel nicht auf.
Diese Unterschiede erklären sich im Wesentlichen aus der intensiven Betreuung durch Hersteller und Lieferanten der Dialysetechnik, die aufgrund der hohen Stückzahlen pro Praxis und den damit verbundenen vertraglichen Reglungen für weitere Geräte, für Zubehör, für die Wasseraufbereitung und für die Konzentratbereitstellung ein wirtschaftliches Interesse haben, ihre Kunden über die umfassende Ausführung der Betreiberpflichten an sich zu binden.
Der hohe Prozentanteil von Mängeln bei weiteren Anlage 1–Geräten (Defibrillatoren, Infusionspumpen) – obwohl in absoluten Zahlen in den Praxen weit geringer vorhanden - hat seine wesentliche Ursache in den fehlenden oder nur unvollständig geführten Medizinproduktebüchern.

2. Mängel bei den baulichen und hygienischen Anforderungen an Dialysepraxen sowie der bei Aufbereitung von Medizinprodukten
   Bauliche Mängel hinsichtlich des vorgeschriebenen Flächenbedarfes pro Dialyseplatz, der Raumbeschaffenheit, der notwendigen Raumausstattung, wie z. B. vorgeschriebene Infektionsräume bei der Behandlung von MRS, HBV- oder HIV-Patienten sowie der Personalräume wurden nur in geringfügigem Ausmaß festgestellt. Der hygienischen Bereich, also die Einrichtungen zur Bereitstellung der Dialysierflüssigkeit, die Wasseraufbereitung und die Bereitstellung der Konzentrate, war in allen Praxen mängelfrei.
   In 3 Dialyseeinrichtungen wurden mikrobiologische Untersuchungen der Versorgungssysteme trotz gegenteiliger Auffassung der Praxisbetreiber nachgefordert. Über eine Anfrage beim Robert-Koch-Institut wurde die Berechtigung dieser Forderung bestätigt.
   Für den Bereich der möglichen Wiederverwendung von Einmal– und Mehrwegprodukten ist festzuhalten, dass in keiner Praxis eine Aufbereitung stattgefunden hat. Alle Einwegprodukte werden nach jeder Dialysebehandlung entsorgt. Aufgrund des hohen Bedarfes, z.B. an Kathetern, Spritzen, Schläuchen und Verbandsmaterialien, unterhält jede Praxis ein Lager für diese Medizinprodukte. Stichprobenartige Kontrollen zum Verfallsdatum ergaben keine Beanstandungen.

3. Mängel bei der elektrische Sicherheit und beim allgemeinen Arbeitsschutz
   Nur in 4 Praxen konnte uns zum Zeitpunkt der Überprüfungen ein Protokoll über die Einhaltung der DIN VDE DIN VDE 0100 – 710 "Errichten von Niederspannungsanlagen" vorgelegt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die elektrische Anlage in den medizinisch genutzten Räumen dieser Norm gerecht wird. Alle bisherigen Antworten auf Revisionsschreiben, in denen diese Nachweise gefordert wurden, bestätigen dies.
   In 5 Praxen wurden Mängel im Zusammenhang mit der Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und den baulichen Anlagen für Sanitär-, Umkleide- und Aufenthaltsbereich für die Arbeitnehmer ermittelt.
   Für dieses Projekt muss festgehalten werden, dass im Ergebnis der Überprüfungen die technische Sicherheit der medizinischen Geräte bis auf wenige Ausnahmen gegeben ist und die formalen Verstöße gegen die Vorschriften der MP-BetreibV überwiegen. Auch wenn dies keine unmittelbare Gefährdung für Patienten, Anwender und Dritte bedeutet, so ist deutlich geworden, dass nur bei Vorhandensein eines umfassend geführten Medizinproduktebuches auch alle sicherheitstechnischen Kontrollen fristgerecht durchgeführt werden und damit potenzielle Gefahren für den genannten Personenkreis auszuschließen sind.

Aufgrund der vorgefundenen Mängel wurden für 18 Praxen 17 Revisionsschreiben verfasst, 8 Bußgeldverfahren eingeleitet und 4 Verwarnungen ausgesprochen.

Claudia Aklé

3.8 Tödlicher Arbeitsunfall bei Arbeiten mit einer Seilsäge

Im ersten Quartal 2003 ereignete sich bei Arbeiten mit einer Seilsäge ein Arbeitsunfall, an deren Folgen der Bediener des Gerätes verstarb.
Seilsägen werden auf Baustellen zum Trennen von großen Betonteilen und anderen steinernen Materialien eingesetzt. Die Seile bestehen aus einem Stahlseil als Trägermaterial, auf dem in einer speziellen Gummimischung ringförmige Schleifkörper mit Diamanten in geringem Abstand eingelagert sind. Die Seilenden werden mit Quetschhülsen nach Herstellerangaben verbunden und können so für die entsprechende Aufgabe auf Länge gebracht werden. Durch hohe Laufgeschwindigkeit des Seiles (25 m/s) und Wasserkühlung wird eine Erhitzung und Ablösung des Gummis verhindert. Die Seile werden in der Sägemaschine über

Lauf-, Umlenk- und Antriebsrollen geführt, wobei die Antriebsenergie elektrisch oder hydraulisch übertragen wird.
Mit zunehmender Schnitttiefe wird das Seil durch eine Spannvorrichtung nachgeführt, ebenso muss der Kühlwasserzulauf angepasst werden. Der Seilvorschub und die Spannvorrichtung werden vom Bediener an dem elektrischen oder hydraulischen Steuergerät entsprechend den Vorgaben des Geräte- und Seilherstellers eingerichtet. Im vorliegenden Fall sollte ein nicht mehr erforderlicher Betonstützpfeiler im Kellergeschoss einer ehemaligen Einkaufspassage entfernt werden. Die Seilsäge wurde an den Pfeiler montiert und mit dem hydraulischen Antriebsaggregat verbunden. Ebenso wurde die Wasserkühlung für die Schnittstelle eingerichtet. Kurze Zeit nach Beginn der Arbeiten kam es zum Reißen des Seiles und Ablösen eines Diamantringes. Der Diamantring durchschlug den Arbeitsschutzhelm und den Schädel des Bedieners oberhalb der Stirn und führte zum Tod.

Seil von Seilsäge

Seilsäge

Als Ursache des Unfall ist die nicht erfolgte Absicherung der freien Seilenden anzusehen. Die Gefährdungen wurden nicht ausreichend beachtet. Das Reißen von Seilen und anschließende Peitschen sowie das Ablösen von Schleifkörpern und Seilschlössern ist bekannt und kommt immer wieder vor. Bedingt durch unterschiedliche Einsatzbereiche der Seilsägen ist eine vollständige Kapselung der Seile durch den Hersteller nicht möglich. Daher wird in den Bedienungsanleitungen der Sägenhersteller auf die Unfallgefahren hingewiesen und die Sicherung mit geeigneten Materialien verlangt. Der Gefährdungsbeurteilung für den konkreten Einsatzfall gemäß Betriebssicherheitsverordnung kommt hierbei besondere Bedeutung zu.

Uwe Goers

3.9 Informationen für Gerüstbauarbeiten

Gerüstaufbau

Jedes Gebäude unterliegt in zeitlichen Abständen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, zu denen auch die Erneuerung der Dacheindeckung und die Instandhaltung des Dachkastens und der Regenrinne gehört. Damit diese Arbeiten unter den allgemeinen Grundsätzen des Arbeitsschutzgesetzes durchgeführt werden können ist es erforderlich, ein Fassadengerüst mit Dachdeckerfanglage zu erstellen. Da aber die Arbeiten ausschließlich im Dachbereich durchgeführt werden und somit gleichzeitig keine Fassadenarbeiten stattfinden, werden für diese Arbeiten Gerüste mit aufgelöstem Grundriss aufgestellt. Hierbei handelt es sich um Gerüstkonstruktionen aus Gerüsttürmen mit Überbrückungsträgern, auf denen eine Dachdeckerfanglage eingebaut wird. Beim Auf- und Abbau derartiger Gerüste gibt es eine Vielzahl von sicherheitstechnischen Problemen, die hierbei zu berücksichtigen sind. So wurden z. B. Firmen beim Aufbau der Gerüste angetroffen, die in den Gerüsttürmen keine Aufstiegsleitern und Beläge ohne Durchstiegslu-

ken eingebaut hatten. In diesen Fällen wurden die weiteren Arbeiten untersagt und der Abbau der Rüstung angeordnet. Die immer wieder vorgefundenen derartigen Gerüste gaben dem LAGetSi und der Gerüstbauinnung Berlin Anlass, ein gemeinsames Informations-Merkblatt für Auftraggeber sowie eins für Unternehmer von Gerüstbauarbeiten zu erstellen. Diese beinhalten unter anderem einen Teil der Punkte, die bei der Erstellung derartiger Gerüstkonstruktionen zu berücksichtigen sind.
Die Merkblätter, die auch die Zustimmung der Bau-Berufsgenossenschaft Hannover (Technisches Büro Berlin) finden, können auf der Internetseite des LAGetSi unter www.lagetsi.berlin.de sowie bei der Gerüstbauinnung Berlin unter www.gerüstbauinnung-berlin.de abgerufen werden.

Thomas Szekeres

3.10 Berlin im „Netzwerk Baustelle“

Im Vergleich zur gewerblichen Wirtschaft ist die Unfallhäufigkeit auf Baustellen mehr als doppelt so hoch. Auch die Unfallfolgen sind im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen schwerer. Nach wie vor alarmierend ist die Feststellung, dass sich mehr als 50 % aller tödlichen Unfälle auf Baustellen ereignen.
Die Ursachen dieser Unfälle liegen nach europaweiten Untersuchungen überwiegend in Versäumnissen und Fehlern in der Planung. Wird ein Bauvorhaben von Anfang an nicht auch im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz gut geplant, so sind Schwierigkeiten bei der Ausführung die zwangsläufige Folge. Aus diesen Problemen resultieren dann die oftmals schweren Unfälle auf dem Bau.

Die Einbeziehung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bereits in die Bauplanung ist folgerichtig auch der Hauptansatzpunkt der Baustellenverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen), die im Jahr 1998 erlassen wurde. Schon in jenem Jahr hat die Berliner Arbeitsschutzbehörde umfangreiche Aktivitäten unternommen, die Umsetzung der damals neuen Vorschrift zu befördern. Eine Schwerpunktaktion des LAGetSi hatte im Jahr 2001 diejenigen Bauherren im Fokus, die nicht nur einmalig Bauvorhaben durchführen, z.B. Wohnungsgesellschaften, Eigenbetriebe des Landes etc). Ausgehend von den Ergebnissen dieses Projektes wurde im Jahr 2003 eine weitere Schwerpunktaktion durchgeführt. Dabei wurde unter anderem auch kontrolliert, welche Fortschritte diese Bauherren insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei der Planung von Bauvorhaben inzwischen erreicht haben.
Parallel zu diesem Projekt leistete das LAGetSi gemeinsam mit der Bau-Berufsgenossenschaft einen Beitrag zur bundesweiten Aktion „Netzwerk Baustelle“, die ihrerseits Baustein eines europaweiten Projektes für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (EU-Construction Campaign) ist. Dieses Europaprojekt hat das Ziel, die Zahl der Unfälle im Bausektor zu senken, die durch Stürze aus großer Höhe verursacht werden. Bei der Kampagne, die 2003 begann und im Jahr 2004 fortgeführt wird, handelt es sich um eine Kombination aus Information und Baustellenrevisionen.

Ziel der Aktion „Netzwerk Baustelle“

Mit der Aktion „Netzwerk Baustelle“ werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Die organisatorische Bündelung der Aufsichtstätigkeit der Länder und der Unfallversicherungsträger zur Nutzung von Synergien im Dualen System.
- Schaffung einheitlicher Kriterien für die Aufsichtstätigkeit zur Erreichung eines bundesweit einheitlichen Umsetzungsgrades der BaustellV.
- Verbesserung der inhaltlichen Transparenz der Aufsichtstätigkeit für die jeweiligen Adressaten.
- Bildung einer aussagekräftigen Datengrundlage zur Beurteilung des bundesweiten Standes der Umsetzung der BaustellV.

Die Aktion teilte sich dabei in vier Phasen

- Vorbereitungsphase
  Ausgangspunkt war eine Umfrage bei allen beteiligten Aufsichtsinstitutionen zu bisherigen Aktivitäten zur BaustellV, um daraus das konkrete Konzept zur Durchführung der Aktion Netzwerk Baustelle zu entwickeln.
- Zielgerichtete Information und Beratung
  Auf einer neu eingerichteten Internetseite (www.netzwek-baustelle.de) wurden die vorhandenen Fachin-

formationen zur BaustellV (z.B. die Handlungshilfe „Umsetzung der Baustellenverordnung“ des LAGetSi) übersichtlich zusammengefasst und stehen den Interessierten somit auf einer Plattform abrufbar zur Verfügung.

- Konzertierte Überwachung (Juni und September 2003)
  In zwei vorab festgelegten Zeiträumen wurden jeweils über 3.200 Baustellenrevisionen in allen 16 Bundesländern durch die Arbeitsschutzbehörden und die Unfallversicherer durchgeführt.
- Auswertung, Ergebnispräsentation
  Die Ergebnisse und Erfahrungen aus der Informationsphase und den Revisionen flossen in einen detaillierten Abschlussbericht, der ebenfalls auf der Website www.netzwerk-baustelle.de veröffentlicht wurde.

Ergebnisse der Aktion „Netzwerk Baustelle“ für das Land Berlin

Gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen der Bau-BG wurden im Rahmen des "Netzwerkes Baustelle" 130 Baustellen überprüft. Dabei konzentrierten sich die Vertreter der Bau-BG vorwiegend auf die Gerüstsicherheit und die Absturzsicherung. Die Umsetzung der Vorgaben der Baustellenverordnung wurde in der Regel von den Mitarbeitern des LAGetSi überprüft. Diese Form der Zusammenarbeit hat sich bei dieser Schwerpunktaktion außerordentlich gut bewährt und kann auch vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen über den Fortbestand des Dualen Systems im Arbeitsschutz als zukunftsweisend eingeschätzt werden. Bei den Besichtigungen standen vor allem Bauvorhaben im Blickpunkt, für die eine Vorankündigung nach § 2 der BaustellV vorlag. Insofern war auch zu erwarten, dass sich hinsichtlich der Bestellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKoordinator) weniger Mängel ergaben als im Bundesdurchschnitt (Berlin 96 % der erforderlichen SiGeKo bestellt, Bund 86 %) [Abb. 1].

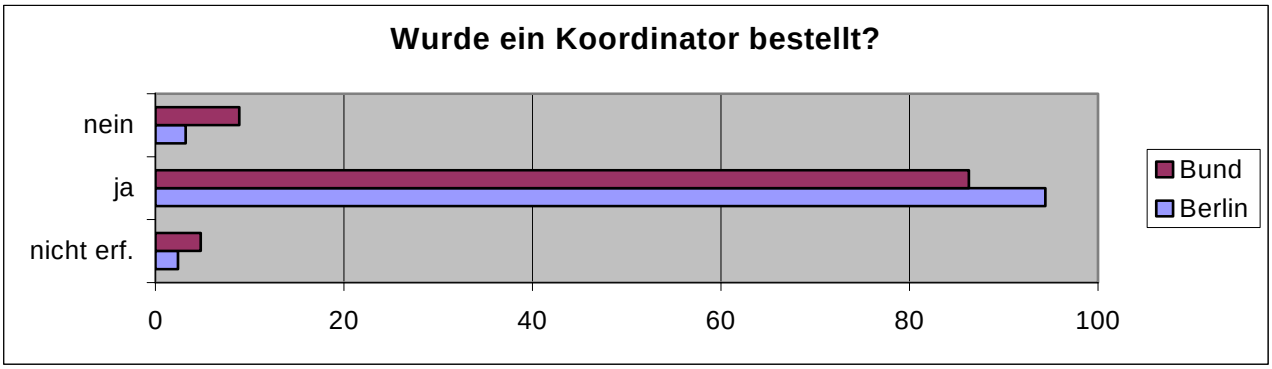

Abb. 1

In der überwiegenden Zahl der Fälle (Berlin: 60 %, Bund 57 %) wurde ein externer SiGeKo bestellt [Abb. 20]. Diese haben in der Regel eine geringere Präsenz auf der Baustelle als ein Koordinator, der beispielsweise als Bauleiter ständig vor Ort anwesend ist. Insgesamt wird die Präsenz der SiGeKoordinatoren auf der Baustelle überwiegend als ausreichend beurteilt (Berlin: 85 %, Bund 80 %) [Abb. 2].

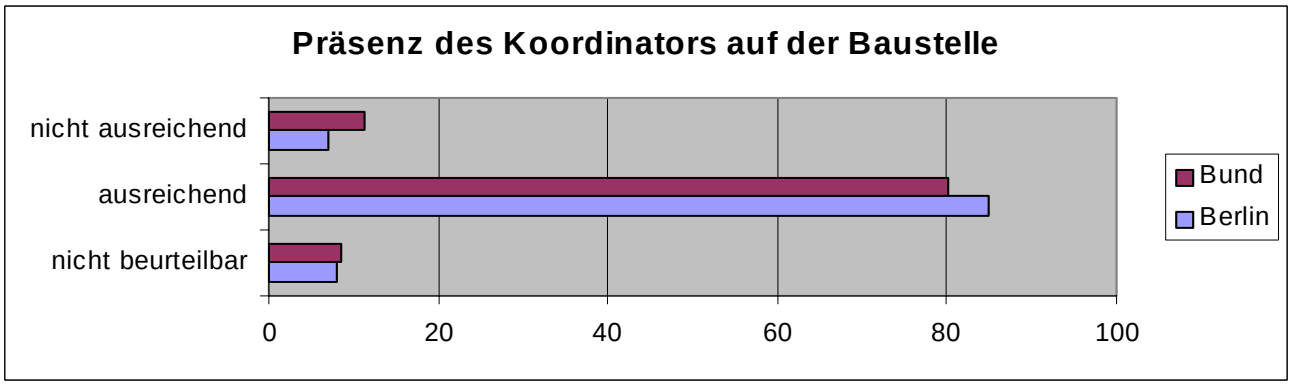

Abb. 2

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist das bedeutendste Instrument der Koordinierung. Daher wurden die SiGePläne, insbesondere hinsichtlich ihres konkreten Baustellenbezugs, der Darstellung von Verantwortlichkeiten, der Darstellung gemeinsamer Absturzgefahren und gegenseitiger Gefährdungen sowie zur Frage der Aktualisierung überprüft. Zusammenfassend kann die Aussage getroffen werden, dass die SiGePläne überwiegend brauchbar sind, jedoch zeigt sich eine Tendenz zur pauschalen und somit zu oberflächlichen Anfertigung [Abb. 3].
Besonderes Augenmerk wurde im Rahmen der Aktion Netzwerk Baustelle auf die Maßnahmen zur Absturzsicherung sowie auf die Qualität der Gerüste gelegt. Hier besteht der wesentliche Zusammenhang zu den

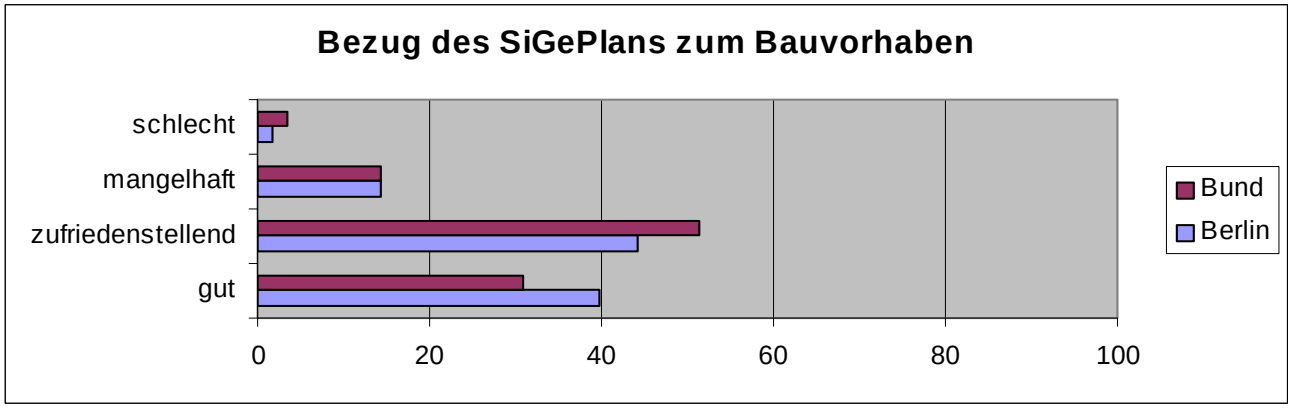

Abb. 3

Absturzunfällen auf Baustellen, deren Verhütung das Hauptziel des EU-Baustellenprojektes ist. Vor allem sollte der Zusammenhang zwischen der Umsetzung der Baustellenverordnung und der Qualität von Gerüsten und Absturzsicherungen auf den Baustellen herausgearbeitet werden.

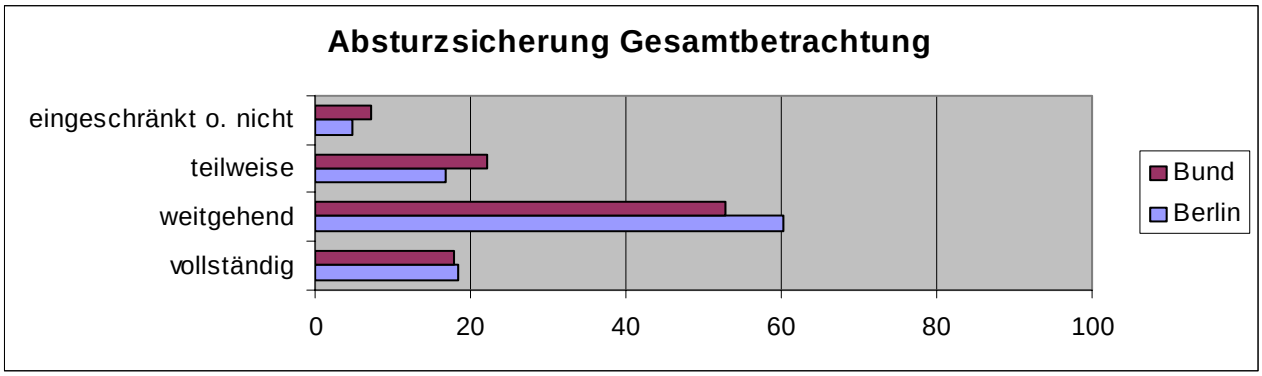

Abb. 4

Die diesbezüglichen Revisionsgesichtspunkte wurden in mehrere Unterpunkte gegliedert und bewertet, aus denen sich dann eine Gesamteinschätzung ergibt. Hinsichtlich der Absturzsicherungen ergab sich für Berlin ein tendenziell etwas besseres Gesamtbild als im Bundesdurchschnitt [Abb. 4], ebenso bei der Bewertung der Gerüste [Abb. 5].

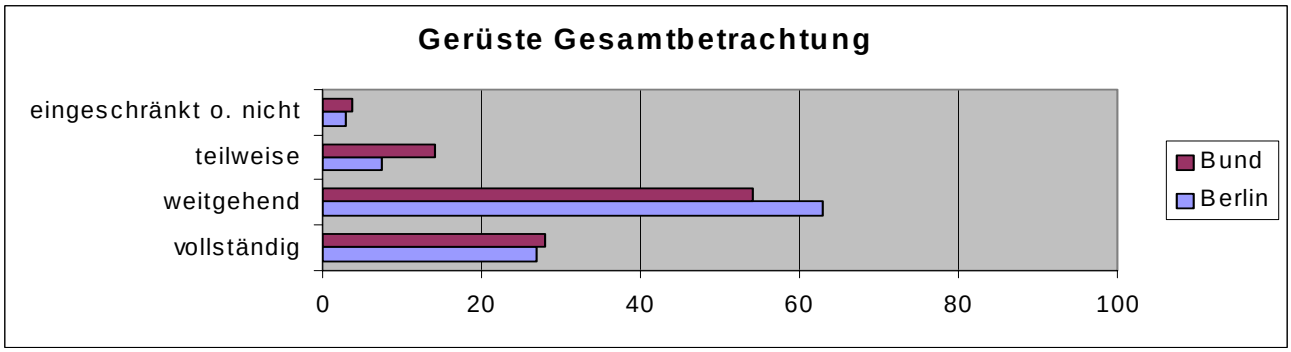

Abb. 5

Interessant ist dabei der Einfluss der Koordinierung auf die zwei besonders im Blickpunkt stehenden Aspekte Absturzsicherungen und Gerüste. Hier zeigen die bundesweit erhobenen Daten folgende Tendenz auf: Sowohl die Absturzsicherungen als auch die Gerüste werden bei größeren Baustellen (ausgedrückt durch die Anzahl der Arbeitnehmer vor Ort) tendenziell besser und vollständiger ausgeführt als bei kleineren. Hier scheint sich durchaus auch der Einfluss einer sorgfältigeren Planung auszuwirken.
Der gleiche Zusammenhang ist aus der Kombination der Ergebnisse für die Umsetzung der Baustellenverordnung und den Absturzsicherungen/Gerüsten ablesbar: Dort, wo ein Koordinator bestellt wird, ein SiGePlan erstellt und umgesetzt ist, ist in der Tendenz auch der Zustand der Absturzsicherungen [Abb. 6] und Gerüste [Abb. 7] besser.

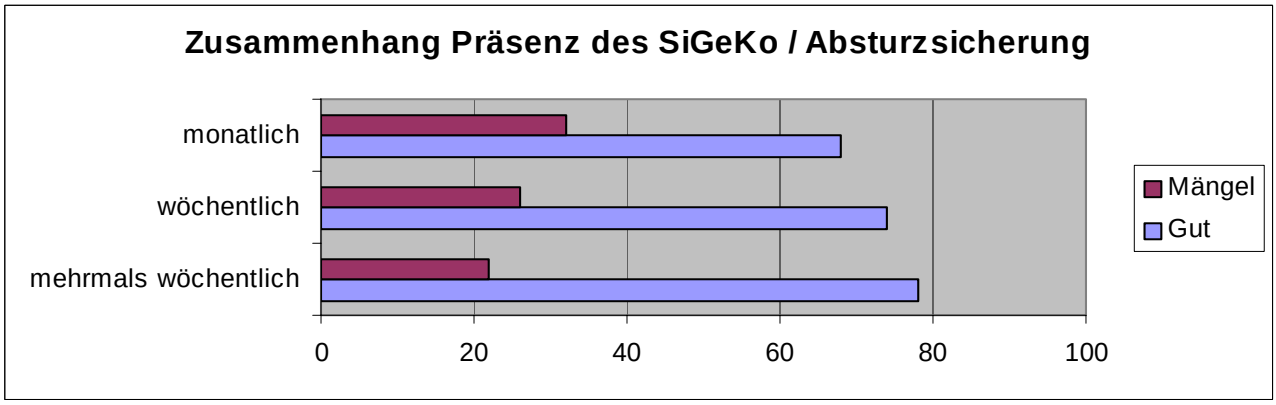

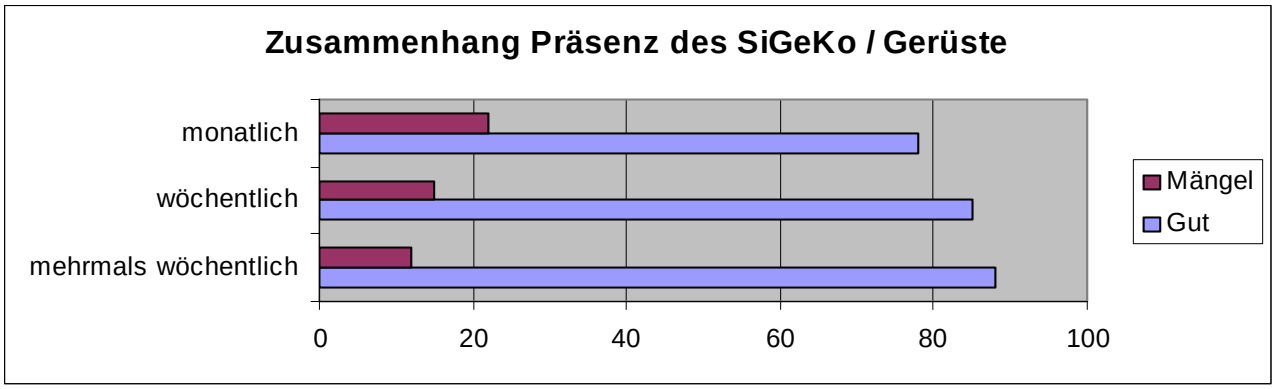

Abb. 6 und 7

Sicherlich ist das bloße formelle Bestellen eines SiGeKoordinators und die Erstellung eines SiGePlans allein keine Garantie für gute Absturzsicherungen und vollständige Gerüste. Deutlich wird jedoch, dass die Nichtbestellung des SiGeKoordinators beziehungsweise die unzureichende Betreuung des Bauvorhabens durch den Koordinator regelmäßig zu schlechteren Arbeitsbedingungen auf der Baustelle führt. Besonders gravierend drückt sich dies in Mängeln an Absturzsicherungen und Gerüsten aus – der Unfallursache Nummer eins auf dem Bau.

Fazit

Die Aktion „Netzwerk Baustelle“ war ein Meilenstein der Zusammenarbeit der Berliner Arbeitsschutzbehörde mit der Bau-Berufsgenossenschaft. Durch das Zusammenführen der jeweiligen besonderen Kompetenzen konnten die Besichtigungen sehr effektiv durchgeführt und aussagekräftige Ergebnisse erlangt werden. Die Aktion zeigt sehr deutlich den Zusammenhang zwischen der guten Planung eines Bauvorhabens und der späteren Umsetzung der Planung für Sicherheit und Gesundheitsschutz an der Ausführung von Absturzsicherungen und Gerüsten. Von geeigneten Koordinatoren gut geplante Bauvorhaben, für die ein an die tatsächlichen Baustellenbedingungen erstellter SiGePlan eingesetzt wird, weisen deutlich weniger Mängel in Bezug auf Absturzsicherungen und Gerüste auf als Bauvorhaben, die ohne besonderes Augenmerk für den Arbeitsschutz geplant und durchgeführt werden. Durch eine angemessene Präsenz des Koordinators auf der Baustelle und eine regelmäßige Aktualisierung des SiGePlans wird auch allen Bauausführenden signalisiert, dass der Bauherr seine Verantwortung erkannt hat und zielgerichtet umsetzt. Im Ergebnis steigt die

Qualität von Absturzsicherungen und Gerüsten, die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten auf Baustellen werden spürbar sicherer.
Dies wird sich auch in der künftigen Arbeitsweise von Arbeitsschutzbehörde und Bau-Berufsgenossenschaft ausdrücken: Ohne die Kontrolle der Arbeitsbedingungen auf der Baustelle während der Ausführung des Bauvorhabens zu vernachlässigen, muss auf die Planungsphase in noch stärkerem Maße Einfluss genommen werden, damit die Instrumente der Baustellenverordnung hier bereits wirksam werden können. Das frühzeitige Einbinden des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators in die Planung ermöglicht die Integration der Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes von Anfang an und ist somit auch ein Faktor für kostenbewusstes Bauen – dort wo gut geplant wird, muss in der Ausführungsphase nicht aufwändig und teuer nachgebessert werden.

Harald Henzel

3.11 PAK – Welche Probleme gibt es mit Teerölprodukten beim Hochbau ?

Am 26. Mai 2003 wurde an der Technischen Fachhochschule Berlin die neue Handlungsanleitung zum Thema Umgang mit teerhaltigen Materialien im Hochbau "PAK-Handlungsanleitung" vom LAGetSi dem Fachpublikum vorgestellt. Zwei Jahre nach der erfolgreichen Präsentation der Handlungsanleitung zum Umgang mit holzschutzmittelbelasteten Bauteilen, Gegenständen und Materialien - Holzschutzmittel-Handlungsanleitung - wurde nun ein Lösungsansatz zu einem wesentlich komplexeren Thema erarbeitet und vorgestellt.
Die Resonanz auf die ca. 600 versandten Einladungen war für ein „Arbeitsschutz-Thema“ sehr beachtlich. Es nahmen an der dreistündigen Veranstaltung etwa 300 Interessierte aus dem gesamten Bereich der Bauausführung teil.
Im Gegensatz zur HSM-Veranstaltung war diesmal die Themenauswahl nicht nur auf das Kernthema ausgerichtet, sondern es wurden die Bereiche arbeitswissenschaftliche Beurteilung von Arbeitsverfahren und das aktuelle Abfallrecht dargestellt. Unterstützt wurde die Veranstaltung durch die Technische Fachhochschule Berlin, Fachbereich III -Bauingenieur- und Geoinformationswesen - und die Technische Universität Berlin, Bereich Umweltchemie.

Die Handlungsanleitung richtet sich an Bauherren/Auftraggeber und an Verantwortliche der ausführenden Firmen. Es wird eine Vorgehensweise vorgestellt, wie die nötigen Informationen für den richtigen Umgang mit teerhaltigen Produkten gesammelt werden können. Durch die übersichtliche Gliederung liefert sie Informationen für den gesamten Planungsprozess und beschreibt Mindestanforderungen an das erforderliche Schutzkonzept für die Ausführung der Arbeiten.
Sie liefert keine fertigen Antworten, sondern zeigt nur eine Methode zur individuellen Problemlösung auf.
Das Gesamtkonzept der Handlungsanleitung ist so aufgebaut, dass es für alle Tätigkeiten im Umgang mit teerhaltigen Materialien im Hochbau anwendbar ist. Für die typischen Tätigkeiten beim Umbau, Rückbau und Modernisierung und häufig vorkommende Produktgruppen werden Gefährdungsabschätzungen vorgenommen, wobei die vorgestellten Schutzkonzepte sich auf beispielhaft genannten Tätigkeiten beziehen.
Die Bewertung der Sanierungsnotwendigkeit und der Gefährdungssituation für die Nutzung der Bereiche wird nicht vorgenommen.

Um welche Stoffe handelt es sich eigentlich ?

Bei Rückbau-, Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten stößt man in vielen Gebäuden (alte Bundesländer bis Anfang der 70er-Jahre, neue Bundesländer bis 1991) immer wieder auf das schwarzbraune Abdichtungs-, Isolier- und Klebemittel Teerpech, oft kurz als Teer bezeichnet. Obwohl jeder glaubt, sich unter Teer etwas vorstellen zu können, sind die Gefahren durch diesen Baustoff nicht allgemein bekannt.

> **PAK** ist die Abkürzung für "Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe". Sie werden in der Literatur auch als PAH „Polycyclic Aromatic Hydrocarbons“ bezeichnet. Bisher sind mehrere hundert Einzelverbindungen nachgewiesen worden. Da von der amerikanischen Umweltbehörde EPA (Environmental Protection Agency) 16 Einzelkomponenten mit unterschiedlicher chemischer Struktur als repräsentativer Standard festgelegt wurden, werden diese auch nur untersucht. Die Leitkomponente der PAK ist das Benzo(a)pyren (BaP), das aufgrund seines Gefährdungspotenzials als krebserzeugend der Kategorie K2 eingestuft ist.

Teere waren über viele Jahrzehnte wichtige Rohstoffe in der chemischen Industrie, im Straßenbau, im Holzschutz und im Hochbau, wobei sie früher nur nach ihren technischen Eigenschaften (Erweichungspunkt, Zä-

higkeit usw.) nicht aber nach ihrer Zusammensetzung charakterisiert wurden. Sie finden als Imprägnierungsmittel, Klebemittel, Abdichtungs- und Isoliermaterial und in Verbindung mit Zuschlagstoffen wie Stein, Schlacke, Holz, Filz, Pappe, Kork und Sand als Bodenbeläge, Isolierungen und Dacheindeckungen Verwendung.
Bei Teer handelt es sich um ein Gemisch verschiedener, teilweise sehr kritischer Gefahrstoffe. Durch die Verwechslung mit anderen, optisch ähnlichen Stoffen wie Bitumen oder Guss-Asphalt, wird die Gefährlichkeit von teerhaltigen Baustoffen oft nicht erkannt.
Die genaue Zusammensetzung wurde bis heute nicht geklärt, nur ca. 500 Inhaltsstoffe sind bekannt. Als Leitkomponenten gelten die **P**olycyclischen **A**romatischen **K**ohlenwasserstoffe (PAK), Phenole, aliphatischen und aromatischen Kohlenwasserstoffe.
In der Handlungsanleitung wird aufgrund ihres hohen Anteils in Teeren auf die PAK als Synonym für die aus dem Umgang resultierenden Gefahren eingegangen, ohne die Risiken der anderen Komponenten vernachlässigen zu wollen.

Eigenschaften, Risiken

Bei den PAK handelt es sich um eine unüberschaubare Zahl von Einzelverbindungen, die im Regelfall nur als Stoffgemisch auftreten. Ein Teerprodukt enthält z.B. unter anderem ca. 10 % Naphthalin, 5 % Phenanthren, 3,3 % Fluoranthen, 2,3 % Pyren, 2 % Acenaphthylen, 2 % Fluoren, 2 % Chrysen, 2 % Benzo(a)anthracen, 1,4 % Anthracen und um 1 % Benzo(a)pyren. Als Leitkomponente gilt, wie bereits erwähnt, das Benzo(a)pyren, dessen Eigenschaften gut bekannt sind. Die in der Handlungsanleitung dargestellten Informationen beziehen sich aus diesem Grund im Wesentlichen auf das Benzo(a)pyren. Neben den PAK treten eine Vielzahl weiterer Stoffe in Teeren auf, von denen einige akute Wirkungen (z.B. Atemwegsreizungen) zeigen.
Die Einzelkomponenten dieses Stoffgemisches sind meist schwer wasserlöslich und gering flüchtig. Sie lagern sich bevorzugt an Feststoffen und Stäuben an. Diese staubgebundenen und staubförmigen Stoffe, insbesondere PAK, sind in der Regel leicht zu mobilisieren, was zu einer feinen Verteilung in den belasteten Räumen führen kann.
Mit steigenden Temperaturen im Arbeitsbereich (Sommer) steigt deren Ausgasungsvermögen, d.h. es sind Einzelkomponenten durch Geruch stärker wahrnehmbar. Der typische Teergeruch lässt aber keine Aussagen zu möglichen Gefahren zu, da die besonders kritisch zu bewertenden Stoffkomponenten über ihren Geruch nicht zu erkennen sind. Einfache Prüfverfahren oder Schnelltests zur Feststellung von PAK, die eine sichere Aussage zulassen, sind derzeit nicht verfügbar.

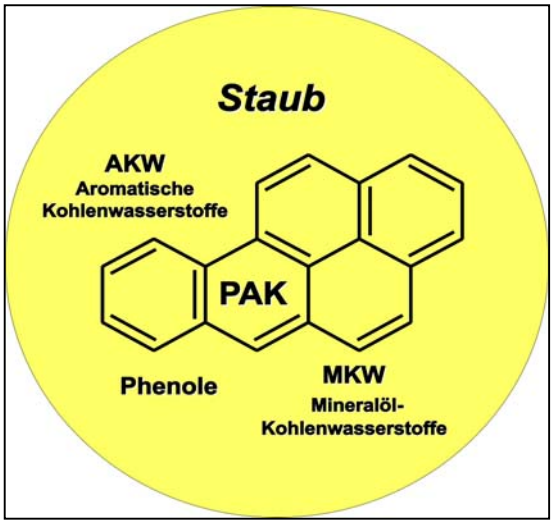

Staub

Für den bekannten typischen Teergeruch sind die gemeinsam mit den PAK im Stoffgemisch enthaltenen Phenole mitverantwortlich. In diesem Gemisch findet man neben dem Phenol selbst als Hauptkomponenten die Kresole und die Dimethylkresole (Xylenole). Diese Stoffe sind leichtflüchtig, haut- und atemwegsreizend, hautresorptiv und können in hohen Konzentrationen neben Haut- und Augenreizungen, Lähmungen des Atemsystems, Schädigung des Zentralen Nervensystems (ZNS), Leber- und Nierenschädigungen verursachen. Oft werden sie in Materialien über den sogenannten Phenolindex als Gruppe bestimmt. Für die Beurteilung der Gesundheitsgefahren müssen sie jedoch einzeln untersucht und bewertet werden. Das Schutzkonzept ist an diese speziellen Wirkungen anzupassen. Tätigkeiten im Umgang mit teerhaltigen Materialien sind als Arbeiten in kontaminierten Bereichen einzustufen. Dies macht es erforderlich, für die Arbeiten einen Arbeits- und Sicherheitsplan zu erstellen. Wie der Name schon sagt, untergliedert sich dieses Dokument in zwei Teile:
1. die Arbeitsplanung
2. den Sicherheitsplan (die geeigneten Schutzmaßnahmen).

Das Bindeglied zwischen beiden Teilplänen ist eine systematische Sicherheits- beziehungsweise Risikobetrachtung, wie man sie auch unter dem Begriff Gefährdungsbeurteilung kennt.

Arbeitsabläufe und Tätigkeiten (Arbeitsplanung)

Die Durchführung der Arbeiten bedarf somit einer vorhergehenden Risikobetrachtung, damit es möglich wird, das relative Risiko im Hinblick auf das erforderliche Schutzkonzept zu formulieren. Am Ende dieser Betrachtung hat dann die Erstellung des Arbeits- und Sicherheitsplans zu stehen.
In der Handlungsanleitung wurden die typischen Arbeitschritte und Arbeitsabläufe im Rahmen der Arbeitsplanung ermittelt und den typischen teerhaltigen Materialien zugeordnet.
Bei den Arbeiten ist ein sicherer Umgang mit teerhaltigen Produkten nur möglich, wenn alle Einflussgrößen, die zu einer Gefährdung von Beschäftigten führen können, ermittelt und bewertet sowie geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt und eingehalten werden. Zu diesem Zweck wurde für die stoffbezogene Gefährdungsermittlung das Staubungsverhalten während der möglichen Arbeitsschritte gewählt.
Für die weitere Differenzierung auf dieses Staubungsverhaltens bei der Ausführung der Tätigkeiten wurden mehrere Gruppen gebildet.
Das Staubungsverhalten dient als „einfacher" Indikator für die Erkennbarkeit der stoffbezogenen Gefahren. Es spiegelt u.a. auch Situationen wider, in denen das Haftungsvermögen des Materials am Untergrund Arbeitsverfahren notwendig macht, die ihrer Technik nach mit sehr starker Staubfreisetzung einhergehen. Das Arbeitsverfahren in Verbindung mit dem gewählten technischen Arbeitsmittel (Werkzeug) hat somit immer einen wesentlichen Einfluss auf die zu erwartende Staubfreisetzung. Aus diesem Grund sind nach dem Stand der Technik nur Arbeitsverfahren geeignet und anzuwenden, die die geringste Staubfreisetzung hervorrufen.

Vorarbeiten		
• Erstellen der Baustelleneinrichtung • Einrichten der Schwarz-Weiß-Bereiche • Einrichten der Schwarz-Weiß-Anlage		
Tätigkeiten im Umgang mit teerhaltigem Material		
	Innen	**Außen**
• Konfektionieren (entsorgungsbedingte Stückgröße) • Ausbau, Demontage des teerhaltigen Materials • Verpacken und Transportieren des Materials • Abschließende Reinigung der PAK-verunreinigten Bereiche	Teerkork Parkettkleber Teerpappe Schwarzabdichtungen Asphalt-Estrich	Teerkork Dach / Teerpappe Schwarzabdichtungen imprägnierte Bauteile
Aufheben der Schwarz-Weiß-Bereiche		

Tabelle: Grundsätzliche Arbeitsschritte (Arbeitsplanung)

Als besonders stark staubfreisetzende Tätigkeiten müssen das Entfernen von Teerkork und Parkettkleber angesehen werden. Begründet wird dies dadurch, dass momentan kein Arbeitsverfahren bekannt ist, das eine starke Staubentwicklung verhindert (Stand der Technik). Der Schichtaufbau und das Alter des Materials haben ebenfalls Einfluss auf das Staubungsverhalten des Materials.
Als staubfreisetzende Tätigkeiten sind der Umgang mit Trennpappen und Teerpappen anzusehen. Auch hier wirken das Alter und das Haftungsvermögen der Produkte auf das Staubungsverhalten. Gussasphalte, Heißabstriche und Schwarzabdichtungen sowie imprägnierte Materialien neigen aufgrund ihrer Materialeigenschaften weniger zur Staubfreisetzung.

Schutzmaßnahmen

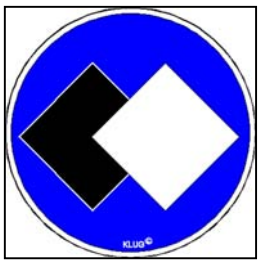

Die Grundregel für die zu treffenden Schutzmaßnahmen lautet: Zunächst soll der Gefährdung durch technische Maßnahmen begegnet werden. Ist dies nicht möglich oder verbleiben danach noch Gefährdungen, so sind organisatorische Maßnahmen zu treffen. Erst im letzten Schritt darf zu persönlichen Schutzmaßnahmen gegriffen werden. Diese Rangfolge findet sich in verschiedenen Vorschriften wieder und wird oft als TOP-System (technisch, organisatorisch, persönlich) bezeichnet.
Wie bereit festgestellt wurde, handelt es sich bei der betreffenden Gefahrstoffgruppe im Wesentlichen um partikelgebundene beziehungsweise staubgebundene Stoffe. Daraus folgt, dass bei allen Festlegungen besonderes Augenmerk auf die hygienischen Maßnahmen zu legen ist.

Deshalb wurde in der Handlungsanleitung besonders Augenmerk auf die Erklärung des „Mythos“ Schwarz-Weiß-Anlage gelegt. Aus den Erfahrungen mit der HSM-Handlungsanleitung, wurde immer wieder deutlich, wie wichtig es ist, diesen Begriff praxisnah zu erläutern.
Der Übergang vom belasteten Schwarz-Bereich zum unbelasteten Weiß-Bereich hat über eine SW-Anlage (Bild Zeichen Schwarz-Weiß-Anlage, BGV A 8, Modellzeichen) zu erfolgen, die den örtlichen Verhältnissen funktionsgerecht anzupassen ist. Gerade beim Umgang mit Gebäudeschadstoffen besteht immer wieder die Schwierigkeit im innerstädtischen Bereich Sanitärcontainer aufzustellen. Somit ist man darauf angewiesen, wie oben genannt, die vorhandenen Örtlichkeiten (leerstehende Wohnungen oder Waschküchen usw.) optimal zu nutzen.

Grundkonzept einer Schwarz-Weiß-Anlage:

Eine Schwarz-Weiß-Anlage besteht in der Regel aus drei miteinander verbundenen Bereichen. Der dem unbelasteten Bereich zugewandte Teil dient als sogenannter Weiß-Bereich dem Ablegen, Aufbewahren und späteren Wiederanlegen der Straßenkleidung und gegebenenfalls auch als Aufenthaltsraum. Der anschließende Mittelteil enthält die sanitären Einrichtungen, z.B. Waschbecken, Duschen, Toiletten. In Richtung des belasteten Bereiches schließt sich dem Sanitärbereich der sogenannte Schwarz-Bereich an, der dem Anlegen und späteren Ablegen der Schutzausrüstung dient.

Grundkonzept einer SW-Anlage

In PAK-Handlungsanleitung werden die SW-Anlagen in zwei Varianten unterschieden:

- SW-Anlage – direkt
  Unmittelbar an den belasteten Arbeitsbereich anschließende Anlage, die dem oben beschriebenen Grundkonzept der Schwarz-Weiß-Anlage entspricht.
- Das Bild zeigt eine SW-Anlage in den Hausaufgang integriert. Es wurden die vorhandenen räumlichen Möglichkeiten für die Hygieneeinrichtungen auf den Treppenabsatz genutzt.
- Der Wasseranschluss (gelber Schlauch) und das anfallende Abwasser wurden im Gebäude direkt eingeleitet. Das nächste Bild 2 SW-Anlage direkt zeigt eine mobil zu nutzende „Sanitärwand“, die auf dem beschriebenen Treppenabsatz installiert wurde. Somit war das Ziel erreicht, unmittelbar an den Arbeitsbereich die notwendige Möglichkeit für die „Ersthygiene“ zu schaffen.

	Innenarbeiten									**Außenarbeiten**						
Schutzanzug, Kat. 3 Typ 5 Handschuh nitrilkautschukbeschichtet, Kat. 2 Vollmaske gebläseunterstützt mit A2P2-Filter Halbmaske P2 Hautschutzkonzept *optional Vollmaske mit P2-Filter, abhängig vom Arbeitsverfahren	Schutzanzug	Schutzhandschuhe	Atemschutz Vollmaske	Atemschutz Halbmaske	Hautschutz	staubdichte Trennung S-W	räumliche Trennung S-W	SW-Anlage, direkt	SW-Anlage, funktional	Schutzanzug	Schutzhandschuhe	Atemschutz Vollmaske	Atemschutz Halbmaske	Hautschutz/UV-Schutz	räumliche Trennung S-W	SW-Anlage, funktional
Teerkork	X	X	X		X	X		X		X	X	X*	X	X	X	X
Parkettkleber	X	X	X		X	X		X								
Teerpappen	X	X		X	X		X		X	X	X		X	X	X	X
Trennpappen	X	X		X	X		X		X							
Gussasphalt, Heißabstrich, Schwarzabdichtung, imprägnierte Bauteile	TRGS 500 TRGS 500: Schutzmaßnahmen: Mindeststandards															

Tabelle: Mindestmaßnahmen Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

SW-Anlage – funktional

An die örtlichen Gegebenheiten angepasste Anlage mit nicht unmittelbar aneinander anschließenden Bereichen. Die einzelnen Funktionseinheiten können im Gebäude auf unterschiedlichen Etagen installiert werden. Der räumliche Zusammenhang muss aber gewährleistet bleiben. Hier steht die Funktion im Vordergrund, d.h. das Funktionsprinzip der SW-Anlage ist am Tätigkeitsbereich in der näheren Umgebung sinnvoll umzusetzen.

Schlussbemerkung

Die in der Handlungsanleitung genannten Bedingungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit teerhaltigen Materialien stellen hohe Anforderungen an Bauherren, Planer und an bauausführende Unternehmen. Die Erfahrung zeigt, dass Gefährdungen für Beschäftigte und Dritte immer wieder durch Unkenntnis und/oder Ignoranz der Verantwortlichen verursacht werden. Nur ein an die Gegebenheiten der Baustelle angepasstes Schutzkonzept ist in der Lage, diese Aufgaben zu bewältigen und dabei auch den vorgegebenen Kostenrahmen einzuhalten. Dass dabei ein hohes Maß an Sachverstand und Erfahrung erforderlich ist, liegt auf der Hand.

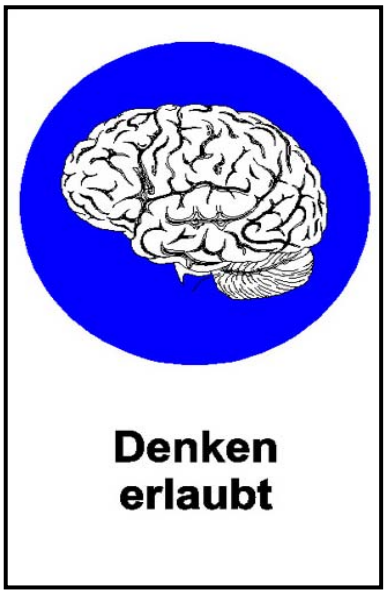

Denken erlaubt

Die Handlungsanleitung spiegelt den derzeitigen Kenntnisstand und die Erfahrungen wider, die bei der Durchführung von Arbeiten im Umgang mit teerhaltigem Material gesammelt wurden. In ihr kann nicht auf einzelne Produkte und Verfahren eingegangen werden, genauso wenig können alle Rahmenbedingungen beschrieben und bewertet werden. Festzuhalten bleibt, dass die verwendeten technischen Arbeitsmittel einen wesentlichen Einfluss auf die Gefährdungssituation bei den Tätigkeiten haben.
Die Handlungsanleitung beinhaltet viele Arbeitshilfen, die gerade im Planungsprozess, also für den Auftraggeber von großem Nutzen sein können, wenn er sich bemüht diese Informationen zielgerichtet einzusetzen. Zu den Arbeitshilfen gehören Hinweise über die Auswirkung von Tragezeitbegrenzungen, Überblick von zu beachtenden Anzeigefristen, Gliederungsmuster für den Arbeits- und Sicherheitsplan, aber auch einen zusammengefassten Arbeitslauf für die Gesamtarbeiten.
Die Handlungsanleitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern ist als „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu verstehen. Dabei sind sowohl Sachverstand als auch ingenieurmäßige Kreativität gefordert, denn:
Weitere Handlungsanleitungen stehen unter der Internetadresse des LAGetSi http://www.berlin.de/LAGetSi/Download/anleitungen.html zum Download bereit.

Markus Klug

3.12 Katastrophenschutz der chemischen Industrie

Als Katastrophenschutzbehörde ist das LAGetSi nach § 4 Abs. 1 Katastrophenschutzgesetz (KatSG) verpflichtet, Gefahrenpotentiale im Land Berlin zu erfassen und behördenübergreifende ereignis- und objektbezogene Einsatzpläne zu erstellen. Das LAGetSi überprüft daher sukzessive ausgewählte Branchen auf katastrophenschutzrelevante Gefahrenpotentiale, wobei aktuell gefahrstoffbedingte Gefahrenpotentiale im Vordergrund stehen.
Thema dieses Beitrages ist die Ermittlung katastrophenschutzrelevanter Gefahrenpotentiale in der chemischen Industrie sowie die Erstellung von ereignis- und objektbezogenen Einsatzplänen mit dem Ziel des vorbeugenden Katastrophenschutzes.

Zielstellung

Vorrangiges Ziel der dem Beitrag zugrundeliegenden Programmarbeit war es, die im Falle eines Großschadensereignisses beziehungsweise einer Katastrophe tätig werdenden Einsatzkräfte zum einen durch das Erfassen von Gefahrenpotentialen in Betrieben und Einrichtungen der chemischen Industrie und zum anderen durch die Erstellung von behördenübergreifenden objekt- oder ereignisbezogenen Einsatzplänen gemäß § 4 KatSG besser auf eventuelle Einsätze vorzubereiten und eine bessere Koordination der Einsatzkräfte und Einsatzmittel zu erreichen.

Ein weiteres wesentliches Ziel der Programmarbeit bestand darin, auf der Grundlage der genannten Erfassung von Gefahrenpotentialen in Betrieben und Einrichtungen der chemischen Industrie einen Überblick über die Situation der von Chemiebetrieben ausgehenden Gefährdungen für die Beschäftigten und die Berliner Bevölkerung zu gewinnen und einen Beitrag zur Fortschreibung der Gefahrenanalyse für das Land Berlin, die unter Federführung der Senatsverwaltung für Inneres mit Beteiligung der Katastrophenschutzbehörden erstellt wurde, zu leisten.

Kriterien zur Einschätzung der Katastrophenschutzrelevanz von Betrieben

Zur Klärung der Frage, wie die Katastrophenschutzrelevanz von Betrieben definiert werden kann, wurden Kriterien herangezogen, die das von einem Betrieb ausgehende Gefahrenpotential und die Auswirkungen über das Werksgelände hinaus beschreiben, um eine potentielle Gefährdung der umliegenden Bevölkerung einschätzen zu können.
Als Kriterien kamen in diesem Zusammenhang in Betracht:

- Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG, die keine genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG beinhalten;
- das Vorhandensein gefährlicher Stoffe im Sinne von § 2 Nr. 2 StörfallV auch in Mengen unterhalb der in den Anhängen genannten Mengenschwellen;
- Technische Arbeitsmittel, Anlagen und Verfahren nach Nr. 2 der TRGS 300 „Sicherheitstechnik“;
- überwachungsbedürftige Anlagen nach § 2 Abs. 2a Gerätesicherheitsgesetz, künftig: § 2 Abs. 7 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz;
- Dominoeffekte von Einrichtungen mit besonderem Gefahrenpotential nach § 6 KatSG;
- die Nähe von Betrieben mit besonderem Gefahrenpotential zu Versammlungsstätten, Verkaufsstätten oder anderen schutzbedürftigen Einrichtungen mit einer großen Ansammlung von Menschen wie z.B. Krankenhäuser, Hotels, Schulen o.ä. (vgl. § 2 Brandsicherheitsschauverordnung);
- Katastrophenszenarien wie Brände, Explosionen oder Schadstofffreisetzungen, die zu einer ernsten Gefahr für die Bevölkerung führen können.

Mittel zur Beurteilung der Katastrophenschutzrelevanz von Betrieben

Als Mittel zur Beurteilung der Katastrophenschutzrelevanz von Betrieben waren die folgenden Unterlagen zur Beurteilung des Gefahrenpotentials bei der Erhebung der katastrophenschutzrelevanten Daten im Betrieb von entscheidender Bedeutung:

- Für Betriebsbereiche nach dem BImSchG das Konzept zur Verhinderung von Störfällen sowie die Anzeige nach §§ 7 und 8 StörfallV,
- das Gefahrstoffverzeichnis nach § 16 Abs. 3a GefStoffV,
- die Sicherheitsbetrachtung nach Nr. 4 der TRGS 300,
- für überwachungsbedürftige Anlagen nach dem GSG die Prüfbescheinigungen nach § 19 BetrSichV,
- die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 ArbSchG,
- die Notfallvorsorgeplanung nach DIN EN ISO 14001 im Rahmen eines Umweltmanagementsystems,
- die Ergebnisse der Revision und der Umfeldbetrachtung des Betriebes sowie
- der Datenerhebungsbogen der Katastrophenschutzbehörden nach § 6 KatSG.

Da in die Klärung der Frage, ob ein Betrieb katastrophenschutzrelevant ist, diverse Punkte einfließen, war bei der Auswertung stets eine Einzelfallbeurteilung erforderlich.

Vorbereitung

Zur Durchführung der Programmarbeit sollten die Betriebe der chemischen Industrie nach EG-Wirtschaftsklasse 24 besichtigt werden, bei denen es sich um 388 Betriebe zum Zeitpunkt des Starts der Programmarbeit handelte.

Im Vorfeld der Durchführung wurden Abstimmungen sowohl intern als auch mit externen Organisationen geführt. Dazu wurde zunächst die Zuständigkeitsverteilung im Katastrophenschutz allgemein und für Chemiebetriebe im Speziellen betrachtet:

- Die Zuständigkeit für gewerbliche Betriebsbereiche mit nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen und für genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen nach dem BImSchG liegt beim LAGetSi.
- Die Zuständigkeit für die übrigen genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG liegt bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung.
- Betriebsbereiche, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Verwendung finden, fallen unter das Gefahrenbeherrschungsgesetz, für dessen Durchführung das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf zuständig ist.

Weitere Abstimmungen über die Programmarbeit, vor allem zum Zwecke des Informationsaustausches, haben im Vorfeld mit der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, dem Verband der chemischen Industrie, der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, dem TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg, den bezirklichen Umweltämtern, der Senatsverwaltung für Inneres, der Polizei und der Berliner Feuerwehr stattgefunden.

Testaktion

Zur Erhebung der katastrophenschutzrelevanten Daten in den Betrieben der chemischen Industrie wurden Formulare anhand der Kriterien und Mittel zur Beurteilung der Katastrophenschutzrelevanz von Betrieben entwickelt, die im Vorfeld der Durchführung der Programmarbeit im Rahmen einer Testaktion praktisch erprobt werden sollten. Dabei kamen in einer ausgewählten Stichprobe von 15 Betrieben sowohl die vorbereitete Checkliste als auch das Revisionsschreiben zur Anwendung.
Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich die vorbereiteten Formulare bei der praktischen Durchführung der Programmarbeit in den Betrieben gut bewährten, da sie insbesondere einen schnellen Ablauf der Befragung gewährleisteten. In den zusätzlich auszufüllenden Datenerhebungsbogen der Katastrophenschutzbehörden wurde jeweils eine kurze Betriebsbeschreibung aufgenommen, die in zwei, drei Sätzen das Unternehmensziel sowie die verwendeten Stoffe und Maschinen mit einer Gefahreneinschätzung umreißt. Im Falle von Mängeln im Betrieb wurde das Anhörungsschreiben ausgefüllt und direkt vor Ort übergeben, um Portokosten zu sparen.
Bereits im Rahmen der Testaktion zeichnete sich ab, dass die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Betriebsstandorte von der Anzahl der in der Betriebsdatei aufgeführten Standorte stark abweichen würde. Für die Durchführung der Programmarbeit bedeutete diese Erkenntnis, dass die Erfassung der aktuellen Standorte von Chemiebetrieben bereits als ein erstes wesentliches Ergebnis bei der Bestandsaufnahme des Gefahrenpotentials zu betrachten sein würde, das von den Chemiebetrieben in Berlin ausgeht.

Wirtschaftsgruppe	aufgesuchte Betriebe
Herstellung von chemischen Grundstoffen	14
Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Pflanzenschutzmitteln	1
Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitten	38
Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	171
Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln	62
Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen	97
Herstellung von Chemiefasern	5
Gesamt	**388**

Tabelle: Betriebe der chemischen Industrie

Ergebnisse der Revisionen

Die auf Seite 35 stehende Tabelle zeigt eine Übersicht über die aufgesuchten Chemiebetriebe. Der Schwerpunkt der Betriebe liegt aktuell bei der Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse.
Es handelt sich in der Regel um kleinere, vereinzelt auch mittlere Betriebe, häufig mit einem geringeren Einsatz an Gefahrstoffen. So haben die Farben- und Lackhersteller ihre Produktion fast vollständig von Lösemittel- auf Wasserbasis umgestellt, wobei das Gefahrenpotential im Hinblick auf Gefahrstoffe erheblich verringert werden konnte. Bei den Herstellern von sonstigen chemischen Erzeugnissen, die keiner anderen Wirtschaftsgruppe zugeordnet werden konnten, handelt es sich beispielsweise um Hersteller von Dachbahnen, Bauchemikalien, Spezialklebstoffen, Bodenhilfsstoffen, Datenträgern, radioaktiven Strahlenquellen oder Lager pyrotechnischer Erzeugnisse.
Bei den beiden Herstellern von chemischen Grundstoffen handelt es sich um Betriebe zur Herstellung von Primärkunststoffen, z.B. Granulaten, die in der kunststoffverarbeitenden Industrie als Edukte eingesetzt und weiterverarbeitet werden. Bei dem Chemiefaserhersteller handelt es sich um eine verfahrenstechnische Anlage zur Herstellung von Polyestervliesen für verschiedene technische Anwendungen. Bei der Herstellung von Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln handelt es sich um einen kleineren Betrieb, der geringe Chemikalien fast ausschließlich lagert und Schädlingsbekämpfung im Innen- und Außenbereich durchführt.
Im Rahmen der Erhebung der katastrophenschutzrelevanten Daten in den Betrieben vor Ort wurden folgende Ergebnisse bei den Betriebsrevisionen erzielt:

Anzahl der Revisionen

Gesamtzahl der Betriebe:	388
Anzahl der Betriebe mit BImSchG-Anlagen:	17
Anzahl der aufgesuchten Betriebe:	371
Davon vorhandene Chemiebetriebe:	105 (28%)
Davon stillgelegte oder einer anderen Wirtschaftsklasse zugeordnete Betriebe:	266 (72%)

Auswertung der Revisionen

Anzahl der Revisionen in Chemiebetrieben:	105
Anzahl der Revisionsschreiben:	44 (42%)
Anzahl der Anordnungen:	1 (1%)
Forderungen:	
Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung erstellen	22 (21%)
Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen veranlassen	17 (16%)
Gefahrstoffverzeichnis erstellen	35 (33%)
Sicherheitsbetrachtung chemischer Anlagen erstellen	3 (3%)
Sicherheitsdatenblätter beschaffen	2 (2%)
Betriebsanweisungen erstellen	13 (12%)
Unterweisungen durchführen	13 (12%)
Gefahrstoffe ordnungsgemäß lagern / aufbewahren	12 (11%)

Hinter der Forderung nach der ordnungsgemäßen Lagerung / Aufbewahrung von Gefahrstoffen verbergen sich im einzelnen inhaltlich folgende Punkte:

- Kennzeichnung der Gefahrstoffbehälter,
- Ordnungsgemäße Entsorgung nicht mehr benötigter Chemikalien,
- Lagerung von Säuren und Laugen in getrennten Auffangwannen,
- Einrichtung eines Lagerraums für Gefahrstoffe oder entzündliche Flüssigkeiten,
- Entfernung brandfördernder Stoffe aus einem Lagerraum für entzündliche Flüssigkeiten,
- Herstellung von Sicherheit und Ordnung durch separate Lagerung von Rohstoffen in Großgebinden und Laborchemikalien,
- Beschaffung von Augenduschen im Labor

- Aufbewahrung von ätzenden oder entzündlichen Flüssigkeiten an dauerabgesaugten Orten im Labor.

Weitere Forderungen waren ferner:

- Nachweis der Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eines Betriebsarztes,
- VDE-mäßige Verlegung elektrischer Leitungen, Prüfung der elektrischen Anlage,
- Prüfung der Feuerlöscher,
- Lärmmessungen in einer Produktionshalle und
- Einrichtung eines belüfteten Lagerraums für Flüssiggasbehälter.

Beurteilung der Katastrophenschutzrelevanz von Betrieben

Neben den zuvor bereits ausgewerteten Daten des klassischen Arbeitsschutzes als Ergebnis der Revisionen wurde im Folgenden nunmehr das Vorhandensein gefährlicher Stoffe im Sinne von § 2 Nr. 2 StörfallV in Betrieben auch in Mengen unterhalb der in der Stoffliste nach Anhang I aufgeführten Mengenschwellen betrachtet. Die Betrachtung war deshalb erforderlich, weil in Einrichtungen mit besonderem Gefahrenpotential nach § 6 KatSG, unabhängig vom Erreichen der Störfallschwelle, mögliche Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes oder Störungen unter Berücksichtigung des Domino-Effekts nach Art. 8 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-II-Richtlinie) zu untersuchen waren, die zu einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, für die Umwelt oder sonstige bedeutsame Rechtsgüter führen können.
Zur Beurteilung der Katastrophenschutzrelevanz von Betrieben der chemischen Industrie wurde zunächst eine grobe Unterteilung der Betriebe nach dem Gefahrenpotential in Produktionsbetriebe, Vertriebslager/Lager und Vertriebsbüros/Verwaltungen vorgenommen. Dabei zeigte sich, dass es sich bei 122 Betrieben der chemischen Industrie um 63 Produktionsbetriebe zuzüglich 17 Betriebe mit genehmigungsbedürftigen Anlagen handelte, die wie die Vertriebsbüros und Verwaltungen hier jedoch nicht weiter betrachtet wurden. Gegenstand der weiteren Untersuchung waren ausschließlich die 63 Produktionsbetriebe und 11 Vertriebslager/
Lager, die ein bedeutsames katastrophenschutzrelevantes Gefahrenpotential aufweisen konnten.
In der Stoffliste nach Anhang I der StörfallV sind in Spalte 4 die Mengenschwellen für gefährliche Stoffe angegeben, bei deren Erreichen oder Überschreiten der Betreiber eines Betriebsbereichs nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren Vorkehrungen zu treffen hat, um Störfälle zu verhindern. Die umfangreiche Auswertung der Gefahrstoffverzeichnisse ergab, dass von den in der Stoffliste genannten Gefahrstoffkategorien überwiegend Stoffe mit den Einstufungen sehr giftig, giftig, entzündlich, leichtentzündlich, hochentzündlich, umweltgefährlich sowie hochentzündliche verflüssigte Gase in den Betrieben vorhanden waren. Von besonderem Interesse in diesem Zusammenhang waren Gefahrstoffe, die Szenarien wie vor allem Brände, Schadstofffreisetzungen oder Explosionen auslösen können und in nennenswerter Menge vorliegen.

Bei der Auswertung der Gefahrstoffverzeichnisse musste nach Anhang I der StörfallV beachtet werden, dass Gefahrstoffe, die in einem Betriebsbereich nur in einer Menge von höchstens 2 % der relevanten Mengenschwelle vorhanden sind, bei der Berechnung der vorhandenen Gesamtmenge unberücksichtigt bleiben, wenn sie sich innerhalb eines Betriebsbereichs an einem Ort befinden, an dem sie nicht als Auslöser eines Störfalles an einem anderen Ort des Betriebsbereichs wirken können.
In Analogie zur Prüfung der Anwendung der StörfallV wurden daher die Teilmengen für jeden Stoff über den Betriebsbereich addiert und jede Einzelsumme mit der in der Spalte 4 angegebenen Mengenschwelle verglichen. Beim Vorhandensein mehrerer gefährlicher Stoffe wurde für das Addieren von Mengen gefährlicher Stoffe oder von Kategorien gefährlicher Stoffe in einem Betriebsbereich die Quotientenregel nach Nr. 5 des Anhanges I angewandt, nach der die Summe aus den Quotienten der vorhandenen Mengen einzelner gefährlicher Stoffe (oder gefährlicher Stoffe ein und derselben Kategorie) und der relevanten Mengenschwellen einzelner gefährlicher Stoffe (oder gefährlicher Stoffe ein und derselben Kategorie) der Spalte 4 der Stoffliste gebildet wurde. In einem Betriebsbereich ist die Mengenschwelle nach Spalte 4 Anhang I der StörfallV dann überschritten, wenn die errechnete Summe nach der Quotientenregel größer als 1 ist. Die Prüfung der Gefahrstoffverzeichnisse führte zu den in der Tabelle 2 dargestellten Ergebnissen.

Das Ergebnis der Auswertung der Gefahrstoffverzeichnisse nach Anhang I der StörfallV für die Betriebe der chemischen Industrie ist in Tabelle 2 aufgeführt. Aus der Tabelle geht hervor, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Betriebe der chemischen Industrie, die keine genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG beinhalten, der Bestand an störfallrelevanten Gefahrstoffen bei maximal 2 % der Mengenschwelle

nach Anhang I Spalte 4 der StörfallV lag. Diese Betriebe fielen wegen zu geringen Gefahrenpotentials aus

Betriebe mit	Anzahl der Betriebe
Überschreitung der Mengenschwelle nach Spalte 4	(1)
Überschreitung von 2 % der Mengenschwelle nach Spalte 4	9
Unterschreitung aller Mengenschwellen	64
Gesamt	**74**

Tabelle: Auswertung der Gefahrstoffverzeichnisse nach Anhang I der StörfallV

der weiteren Betrachtung heraus
.

Betriebe mit besonderem Gefahrenpotential nach dem KatSG

In Betracht für eine Einstufung nach dem KatSG als Betriebe mit besonderem Gefahrenpotential kamen daher ausschließlich insgesamt 10 Betriebe, die Gefahrstoffmengen vorhalten, die oberhalb von 2 % der Mengenschwelle nach Spalte 4 Anhang I der StörfallV liegen und von denen katastrophenschutzrelevante Gefahren ausgehen konnten. In einem Betriebsbereich schien nach Auswertung des Gefahrstoffverzeichnisses die Mengenschwelle nach Spalte 4 aufgrund einer großen Lagermenge an mit T für „giftig“ gekennzeichneten Stoffen zwar zunächst überschritten zu sein, im Rahmen einer detaillierten Prüfung vor Ort stellte sich aber heraus, dass es sich bei den mit T gekennzeichneten Stoffen um reproduktionstoxische Stoffe handelte, die nicht als störfallrelevant einzustufen waren.
Eine genaue Betrachtung der vorliegenden Gefahrstoffdaten der 10 Betriebe hat ergeben, dass 8 Betriebe als Betriebe mit besonderem Gefahrenpotential nach dem KatSG einzustufen waren, von denen ein Betrieb unter zwei verschiedenen Namen firmiert hat und zwei wegen zu geringen Gefahrenpotentials als nicht katastrophenschutzrelevant eingestuft wurden. Das Gefahrenpotential, das von den 7 verbleibenden Betriebsstandorten ausgeht, kann einerseits für die Einsatzkräfte vor Ort, andererseits aber auch für die Bevölkerung, insbesondere unter Berücksichtigung der Betrachtung des Umfeldes, erheblich sein. Als Szenarien standen insbesondere im Falle entzündlicher, leichtentzündlicher oder hochentzündlicher Flüssigkeiten sowie hochentzündlicher verflüssigter Gase Brände oder Explosionen, im Falle sehr giftiger, giftiger oder umweltgefährlicher Stoffe Schadstofffreisetzungen wie z.B. eine Verteilung von Schadstoffen in die Umgebungsluft oder eine Gewässerverunreinigung im Vordergrund.

Einsatzpläne

Eine Abstimmung mit der Polizei und der Berliner Feuerwehr über die vorgenannten Betriebe mit besonderem Gefahrenpotential nach dem KatSG ergab, dass für diese Betriebe ggf. objektbezogene Einsatzpläne, die auch Feuerwehrpläne einschließen, unter Federführung der Polizei erstellt werden sollen. Außerdem liegen für Katastrophen und Großschadensereignisse im Zusammenhang mit Gefahrstoffen die erforderlichen ereignisbezogenen Einsatzpläne vor. Die Betriebe mit besonderem Gefahrenpotential sollen nach Prüfung der Daten durch Polizei und Feuerwehr ggf. zu einem späteren Zeitpunkt in die Gefahrenanalyse des Landes Berlin aufgenommen werden.

Zusammenfassung

Thema dieses Beitrages war die Ermittlung katastrophenschutzrelevanter Gefahrenpotentiale in der chemischen Industrie sowie die Erstellung von ereignis- und objektbezogenen Einsatzplänen mit dem Ziel des vorbeugenden Katastrophenschutzes.
Zur Erreichung dieses Zieles wurde im Rahmen der dem Beitrag zugrundeliegenden Programmarbeit von ursprünglich 388 Betrieben, die zur Aktualisierung der Betriebsdatei des LAGetSi aufgesucht wurden, eine Liste von 122 Betrieben erstellt, die der chemischen Industrie nach der EG-Wirtschaftsklasse 24 zuzuordnen waren, die übrigen Betriebe waren entweder stillgelegt oder gehörten anderen Branchen an.
Anhand einer Checkliste und des Datenerhebungsbogens der Katastrophenschutzbehörden wurden die katastrophenschutzrelevanten Daten in den Betrieben vor Ort erhoben und dabei insbesondere die gefahrstoffbedingten Gefahrenpotentiale erfasst sowie das jeweilige betriebliche Umfeld betrachtet.
Dabei wurde deutlich, dass sich unter den 122 Betrieben der chemischen Industrie 74 Produktionsbetriebe einschließlich der Lager und Vertriebslager befinden, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird. Weiter-

hin wurden 17 Betriebe mit genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG ermittelt, für die die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung im Bereich des Katastrophenschutzes zuständig ist, und die ebenso wie die 31 reinen Bürobetriebe, wie beispielsweise Vertriebsbüros oder Firmenrepräsentanzen, hinsichtlich ihres Gefahrenpotentials nicht weiter betrachtet wurden.
Wesentliche Ergebnisse der Revisionen sind weiterhin zum einen die Behebung von Mängeln in den Betrieben im Bereich des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit, schwerpunktmäßig bei der Chemikalien- und der Gerätesicherheit. Zum anderen wurde für die 74 Produktionsbetriebe einschließlich der Lager und Vertriebslager eine Liste mit der Auswertung der Gefahrstoffdaten in Analogie zur StörfallV erstellt, um die Betriebe im Hinblick auf ihre Katastrophenschutzrelevanz zu bewerten. Bei der Auswertung wurden 7 Betriebe mit besonderem Gefahrenpotential nach dem KatSG ermittelt, deren Gefahrenpotential einerseits für die Einsatzkräfte vor Ort, andererseits aber auch für die Bevölkerung insbesondere unter Berücksichtigung der Betrachtung des Umfeldes erheblich sein kann.
Eine Abstimmung mit der Polizei und der Berliner Feuerwehr über die vorgenannten Betriebe mit besonderem Gefahrenpotential nach dem KatSG ergab, dass für diese Betriebe ggf. objektbezogene Einsatzpläne, die auch Feuerwehrpläne einschließen, unter Federführung der Polizei erstellt werden sollen. Außerdem liegen für Katastrophen und Großschadensereignisse im Zusammenhang mit Gefahrstoffen die erforderlichen ereignisbezogenen Einsatzpläne vor. Die Betriebe mit besonderem Gefahrenpotential sollen nach Prüfung der Daten durch Polizei und Feuerwehr ggf. zu einem späteren Zeitpunkt in die Gefahrenanalyse des Landes Berlin aufgenommen werden.
Die Einsatzkräfte der Polizei und insbesondere der Feuerwehr können sich aufgrund der vorliegenden Gefahrstoffdaten nunmehr besser auf ihre Einsätze in Betrieben der chemischen Industrie sowohl zu ihrem eigenen Schutz als auch zum Schutz der Beschäftigten und der Bevölkerung vorbereiten. Dabei hat es sich gezeigt, dass sich die Zusammenarbeit der beteiligten Katastrophenschutzbehörden wie LAGetSi, Polizei und Feuerwehr bewährt hat und es insbesondere durch den anfangs entwickelten gemeinsamen Datenerhebungsbogen der Katastrophenschutzbehörden und den praktizierten Datenaustausch untereinander nicht zu unnötiger Doppelarbeit oder Mehrfachbesichtigungen von Betrieben kommt.

Thomas Stollorz

3.13 Überprüfung des Infektionsschutzes in Apotheken

Apotheken werden üblicherweise als Betriebe angesehen, in denen überwiegend Medikamente verkauft, aber auch hergestellt und zubereitet werden. Damit kann – etwa bei der Zubereitung von Zytostatika – ein Gesundheitsrisiko für die Beschäftigten durch den Umgang mit Gefahrstoffen verbunden sein. In neuerer Zeit ist ein anderes Gesundheitsrisiko hinzugetreten. Es resultiert daraus, dass zahlreiche Apotheken ihr Leistungsspektrum auf einfache Blutuntersuchungen, z.B. zur Bestimmung von Blutzucker oder Cholesterin, ausgeweitet haben. Herbei wird den Kunden Blut abgenommen, wozu stechende Instrumente (Lanzetten) verwendet werden müssen.
Die Beschäftigten kommen somit nicht nur in direkten Kontakt mit Blut, sie können sich zudem mit den verwendeten Instrumenten verletzen. Deshalb können die Beschäftigten auch allen Krankheitserregern ausgesetzt sein, die im Blut vorkommen (z.B. Hepatitis-B-Virus, Hepatitis-C-Virus oder HIV). Das Ausmaß der Ge-

"Optimierung des Gesundheit- und Arbeitsschutzes bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Apotheken	**Anzahl**
Besichtigte Betriebe	91
Beschäftigte - gesamt-	432
davon Frauen	349
Bestellte Betriebsärzte	77
Bestellte FASI	77
Durchgeführte Gefährdungsbeurteilungen nach ArbSchG	59
Betriebe die Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen haben	56
Durchgeführte Gefährdungsbeurteilungen nach BioStoffV	3
Betriebe mit Einstufung in Schutzstufe 1	0
Betriebe mit Einstufung in Schutzstufe 2	56
bei Schutzstufe 2 war vorhanden:	
Betriebsanweisung	5
Hygieneplan	14
unterschriftliche Unterweisung	1
Vorsorgeuntersuchung	8
Impfangebot	43

Tabelle: Ergebnisse der Schwerpunktaktion 4.05/2003

fährdung ist im Wesentlichen abhängig von der Art des Klientels der jeweiligen Apotheke und von der Häufigkeit der Blutuntersuchungen.
Um die Infektionsgefährdung der Beschäftigten zu verringern, sind Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich. Die entsprechenden rechtlichen Vorgaben finden sich im Arbeitsschutzgesetz sowie in der Biostoffverordnung (BioStoffV). Um zu überprüfen, ob die Apotheken die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchführen, haben wir aus der Gesamtheit aller öffentlichen Apotheken in Berlin (z.Z. etwa 850) eine Zufallstichprobe von 113 (ca. 13 %) ausgewählt.
Unter den insgesamt 110 überprüften Apotheken (3 Betriebe waren bereits aufgelöst) fanden sich 58, in denen Blutuntersuchungen durchgeführt wurden (ca. 53 %). Die Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, die im Zusammenhang mit den Blutuntersuchungen anfielen, betrafen aber nicht alle 445 Beschäftigten dieser 58 Betriebe. Direkt betroffen waren vielmehr nur die 183 Beschäftigten (ca. 41 % aller Mitarbeiter dieser Betriebe), die Blutabnahme und Messung durchführten. Hochgerechnet auf die Gesamtheit aller Apotheken kann also eine Zahl von immerhin ca. 1.400 gefährdeten Beschäftigten angenommen werden.
Nach Angaben der Apotheker hatten 8 der 58 Betriebe (ca. 14 %) ein Klientel, in dem gehäuft mit infektiösem Blut zu rechnen ist (z.B. Fixer, HIV-Positive). Die Häufigkeit der Blutabnahmen war jedoch im Durchschnitt mit 3 bis 6 pro Monat recht gering, wobei in einzelnen Fällen aber auch Häufigkeiten von 3 bis 8 Abnahmen pro Tag berichtet wurden.
Eine vollständige Umsetzung der Vorgaben der BioStoffV fand sich nur in 3 der 58 Apotheken (ca. 5 %). Dieses findet seinen Grund zunächst darin, dass den meisten Apothekern weder das mit der Tätigkeit verbundene Infektionsrisiken präsent, noch dass ihnen die Regelungen der BioStoffV bekannt waren. Das ist insofern bemerkenswert, als nahezu alle Betriebe (ca. 98 %) auf die fachliche Beratung von Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft zurückgreifen konnten.
Die Mängel im Einzelnen wiesen ein Muster auf, wie wir es in Kleinbetrieben häufig finden. Punktuell werden bestimmte prägnante Maßnahmen durchgeführt, es fehlt jedoch ein konstantes Gesamtkonzept (Schutzregime). So wurde den Beschäftigten in immerhin ca. 76 % der Apotheken ein Impfangebot unterbreitet, während so naheliegende Maßnahmen wie etwa die Betriebsanweisung (nur in circa 9 % der Betriebe vorhanden) oder ein aussagekräftiger Hygieneplan (nur in ca. 24 % der Fälle anzutreffen) sehr häufig unterblieben.
Derartige Muster kommen meist dann zustande, wenn der Betrieb sich die konkrete Befassung mit den Umständen der Arbeit sparen will. Deren Kenntnis ist jedoch notwendige Voraussetzung dafür, dass die erforderlichen von den nicht erforderlichen Maßnahmen unterschieden werden können, und dass das Schutzregime den konkreten betrieblichen Bedingungen angepasst werden kann. Kurz: der Grund liegt meist darin, dass die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) nicht oder nicht richtig durchgeführt wird. Dies war auch in der ganz überwiegenden Zahl der Apotheken der Fall: zwar hatten immerhin circa 88 % der Betriebe eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen, aber nur 5 % hatten dabei das Infektionsrisiko identifiziert oder daraus die adäquaten Maßnahmen abgeleitet.
Wenn der Arbeitgeber das Risiko nicht erkennt, kann auch nicht erwartet werden, dass er die Beschäftigten so informiert, anweist und kontrolliert, dass sie sich gefahrenadäquat verhalten. Insofern fanden wir auch immer wieder besonders verletzungsträchtige Handlungsweisen der Beschäftigten, wie z.B. das Zurückstecken der benutzten Lanzetten in die Schutzhülle („recapping“).
Bei der Lage basiert ein adäquates behördliches Vorgehen zunächst auf der Erläuterung der - vom Arbeitgeber bisher - übersehenen Gefährdung sowie auf der Aufklärung über die vom Arbeitgeber zu beachtenden Rechtspflichten. Auf der Basis dieser Informationen muss der Betrieb – insbesondere auch unter Nutzung der Beratungsleistungen von Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft – die konkreten Probleme betriebsbezogen lösen. Gerade in Hinblick auf die vorgefundene Spurenlosigkeit des bisherigen Wirkens von Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft ist das Aktivieren der betrieblichen Instanzen der einzig erfolgversprechende Weg, den Betrieb zu einer nachhaltigen Selbstveränderung zu führen.
Über die von den Apotheken festgelegten und durchgeführten Maßnahmen haben wir uns berichten lassen. Bei 15 Nachbesichtigungen haben wir uns zudem vom Erfolg der betrieblichen Bemühungen überzeugt oder nochmals korrigierend eingegriffen. Nur in zwei Fällen war es erforderlich, selbst konkrete Forderungen schriftlich zu erheben. Bemerkenswert war, dass nach unserem Tätigwerden zwei Apotheker den zusätzlichen Kundenservice der Blutuntersuchungen eingestellt haben.

Anita May/Rainer Gensch

3.14 Arbeitshygienische Bedingungen in Kindertagesstätten

In Abhängigkeit vom Alter der Kinder besteht in den Kindertagesstätten für die Beschäftigten ein Gesundheitsrisiko bei der Pflege infolge des direkten Kontaktes zu Körperausscheidungen. Deshalb können die Beschäftigten auch Krankheitserregern ausgesetzt sein, die in den Ausscheidungen (im Wesentlichen im Stuhl) vorkommen (z.B. Hepatitis-A-Virus). Das Ausmaß der Gefährdung ist abhängig vom Pflegeaufwand. Zu erwarten sind auch Belastungen durch das Heben und Tragen der Kinder, Lärmexpositionen und Risiken aus dem Umgang mit Gefahrstoffen (Desinfektionsmittel).

Um die Gefährdung der Beschäftigten zu verringern, insbesondere die Infektionsgefahr, sind Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich. Die rechtlichen Vorgaben finden sich im Arbeitsschutzgesetz sowie in der Biostoffverordnung (BioStoffV). Zur Prüfung, inwieweit Schutzmaßnahmen erforderlich und ob sie gewährleistet sind, haben wir aus der Gesamtheit aller Kindertagesstätten, die von nicht öffentlich-rechtlichen Trägern unterhalten werden, in Berlin ca. 1.100 Tagesstätten, 265 Einrichtungen besichtigt und den Stand der Erarbeitung und das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilungen geprüft. Bevorzugt wurden Kindertagesstätten ausgewählt, die Kinder in den Altersgruppen bis 3 Jahren betreuen. Es gab für die 17.530 Betreuungsplätze 2.578 Beschäftigte (97 % Frauen) in der Kinderversorgung.
In der zusammenfassenden Bewertung der arbeitshygienischen Bedingungen ergibt sich, dass 11 % der Kindertagesstätten Sicherheitsmaßnahmen auf dem Niveau der Schutzstufe 2 der BioStoffV für erforderlich hielten. In der behördlichen Beurteilung muss festgestellt werden, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Kindertagesstätten die Maßnahmen der allgemeinen Hygiene, wie sie in der technischen Regel 500 zur BioStoffV (TRBA 500) gefordert sind, als Schutzsystem (Schutzstufe 1) ausreichen. Eine vollständige Umsetzung dieser Vorgaben der BioStoffV fand sich in über 90 % der Tagesstätten.
Jedoch hatten nur 40 % der Betreuungseinrichtungen die Arbeitsbedingungen bewusst bedacht und in Form einer Gefährdungsbeurteilung fixiert. 34 % der Kindertagesstätten hatten keinen Hygieneplan, wobei zu berücksichtigen ist, dass dieser auch vom Infektionsschutzgesetz gefordert wird. Dieses Ergebnis erstaunt, da 80 % der Arbeitgeber ihren Verpflichtungen zur Sicherung der betriebsärztlichen Betreuung und sicherheitstechnischen Beratung nachgekommen waren. Ein Angebot zur Wahrnehmung von Schutzimpfungen erhielten die Erzieher zur Hepatitis-A-Impfung in 46 % der Betriebe. 21 % boten auch die Hepatitis-B-Impfung an. Körperlich schwere Arbeit, Expositionen gegenüber physikalischen Noxen (insbesondere Lärm) und Gefahrstoffen stellten keine besondere Gefährdung dar.
Die Mängel weisen die üblicherweise in Klein- und Kleinstbetrieben anzutreffende Situation auf. Es wird mehr intuitiv als bewusst beurteilt, welche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu treffen sind und dabei wird mit dem Anspruch eines hohen Schutzbedürfnisses für die Beschäftigten über das Ziel hinausgeschossen. Hierin äußert sich nicht nur ein Versagen des Betriebes in der konkreten Erfassung der Arbeitsbedingungen zur konsequenten Vervollkommnung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, sondern auch ein Mangel in der betriebsärztlichen Betreuung und sicherheitstechnischen Beratung der Betriebe.

"Kontrolle biologischer Risiken in Kindertagesstätten"	**Anzahl**
Besichtigte Betriebe	265
Beschäftigte - gesamt-	2578
-Frauen-	2392
Bestellte Betriebsärzte	216
Bestellte FASI	212
Durchgeführte Gefährdungsbeurteilungen nach ArbSchG	106
Durchgeführte Gefährdungsbeurteilungen nach BioStoffV	72
Hygieneplan vorhanden	174
Betriebe mit Einstufung in Schutzstufe 1	235
Betriebe mit Einstufung in Schutzstufe 2	30
bei Schutzstufe 2 war vorhanden:	
Betriebsanweisung	15
unterschriftliche Unterweisung	15
Vorsorgeuntersuchung	21
Impfangebot	23

Tabelle: Ergebnisse der Schwerpunktaktion 4.05/2003

Wird das Risiko nicht richtig bewertet, so kann auch nicht erwartet werden, dass konsequent und zielbewusst zur Gefahrenabwehr gehandelt wird. Als wesentliche Grundlagen für die Einschätzung der Gefährdung dienen Kenntnisse zur Anamnese der Kinder, zum Impfstatus und zum sozialen Umfeld. Nicht für alle Leiterinnen von Kindertagesstätten waren diese Kenntnisse von Bedeutung (80 % keine Anamnese, 34 % kein Impfstatus, 17 % soziales Umfeld nicht bekannt).
Das geringe Risiko, eine beruflich bedingte Infektionskrankheit zu erleiden, zeigt sich auch in der Entwicklung der Berufskrankheiten. Im Zeitraum 1997 bis 2003 traten in allen Kindertagesstätten in Berlin lediglich

zehn Hepatitis-A-Fälle und zwei andere Infektionskrankheiten als Berufskrankheiten auf, bei einer Grundgesamtheit von ca. 21.925 Beschäftigten.
Angesichts dieser Gesamtsituation kam es im behördlichen Handeln vor allem auf eine Erläuterung und Aufklärung über die Gefährdungslage an, um eine bewusste Ausgestaltung der Arbeitgeberpflichten zu erreichen. Hierbei muss insbesondere auch unter Nutzung der Beratungsleistungen von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit die konkrete Problemlage betriebsbezogen gelöst werden. Um diesen Weg zum Erfolg zu führen, gab es auch Auswertungen und Beratungen mit den betreuenden Diensten, den Trägern der Einrichtungen sowie der Landesgenehmigungsbehörde
Im Ergebnis der Inspektionen ergaben sich dennoch bei günstiger Bewertung der Gesamtsituation behördliche Forderungen gemäß BioStoffV in 83 % und andere Forderungen in 92 % der Kindertagesstätten, die zum großen Teil aber in formalen Sachverhalten zu erfüllen waren.

Dr. Rudi Wolff

3.15 Umsetzung der neuen TA-Luft

Allgemeines

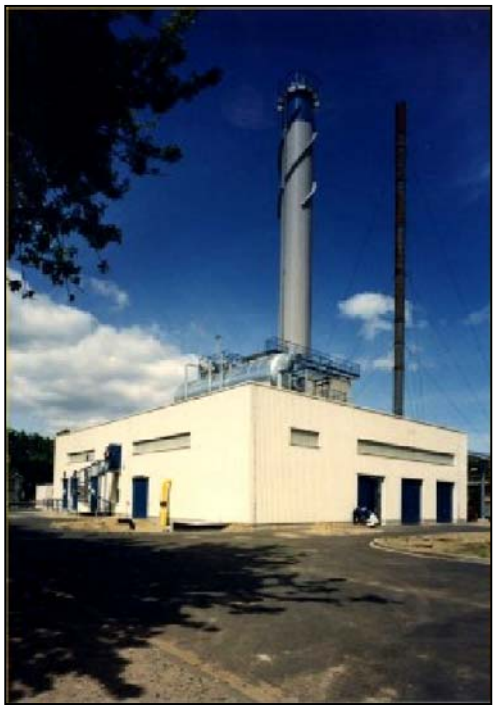

Kraftwerk

Die "Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz TA Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft" wurde am 24. Juli 2002 neugefasst.
Im Berichtszeitraum hat die Fachgruppe IB (Immissionsschutz/Kesseltechnik, Anlagensicherheit) des LAGetSi eine Schwerpunktaktion zur Umsetzung der neuen TA-Luft durchgeführt. Ziel und Erfordernis der Schwerpunktaktion war, die vorgegebenen Endtermine der TA-Luft zeitnah umzusetzen.
Ziel der TA-Luft ist es, entsprechend dem gesetzlichen Auftrag zur Normkonkretisierung nach § 48 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) den zuständigen Behörden - und damit mittelbar auch den Betreibern von Anlagen - unter Beachtung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, des Bodenschutzrechts und anderer Rechtsvorschriften den heutigen Erkenntnissen entsprechende bundeseinheitliche Vorgaben für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von Luftverunreinigungen, insbesondere aus genehmigungsbedürftigen Anlagen, in die Hand zu geben. Die TA-Luft verbessert auf diese Weise den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit, entwickelt die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen entsprechend dem fortgeschrittenen Stand der Technik weiter und trägt durch konkrete Vorgaben zu höherer Rechts- und Investitionssicherheit und damit mittelbar zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bei. Sie ersetzt die bisher geltende TA-Luft aus dem Jahr 1986, die teilweise nicht mehr dem inzwischen fortentwickeltem Recht und dem aktuellen Kenntnisstand entsprach.
Das Konzept der TA-Luft wurde hierbei im Wesentlichen beibehalten. Sie konkretisiert die im BImSchG festgelegten allgemeinen Anforderungen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bei der Errichtung und beim Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen.
Der Emissionsteil der TA-Luft enthält Anforderungen an die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und legt entsprechende Emissionswerte für alle relevanten Luftschadstoffe fest. Diese gelten nicht nur für Neuanlagen, sondern nach entsprechender Übergangsfrist auch für Altanlagen.
Da die TA-Luft als Verwaltungsvorschrift sich nicht direkt an die Betreiber genehmigungsbedürftiger Feuerungsanlagen wendet, war es erforderlich, für alle bestehenden Feuerungsanlagen in der Zuständigkeit des LAGetSi die neuen dem Stand der Technik entsprechenden Grenzwerte mit den entsprechenden Übergangsvorschriften anzuordnen.
Nur über die Anordnung nach § 17 BImSchG werden die Grenzwerte für den Betreiber rechtlich verbindlich und für die Aufsichtsbehörde im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen ahndungsfähig, so dass auch Betreiber, die die neuen Grenzwerte bereits einhalten eine nachträgliche Anordnung erhalten mussten.
Ausgenommen von dieser Regel sind lediglich die bestehenden Anlagen, bei denen bereits im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Inkrafttreten der neuen TA-Luft (1.10.2002) die neuen Grenzwerte für die Gesamtanlage im Genehmigungsbescheid festgeschrieben wurden.

Anlagenbestand

Im Datenbestand des LAGetSi sind 143 Feuerungsanlagen (mit Dampfkesseln) mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 5 MW enthalten.
Unter den Geltungsbereich der TA-Luft fallen Anlagen, die

a) Feuerungsanlagen
   nach der 4.BImSchV, Anhang Nr. 1.2 - Spalte 2 –
   bei Kohle oder Holzfeuerung eine FWL von 1-50 MW
   bei Heizöl EL oder Erdgas eine FWL von 20-50 MW haben sowie
b) Feuerungsanlagen
   nach der 4.BImSchV, Anhang Nr. 1.1 - Spalte 1 -, die nach § 1 der 13.BImSchV ausgenommen sind, nämlich bei ausschließlichem Gasbetrieb mit einer FWL von 50-100 MW.
c) Verbrennungsmotorenanlagen
   nach der 4.BImSchV, Anhang Nr. 1.4 - Spalte 2 –
   mit einer FWL von 1-20 MW.
d) Gasturbinenanlagen
   nach der 4.BImSchV, Anhang Nr. 1.5 - Spalte 2 –
   mit einer FWL von 1-20 MW.

Durch die letzte Änderung der 4. BImSchV wurde der Schwellenwert bei Heizöl-EL und Erdgasanlagen nach Nr. 1.2 - Spalte 2 - auf 20 MW angehoben. Gasmotoren und Gasturbinen sind bereits ab 1 MW genehmigungsbedürftig. So dass unter Berücksichtigung von kombinierten Anlagen insgesamt 37 Anlagen zu bearbeiten waren.
Bei einigen Anlagen bestand Klärungsbedarf aufgrund unterschiedlicher Leistungs- und Kesselangaben in den vorhandenen Dateien der Fachgruppe, der im Rahmen der Ortsbesichtigungen bereinigt werden musste.

Konkrete Vorgehensweise

Insgesamt wurden 9 Mitarbeiter je nach Zuständigkeit, an der Schwerpunktaktion beteiligt. Bevor in jedem Einzelfall nachträgliche Anordnungen erlassen wurden, waren Ortsbesichtigungen zur aktuellen Datenerfassung durchzuführen.
Bei den Ortsbesichtigungen waren folgende Daten zu erfassen: Anzahl der Kessel mit den Kesseldaten (Herstellnummer, Baujahr, Druck, Temperatur, Wasserinhalt) sowie den Feuerungswärmeleistungen und die Brennstoffe. Die Kesselbetriebstemperatur war für die Festlegung des Grenzwertes für Stickstoffoxide von besonderer Bedeutung. Gegebenenfalls waren Besonderheiten wie z.B. Leistungsbegrenzungen durch gegenseitige Verriegelung o.ä. zu erfassen.
Die Ortsbesichtigungen wurden in der Regel als Anhörung nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz gewertet, der eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG folgte. Dem Betreiber wurde dies entsprechend mitgeteilt. Ihm wurden die neuen Grenzwerte der TA-Luft sowie die Übergangsfristen zur Einhaltung der Grenzwerte und ggf. Ausrüstung mit Messeinrichtungen mitgeteilt.
Bei Verbrennungsmotorenanlagen und Gasturbinen musste die Zuständigkeit anhand der vorliegenden Genehmigungen geklärt werden. Im Rahmen der Ortsbesichtigungen wurde der letzte Messbericht für die Anlage eingesehen und die gemessenen Werte für die jeweiligen Schadstoffe erfasst und mit den neuen Grenzwerten der TA-Luft ins Verhältnis gesetzt.
Weiterhin wurden die derzeit gültigen Grenzwerte für die einzelnen Schadstoffe nach den aktuellen Genehmigungsbescheiden ermittelt, da diese zum Teil bereits niedriger waren als die der neuen TA-Luft. Nachträgliche Anordnungen mit höheren Grenzwerten und neuen Übergangsfristen wurden für diese Schadstoffe nicht getroffen.
In Abhängigkeit von der Art der Anlage und auch bei verschiedenen Schadstoffen unterschiedlich ergaben sich verschiedene Sanierungsfristen: Die Allgemeine Sanierungsfrist bis zum 30.Oktober 2007 sowie spezielle Sanierungsfristen bis zum 1.Oktober 2005, 1.Oktober 2010 oder bis zum 1.Oktober 2012.
Für die Besichtigungen der Anlagen und Datenerfassung wurde ein Zeitraum von ca. 2 Monaten eingeräumt. Der Starttermin der Schwerpunktaktion war der 13. Januar 2003.
Die erfassten Daten waren bis zum 14. März 2003 einem Mitarbeiter der Fachgruppe zentral zuzuleiten. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise wurden alle erforderlichen Anordnungen von einem Mitarbeiter erlassen.

Zusammenfassung

Zu den 37 Anlagen im Anfangsbestand erfolgten 34 Besichtigungen durch insgesamt 9 Mitarbeiter in der Zeit von Mitte Januar bis Mitte März 2003.
Durch Stillegungen und Leistungsreduzierungen unterhalb der Genehmigungsbedürftigkeit verblieben 29 Anlagen, die unter den Geltungsbereich der TA-Luft fallen. Da sich eine Anlage in einem aktuellen Genehmigungsverfahren befand, erfolgten insgesamt 28 Anordnungen zur Einhaltung der neuen TA-Luft-Grenzwerte.
Hierzu wurden in 22 Fällen Gebühren für Überwachungsmaßnahmen nach § 52 BImSchG zwischen 125,- € und 225,- € in Abhängigkeit von der Bedeutung des Gegenstandes und dem Umfang der Amtshandlung erhoben.
Es kam insgesamt zu 4 Widersprüchen, die zu Änderungen der Anordnungen führten.
So wurde in einem Fall der Grenzwert für Stickstoffoxide niedriger angeordnet als in der neuen TA-Luft festgelegt, da weitere Kessel der Anlage diesen Grenzwert durch vorangegangene Genehmigungsbescheide bereits einhalten mussten und ein einheitlicher Grenzwert für alle Kessel von der Genehmigungsbehörde angestrebt wurde. Nach Erhebung des Widerspruchs wurde der Grenzwert entsprechend der TA-Luft korrigiert, wodurch nun allerdings unterschiedliche Stickstoffoxidgrenzwerte für verschiedene Kessel innerhalb einer Anlage gelten.
In einem weiteren Fall musste die angeordnete kontinuierliche Messung von Kohlenmonoxid zurückgenommen werden, da die Anlage als Not- und Spitzenlastkesselanlage mit weniger als 500 Betriebsstunden pro Jahr genutzt werden sollte. Ein Verzicht auf die kontinuierliche Schadstoffmessung ist mit dieser Maßgabe entsprechend der TA-Luft möglich.
Im dritten Fall konnte vom Betreiber nachgewiesen werden, dass seine Gasturbinenanlage im Jahr weniger als 20 Mg Stickstoffdioxid emittiert und demnach eine Ausnahmeregelung der TA-Luft greift, wonach der Neuanlagengrenzwert für Stickstoffdioxid keine Anwendung findet.
Im letzten Fall legte ein Anlagenbetreiber Widerspruch gegen einen aktuellen Genehmigungsbescheid ein, der mit den Sanierungsvorgaben der TA-Luft verbunden wurde. In diesem Fall wurde das Genehmigungsverfahren für einen neuen Kessel von der Sanierungsanordnung für zwei weitere Altkessel getrennt. Gegen die beiden getrennten Bescheide wurde kein Widerspruch eingelegt.
Außerdem wurden 2 Anlagen nach Erlass der Anordnungen in ihrer Gesamtleistung durch Teilstillegungen reduziert, so dass sie aus dem Geltungsbereich der TA-Luft herausfielen und die Anordnungen gegenstandslos bzw. widerrufen wurden.
Die komplette Schwerpunktaktion war mit Abschluss aller Widerspruchsverfahren im Dezember 2003 beendet.

Michael Jost

3.16 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG

Behandlung von Anwohnerbeschwerden

Im Stadtgebiet von Berlin grenzen häufig Industrie- und Gewerbegebiete unmittelbar an allgemeine Wohngebiete (WA), was immer wieder zu Belästigungen und Beschwerden der Anwohner führt.
Die Ermittlung unzuträglicher Belästigungen durch Luftschadstoffe von Großfeuerungsanlagen lässt sich vor Ort schnell klären, da die festen und gasförmigen Schadstoffkonzentrationen kontinuierlich gemessen und registriert werden.
Bei Lärmemissionen gestaltet sich die Beweislast durch die Ermittlung der Lärmquelle und des Beurteilungspegels recht schwierig. Lärmemissionen treten häufig nachts und in vielen Fällen nur kurzzeitig auf und werden subjektiv empfunden.
In einem speziellen Beschwerdefall über Lärmbelästigungen aus einem Heizkraftwerk mitten in der Stadt soll hier beispielhaft über die Vorgehensweise der Behörde bei der Ermittlung der Lärmquellen und über die eingeleiteten Maßnahmen berichtet werden.
Ein Anwohner beschwerte sich über erheblichen Lärm in den frühen Morgenstunden, meist ab 05.00 Uhr, manchmal täglich oder aber auch unregelmäßig mit langen Pausen. Dieser Lärm könne nur aus dem benachbarten Heizkraftwerk stammen.
Die Leitung des Heizkraftwerkes wurde mit dem Vorwurf konfrontiert, man konnte aber keine genauen Auskünfte geben. Zumindest anhand der angegebenen Zeiten war darauf zu schließen, dass der Lärm nur beim Anfahren der Kraftwerksblöcke, insbesondere eines Blockes, auftrat.
Mehrere Erklärungen über mögliche Ursachen (z.B. Abblasen eines 9-bar Zwischenbehälters) und Betriebsanweisungen an das Schichtpersonal blieben erfolglos.

Als in den Monaten von Juni bis August des Jahres 2003 die Beschwerden zunahmen, denn man hielt in den lauen Sommernächten die Schlafzimmerfenster geöffnet, blieb nichts anderes übrig, als selbst vor Ort an der Grundstücksgrenze des HKW Stellung zu beziehen.
Ein einfaches Schalldruckpegelmessinstrument und ein Camcordergerät sollten unwiderlegbare Beweise liefern - und so geschah es auch.

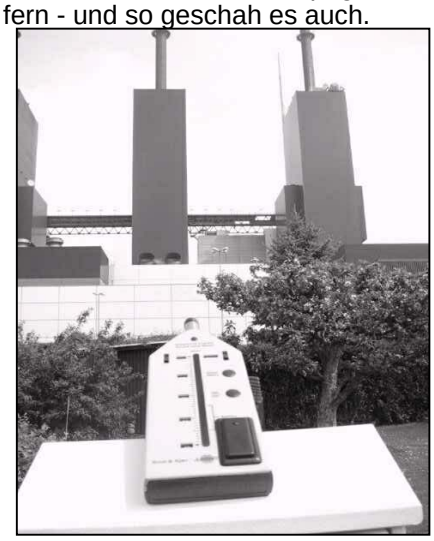

Lärmmessgerät

Kurz vor 06.00 Uhr wurde die Nachtruhe durch ein weit wahrnehmbares Rauschen gestört, der Schalldruckpegel erreichte noch am Wohnort des Beschwerdeführers in einer Entfernung von einigen hundert Metern einen Spitzenwert von ca. 55 dB(A).
Auf dem Dach des Maschinenhauses befanden sich drei Ausblaseöffnungen, von denen die mittlere eine größere Dampfmenge freisetzte. Dies sollte die vermeintliche Lärmquelle sein. Noch am nächsten Tag wurde eine Besprechung mit dem Betreiber angesetzt, zu der auch seitens der Kraftwerksleitung ein Lärmgutachter herangezogen wurde. Überrascht über die Art und Weise der Beweisführung wurde bei der Videovorführung deutlich sichtbar, wo und in welcher Menge die Dampfschwaden austraten und man konnte über die Tonaufzeichnung zumindest einen Eindruck über die Lärmbelästigung gewinnen.
Über die im Bild erscheinende Messgeräteskala war deutlich die Anzeige des momentanen Schalldruckpegels von 58 dB(A) erkennbar.
Betretendes Schweigen bei den Anwesenden.
Der Betreiber wollte zumindest ein Gegengutachten einholen, das er dann auch später mit fast identischen Messwerten vorlegte. Nur hat der Gutachter entsprechend den VDI-Bestimmungen aus den Lärmspitzen ein Integral gebildet und einen mittleren Beurteilungspegel errechnet. Dieser lag natürlich innerhalb des gesetzlichen Rahmens, d.h. die Nebenbestimmung des Bescheides wird eingehalten (nachts weniger 35dB(A) und tagsüber weniger 50dB(A).
Kein Trost für die Anwohner, aber bei der Revision des Schalldämpfers wurden dann Mängel festgestellt und die eigentliche Ursache beseitigt. Auch die beiden anderen Blöcke wurden überprüft.
Dieses Beispiel zeigt, dass unkonventionelle, wenn auch nicht wissenschaftlich gesicherte Ermittlungsmethoden mit dem nötigen behördlichen Druck überzeugen können.

Bernd Schmidtmann

4 Medizinischer Arbeitsschutz

4.1 Berufskrankheiten

Verdachtsanzeigen

Die Anzahl der angezeigten Berufskrankheiten-Verdachtsfälle lag 2003 mit 1851Fällen geringfügig unter der des Vorjahres. Die nachfolgende Abbildung zeigt den Trend der letzten 10 Jahre (Abb. 31).

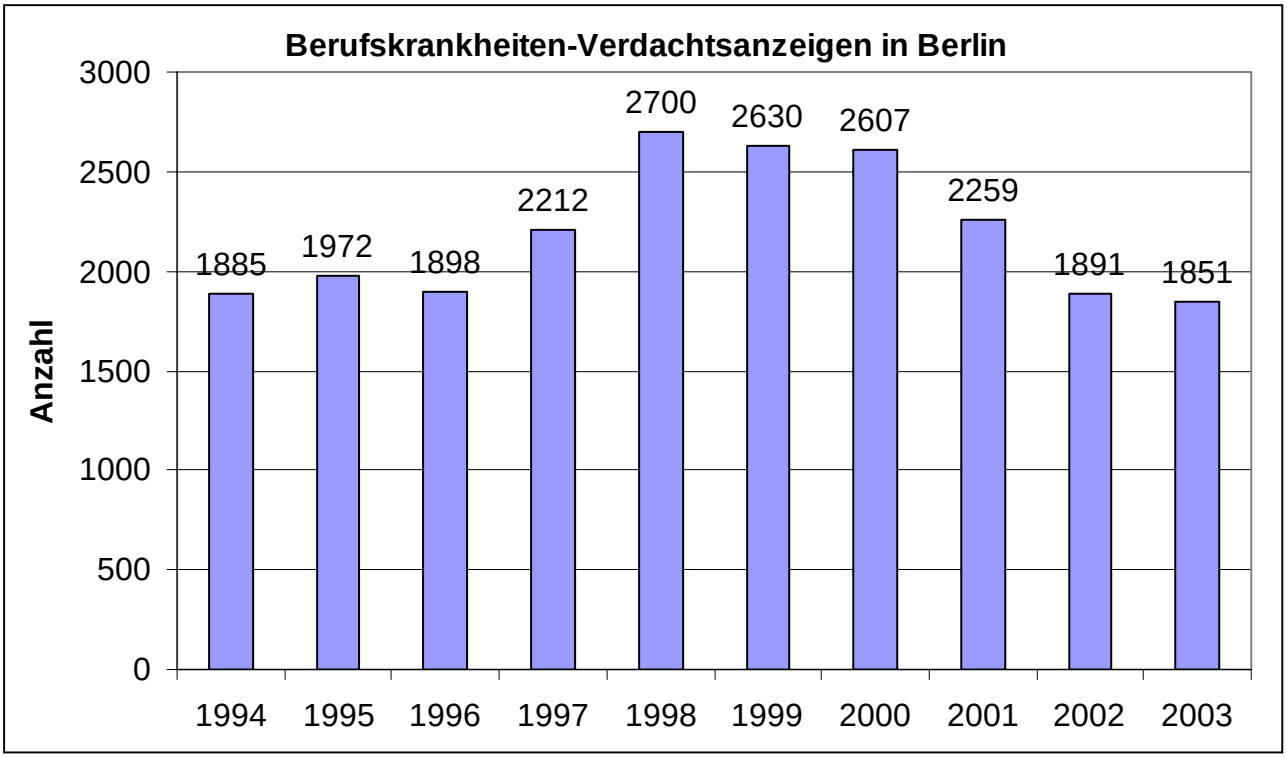

Berufskrankheiten-Verdachtsanzeigen in Berlin 1994-2003

Im Berichtszeitraum war u.a. ein Rückgang der Wirbelsäulenerkrankungen, der Lärmschwerhörigkeit und der Asthmaerkrankungen zu verzeichnen. Bei den Hautkrankheiten, den asbestbedingten Krankheiten und den Infektionskrankheiten zeigte sich ein Anstieg (Abb. 32).
In der Rangfolge der angezeigten Verdachtsfälle (Tab. 1) gab es dagegen keine Änderung gegenüber dem Vorjahr. Nach wie vor dominieren die bandscheibenbedingten Erkrankungen der Wirbelsäule durch Heben und Tragen schwerer Lasten (BK-Nr. 2108 und 2109) sowie die Erkrankungen der Wir-

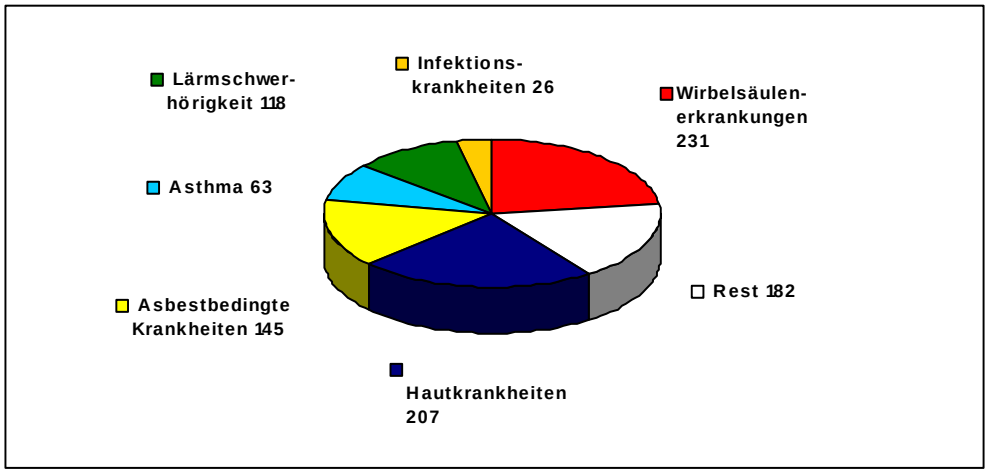

Berufskrankheiten-Verdachtsanzeigen in Berlin 2003

belsäule durch Einwirkung von Ganzkörperschwingungen (BK-Nr. 2110) das BK-Geschehen, wenngleich die Zahl dieser Meldungen erneut abgenommen hat und die Hautkrankheiten auf dem besten Wege sind, die Wirbelsäulenerkrankungen von der Spitzenposition zu verdrängen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Rangfolge der häufigsten Berufskrankheiten.

Rang	BK-Anzeigen		Berufsbedingte Fälle	
	Anzahl	BK-Art	Anzahl	BK-Art
1	427	Wirbelsäulenerkrankungen	188	Hautkrankheiten
		(BK 2108-2110)		(BK 5101)
2	420	Hautkrankheiten	144	Asbestinhalationsfolgen -
		(BK 5101)		(BK 4103-4105)
3	277	Asbestinhalationsfolgen	124	Lärmschwerhörigkeit
		(BK 4103-4105)		(BK 2301)
4	192	Lärmschwerhörigkeit -	22	Asthmaerkrankungen
		(BK 2301)		(BK 4301-4302)
5	153	Asthmaerkrankungen	14	Infektionskrankheiten
		(BK 4301-4302)		(BK 3101)
6	64	Infektionskrankheiten	10	Wirbelsäulenerkrankungen
		(BK 3101)		(BK 2108-2110)
Summe 1-6	1533		502	
	83%		94%	
Rest	318		33	
	17%		6%	
Gesamt	1851		535	
	100%		100%	

Tabelle 1: Rangfolge der häufigsten Berufskrankheiten

Von Berufskrankheiten-Verdachtsanzeigen erhalten die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen und die Berufsgenossenschaften auf unterschiedlichem Wege Kenntnis. Am häufigsten erfolgt die Anzeige durch den behandelnden Arzt. Auch das Inkrafttreten der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung (UVA) am 1. August 2002 und die Vergütung jeder Anzeige durch den Unfallversicherungsträger hat die Anzahl der ärztlichen Anzeigen in Berlin nicht erhöht. Die Quote liegt unverändert bei 38 %. Nach wie vor unterbleibt die Anzeige des Verdachts einer Berufskrankheit häufig aus fehlender Sachkenntnis. Nur durch gezielte Zusammenarbeit mit den einzelnen ärztlichen Fachdisziplinen wäre es möglich, das Meldeverhalten der Ärzte zu beeinflussen. Bei den Hautärzten ist es offenbar gelungen, die mit Sicherheit bestehende Dunkelziffer bei beruflich bedingten Hauterkrankungen zu verringern. Hilfreich war hierbei das Hautarztverfahren, das die Ärzte motiviert, schon im Vorfeld einer Berufskrankheit eine Anzeige zu erstatten.
Unternehmeranzeigen (2%) beeinflussen das Anzeigegeschehen nicht. Die Leitungen der Unternehmen haben offensichtlich keine Kenntnis über mögliche Berufskrankheiten in ihren Betrieben. Nicht zuletzt deshalb wurde 2003 in einer Schwerpunktaktion des LAGetSi der Frage nachgegangen, welche Konsequenzen in den Betrieben nach aufgetretenen Erkrankungsfällen gezogen worden sind.

Begutachtete Fälle

Auch bei den gewerbeärztlich abschließend begutachteten Berufskrankheiten-Fällen ist 2003 ein Rückgang um 8 Prozent zu erkennen. Der Anteil der nach gewerbeärztlicher Prüfung als berufsbedingt beurteilten Fälle lag im Durchschnitt bei 29 %, variiert innerhalb der einzelnen Berufskrankheitenziffern jedoch erheblich. Wenn eine berufliche Verursachung nicht nachgewiesen werden konnte, lagen vorwiegend die folgenden Ablehnungsgründe vor:

- Fehlende arbeitstechnische Voraussetzungen 42 %
- Fehlende medizinische Voraussetzungen 39 %

Der Nachweis der beruflichen Belastung ist oft nicht zu erbringen. Das trifft gerade bei den Wirbelsäulenerkrankungen, den asbestbedingten Erkrankungen und der Lärmschwerhörigkeit zu, die durch lange zurückliegende berufliche Belastungen verursacht wurden. Während jedoch Asbestbelastungen und Lärmbelastungen oft durch vorhandene Messwerte, Belastungskataster oder durch Analogieschlüsse ermittelt werden können, fehlen diese Hilfsmittel bei den Wirbelsäulenerkrankungen. Bei der retrospektiven Ermittlung muss

dann auf persönliche Angaben, Schätzungen und "wenn vorhanden" auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Da bis zur Ausprägung der Erkrankung erfahrungsgemäß Jahrzehnte vergehen können, ist Objektivität nur schwer zu gewährleisten. Auch das seit 1999 durch den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) zur Anwendung vorgeschlagene Beurteilungsverfahren (*Mainz-Dortmunder-Dosismodell)* hat diese Probleme nicht gemindert. Folglich ist der Anteil der Ablehnungen bei dieser BK-Gruppe besonders hoch.

Je nachdem, ob die BK-Verdachtsanzeigen herangezogen werden oder ob die Fälle betrachtet werden, in denen eine berufliche Verursachung nachgewiesen werden konnten, ergeben sich unterschiedliche Bilder (Tabelle 2).

Auf weibliche Beschäftigte entfielen 29 % der abgeschlossenen Fälle. Das Verhältnis wird von der Art der

			davon	
BK-Arten	**Listen-Nr.**	**Begutachtete**	**berufsbedingt**	
		BK-Fälle	**absolut**	**%**
Asbestinhalationsfolgen	4103-4105	265	144	54,3
Hauterkrankungen	5101/5102	348	188	54,0
Lärmschwerhörigkeit	2301	232	124	53,4
Infektionskrankheiten	3101	43	14	32,6
Asthmaerkrankungen	4301/4302	141	22	15,6
Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Wirbelsäule	2108-2110	470	10	2,1

Tabelle 2: Anteil der berufsbedingten Fälle bezogen auf die begutachteten Fälle für ausgewählte Berufskrankheiten

Exposition und der Tätigkeiten bestimmt und variiert innerhalb der BK-Ziffer erheblich:

- Infektionskrankheiten 72 %
- Hautkrankheiten 65 %
- Asthmaerkrankungen 42 %
- Wirbelsäulenerkrankungen 28 %
- Asbestinhalationsfolgen 5 %

Aus der statistischen Betrachtung der Berufskrankheiten lassen sich nur bedingt Rückschlüsse auf die tatsächlichen berufspathologischen Verhältnisse ziehen. Die folgenden Beispiele sollen das näher erläutern:
Nach unserer Kenntnis häufen sich gerade bei den Hautkrankheiten die Fälle, in denen Versicherte, deren Beschäftigungsverhältnis fortbesteht, nicht wollen, dass gegenüber ihrem Arbeitgeber ihre Erkrankung benannt und bekannt wird. Dem behandelnden Arzt können sie die Anzeige zwar nicht untersagen, denn er ist per Gesetz zur Anzeige verpflichtet. Sie können aber gegenüber dem Unfallversicherungsträger eine Erklärung abgeben, dass sie ein Verfahren nicht wünschen.

Die Versicherten befürchten nicht zu Unrecht Nachteile in ihrer beruflichen Situation und verzichten deshalb auf die Klärung des ursächlichen Zusammenhanges. Das trifft insbesondere für die Berufskrankheiten zu, bei denen die Tätigkeitsaufgabe eine versicherungsrechtliche Voraussetzung für die Anerkennung ist. Gerade für ältere Beschäftigte und bei der heutigen Arbeitsmarktsituation, auch zunehmend für jüngere Arbeitnehmer, ergeben sich oft Schwierigkeiten, wieder eine befriedigende Tätigkeit in einem neuen Arbeitsbereich zu finden. Deshalb verzichten die Versicherten oft auf ein berufsgenossenschaftliches Feststellungsverfahren und somit möglicherweise auch auf die Anerkennung ihrer Erkrankung als Berufskrankheit.
Hautkrankheiten, Asthmaerkrankungen, Lärmschwerhörigkeiten und auch einige Infektionskrankheiten sind Berufskrankheiten, die der betrieblichen Prävention zugänglich sind. Durch entsprechende Maßnahmen des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit wären diese Erkrankungen grundsätzlich vermeidbar. Die wirksamste Strategie zur Verhütung von Berufskrankheiten sind Maßnahmen der Gefahrenbeseitigung, die vom Verhalten der Beschäftigten unabhängig sind. Aber auch verhaltensabhängige Maßnahmen sind bei der Prävention von Berufskrankheiten nicht ohne Bedeutung. Sie spielen gerade bei den Hauterkrankungen eine wichtige Rolle. Aus den genannten Gründen hat sich das LAGetSi im Rahmen von Schwerpunktaktionen in den letzten Jahren mit den Erkrankungen befasst, die aus aktuellen Expositionen entstehen und die durch gezielte Maßnahmen zu beeinflussen sind.

Die Beteiligung des Gewerbearztes am Berufskrankheitenverfahren ist in der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31.Oktober 1997 gesetzlich vorgeschrieben. Eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Landesverband Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, der gewerblichen Berufsgenossenschaften (LVBG) und den Gewerbeärzten der genannten Bundesländer konkretisiert die Mitwirkung der Gewerbeärzte, ohne sie jedoch einzuschränken - sie wurde 2003 als Grundlage für die weitere Zusammenarbeit erneut bestätigt.

Dr. Gertrud. Festbaum

4.2 Behördliche Intervention nach Auftreten des Verdachts auf eine Berufskrankheit

Anlass für die Arbeitsschutzkontrolle war die Berufskrankheiten-Verdachtsmeldung über eine Erkrankung nach Listen-Nr. 1317 der Anlage zur BKV. Dieser Listennummer werden Polyneuropathien oder Enzephalopathien durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische zugeordnet. Die Ermittlungsakte der Berufsgenossenschaft (BG) enthielt neben medizinischen Befunden auch das Ergebnis der Ermittlungen des für diesen Betrieb zuständigen Aufsichtsdienstes der BG.
Die Gefahrstoffmessungen der BG aus dem Jahr 2001 ergaben beim Kleben von Einlagerohlingen eine nicht dauerhaft sichere Einhaltung der Grenzwerte für die Lösungsmittel. Des Weiteren wurde eine massive Grenzwertüberschreitung bei Anwendung eines chlorkohlenwasserstoffhaltigen Lösungsmittelgemisches (Dichlormethan und Tetrachlorethen) im Tauchverfahren nachgewiesen. Beim Eintauchen des Rohlings in das Tauchbad und bei der Weiterverarbeitung bestand über die ungeschützten Hände unmittelbarer Hautkontakt. Dichlormethan und Tetrachlorethen wirken neurotoxisch, lebertoxisch und stehen im Verdacht, Krebs zu erzeugen. Die Berufsgenossenschaft hatte deshalb vom Betrieb Maßnahmen zur nennenswerten Reduzierung der Konzentrationen an Dichlormethan und Tetrachlorethen durch Änderung der Technologie oder durch Optimierung der Absaugung gefordert.
Da nach Aktenlage die Versicherte noch im Betrieb tätig war und ggf. auch weitere Beschäftigte der Gefährdung ausgesetzt sein konnten, sollte sich am Arbeitsplatz der Versicherten über den Stand der Maßnahmen zur Minderung der Gesundheitsgefährdung informiert werden. Die Begehung fand gemeinsam mit der Aufsichtsperson der BG statt.
Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass keine Maßnahmen zur Reduzierung der Lösungsmittelexpositionen durchgeführt worden waren und dass weiter gegen Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung und der Gefahrstoffverordnung verstoßen wurde.
Die erkrankte Versicherte war nicht mehr im Betrieb beschäftigt.
Insgesamt wurde der Eindruck erweckt, dass die Arbeitsschutzorganisation und die Durchführung von Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes von den Verantwortlichen in den vergangenen Jahren in einer nicht mehr zu duldenden Art und Weise vernachlässigt worden waren.
Der angestellte Betriebsleiter, der nun bereitwillig die Abstellung der Mängel zusagte, war der Ansicht, dass er nicht für den Arbeitsschutz verantwortlich sei.
Ein Anhörungsschreiben mit 27 Mängeln, davon 15 aus dem Bereich des Gefahrstoffrechts, ging an die Geschäftsführung. Eine Auswahl der Forderungen sollen den durch den Betrieb zu regelnden Umfang an Maßnahmen beschreiben:

- Organisation des Arbeitsschutzes mit festgelegten Verantwortlichkeiten
- Gefährdungsbeurteilung
- Substitution von Gefahrstoffen
- Verminderung der Gefahrstoffemissionen an den Klebearbeitsplätzen
- Überprüfung der Wirksamkeit der Absauganlagen/Prüfung und Wartung
- Aufbewahrung der Gefahrstoffe in geeigneten Gefäßen
- Lagerung brennbarer Arbeitsstoffe (Bildung explosionsfähiger Atmosphäre)
- Erarbeitung von Betriebsanweisungen
- Aktenkundige Unterweisungen der Beschäftigten
- Freihalten der Verkehrswege
- EG-Konformität einer Maschine.

Wegen mangelhafter und zum Teil fahrlässiger Umsetzung der Forderungen aus dem o.g. Anhörungsschreibens war es nun notwendig, die nach Gefahrstoffverordnung erforderlichen Schutzmaßnahmen anzuordnen. Da sich zudem der Eindruck verstärkte, dass der betriebliche Entscheidungsträger die Bedeutung des Arbeitsschutzes nicht verstanden hatte, wurde ihm in einer ausführlicher Beratung seine Verantwortung verdeutlicht.
Im Ergebnis der Anordnung konnte erreicht werden:

- Festlegung des für den Arbeitsschutz Verantwortlichen gem. §13 Arbeitsschutzgesetz
- Überbetriebliche sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung
- Einberufung des Arbeitsschutzausschusses
- Substitution des chlorkohlenwasserstoffhaltigen Tauchmittels durch ein weniger gesundheitsgefährdendes Lösungsmittelgemisch
- Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen
- Aufbewahrung von Gefahrstoffen in geeigneten Behältern
- Teilweise Änderung in der Technologie des Tauchverfahrens und Entwicklung einer Absaughaube für den Taucharbeitsplatz, Erstellung einer Arbeitsanweisung
- Beauftragung einer lüftungstechnischen Firma zur Optimierung der Raumlufttechnischen Anlage, zum Ist-Zustand wurden Gefahrstoffmessungen durch die BG vorgenommen
- Auslage der Betriebsanweisungen für Klebstoffe
- Unterweisungen der Beschäftigten an den Klebearbeitsplätzen.

Auch nach der Mitteilung des Betriebes über die veranlassten und durchgesetzten Maßnahmen war die Überwachungstätigkeit noch nicht beendet. So ergab die Überprüfung des Sicherheitsdatenblattes für das neue Tauchmittel, dass der Hersteller dort zwei wesentliche Gefährdungsmerkmale nicht berücksichtigt hatte und dass die von ihm genannten Schutzhandschuhe vom Material her nicht geeignet waren. Aufgrund unserer Hinweise änderte der Hersteller das Sicherheitsdatenblatt..
Die bisher im Betrieb noch nicht umgesetzten Maßnahmen werden bis zu ihrer Realisierung verfolgt und deren Wirksamkeit überprüft.
Die Erkrankung der Versicherten konnte von der Gewerbeärztin in Übereinstimmung mit dem medizinischen Gutachter nicht zur Anerkennung empfohlen werden, weil die medizinischen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Unabhängig vom Verfahrensausgang belegt dieser Fall die Notwendigkeit behördlicher Überprüfungen der betrieblichen Arbeitsbedingungen im Zusammenhang mit einem BK-Verfahren.

Ingeburg Sakalowski

4.3 Lernen Betriebe aus Erkrankungsfällen?

Im Rahmen der Programmarbeit wurde geprüft, inwieweit Betriebe berufsbedingte Erkrankungen zum Anlass nahmen, die Gefährdungsbeurteilung zu überarbeiten und gezielte Schutzmaßnahmen zu veranlassen. Es sollte anhand der vorliegenden Gefährdungsbeurteilungen eingeschätzt werden, wie der Betrieb vor und nach dem Bekanntwerden des BK-Verdachtfalls diese Gesundheitsgefährdung berücksichtigt hat.
Vorgesehen war, ca. 50 BK-Verdachtsfälle aus den Jahren 2001 und 2002 auszuwählen, die von den Gewerbeärzten als berufsbedingt beurteilt worden waren. Es wurden Hauterkrankungen (BK 5101) und Atemwegserkrankungen durch sensibilisierende Stoffe (BK 4301) in das Projekt einbezogen. Im Vorjahr wurde festgestellt, dass ein Berufskrankheitenfeststellungsverfahren nur selten durch eine Anzeige des Unternehmers eingeleitet wurde (2%). Offensichtlich hatten die Geschäftsführer keine Kenntnis über Berufskrankheiten in ihren Betrieben.
Überprüfungen fanden in Bäckereien, Pflegeeinrichtungen, Friseuren, Fleischereien, Reinigungsfirmen, Gartenbaubetrieben, Malerbetrieben und Küchen statt. Die Gefährdungsbeurteilungen konnten bei 30 von 40 Besichtigungen vorgelegt werden.
Die konkreten BK-Fälle wurden in keinem Betrieb zum Anlass genommen, die bislang getroffenen Schutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und bei festgestellten Mängeln Änderungen herbeizuführen. Erst die Überprüfung führte zur Mängelbeseitigung. Als Gründe für das Auftreten von BK-Verdachtsfällen wird von den Arbeitgebern oft die individuelle Disposition des Versicherten vermutet, die sich nicht auf andere Arbeitnehmer übertragen ließe und auch nicht beeinflussbar sei.
Die bereits 1996 gesetzlich festgeschriebene Notwendigkeit der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung wurde von den Betrieben selbst nach Auftreten von BK-Verdachtsmeldungen noch nicht verinnerlicht. Bei der Erarbeitung der Gefährdungsbeurteilung werden oft die von der BG zur Verfügung gestellten Muster kri-

tiklos übernommen; die Beurteilungen werden mehr "für das Amt" als für sich erstellt, und sie werden nicht regelmäßig überarbeitet.
Bei unseren Überprüfungen wurden immer wieder Defizite bei der Durchsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes festgestellt, die oftmals weit über die Schwerpunkte der Programmarbeit hinausgingen, so dass zunehmend auch Bedarf an einer systematischer Überprüfung ganzer Berufszweige (z.B. Bäcker), die fachgruppenübergreifend durchgeführt werden sollten, gesehen wird.

Ingeburg Sakalowski
Ingrid Behning
Jacqueline Mesletzky

5 Verzeichnis (Anschriften der Arbeitsschutzbehörden)

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz
Oranienstraße 106 in 10969 Berlin
Telefon: 030 / 9028 – 0
E-Mail: arbeitsschutz@sengsv.verwalt-berlin.de

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi)
Alt-Friedrichsfelde 60 in 10315 Berlin
Telefon: 030 / 9021- 0
E-Mail: post@lagetsi.verwalt-berlin.de

6 **Verzeichnis** (Liste der Veröffentlichungen 2003)

R.W. Gensch	Deregulierung im Arbeitsschutz – Bankrotterklärung der ökonomischen Vernunft? in: Arbeit- und Ökologie-Briefe, 2003, Heft 12, S. 34-37
R.W. Gensch	Qualitätssicherung in der betriebsärztlichen Praxis. In: Handbuch der betriebsärztlichen Praxis, Hrsg. Hofmann, F., Kraij, N., Loseblatt-System, Ecomed 2003, Kapitel 11.6, S.1-15
R.W. Gensch	Von Arbeitsschutz und betrieblichem Gesundheitsmanagement: Entwicklung, Grundlagen, Konzepte. In: „Betriebliches Gesundheitsmanagement – Herausforderung für den Betriebsarzt“, 4. Sprokhöveler Gespräche, Schriftenreihe „Gesünder @rbeiten“, Hrsg.: IG-Metall, Frankfurt, 2003, S. 9-20
R.W. Gensch	Welche Bedeutung haben Gentests für den Arbeitsschutz? In: Gentests und Drogenscreening – neue Herausforderungen an den betrieblichen Datenschutz (Hrsg. DGB), Berlin, 2003, S. 8-33
R.W. Gensch	Infektionsschutz für Patienten und Beschäftigte im Gesundheitsdienst - aus der Sicht einer Arbeitsschutzbehörde. In: „Technischer Infektionsschutz im Gesundheitsdienst – Das Problem der blutübertragenen Infektionserreger“ (Hrsg. Hofmann, F.), Landsberg/Lech, 2003, S. 83-96
R.W. Gensch	Gentest haben für den Arbeitsschutz keine Bedeutung. In: Arbeit und Ökologie Briefe, 2003, Heft 4, S. 32-34
R.W. Gensch	Outsourcing der betriebsärztlicher Versorgung. in: Hofmann, F., Reschauer, G., Stößel, U. „Arbeitsmedizin im Gesundheitsdienst“, Band 16, edition FFAS, Freiburg, 2003, S. 84-92
R.W. Gensch	Qualitätssicherung in der betriebsärztlichen Praxis. in: Hofmann, F., Reschauer, G., Stößel, U. „Arbeitsmedizin im Gesundheitsdienst“, Band 16, edition FFAS, Freiburg, 2003, S. 60-76
R.W. Gensch	Arbeits- und Gesundheitsschutz bei regulärer und irregulärer Arbeit. in: „Gesundheit als Preis der Arbeit? Gesundheitliche und wirtschaftliche Interessen im historischen Wandel“, Kuhn, J., Göbel, E. (Hrsg)., Franfurt/M, 2002, S. 181-207
R.W. Gensch	Qualitätssicherung im Berufskrankheiten-Verfahren aus gewerbeärztlicher Sicht. In: Berufskrankheiten 2002, 4. Potsdamer BK-Tage, Hrsg.: Landesverband Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Berlin 2003, S. 141 – 153

7 Verzeichnis (Abkürzungsverzeichnis)

AGS	Ausschuss für Gefahrstoffe beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
AGT	Arbeits- und Gesundheitsschutztelefon
AKMP	Zentralstelle der Länder zur Akkreditierung von Mess- und Prüfstellen
AMBV	Arbeitsmittelbenutzungsverordnung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz
ASMK	Arbeits- und Sozialministerkonferenz
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BaustellV	Baustellenverordnung
BBGes	Berliner Betrieb für zentrale Gesundheitliche Aufgaben
BBS	Beauftragter für die Biologische Sicherheit
BdA	Beurteilung der Arbeitsbedingungen
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BfArM	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
BG	Berufsgenossenschaft
BGBI	Bundes-Gesetzblatt
BGN	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regel
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BlmSchV	Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
BioStoffV	Biostoffverordnung
BK	Berufskrankheit
BKV	Berufskrankheitenverordnung
BLAC	Bund-Länderausschuss Chemikaliensicherheit
CE	Communaute Europenne: Europäische Konformitätskennzeichnung
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung
DM	Deutscher Aufzugsausschuss
DIN	Deutsches Institut für Normung
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FASI	Fachkraft für Arbeitssicherheit
FG	Fachgruppe
GM	Gewerbeaufsichtsamt
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GS	Prüfzeichen "Geprüfte Sicherheit"
GSG	Gerätesicherheitsgesetz
GSGV	Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
HKW	Heizkraftwerk
HVBG	Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz

KatSG	Katastrophenschutzgesetz Berlin kV Kilovolt (103 Volt)
KSS	Kühl-Schmierstoffe-System
LAGetSi	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LASI	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
LBG	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
LuV	Leistungs- und Verantwortungszentrum
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
mGy	Milligray (10-3 Gray; Maß für die Energiedosis)
MPG	Medizinproduktegesetz
mT	Millitesla (10-3 Tesla; Maß für die Magnetfeldstärke)
MuSchG	Mutterschutzgesetz
MW	Megawatt (106 Watt)
nm	Nanometer (10-9 Meter)
PAK	Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
RL T	Raumlufttechnik
RöV	Röntgenverordnung
SenGesSozV	Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz
SGB	Buch der Sozialgesetzgebung
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
SPA	Schwerpunktaktion
StörfallV	Störfallverordnung
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
TAD	Technischer Aufsichtsdienst
TBG	Tiefbau-Berufsgenossenschaft
THW	Technisches Hilfswerk
TRA	Technische Regeln für Aufzüge
T RB	Technische Regeln Druckbehälter
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
TRGS	Technische Regel Gefahrstoffe
TRK	Technische Richtkonzentration
TÜV	Technischer Überwachungsverein
UVT	Unfallversicherungsträger
UW	Unfallverhütungsvorschrift
VBG	Verband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
VDE	Verband deutscher Elektrotechniker
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VdS	Verband der Sachversicherer
VGG	Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Y2k	Year 2 kilo (engl.) = Jahr 2 Kilo (103) = Jahr 2000
ZH 1/ ...	Merkblätter der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin
ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Impressum:

Herausgeber: Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz
Referat II G
Oranienstr. 106, 10969 Berlin
Fachliche Auskünfte: Tel. (030)9028 – 1794
Fax (030)9028 – 2089
E-Mail arbeitsschutz@sengsv-verwalt.berlin.de

September 2004

Inhalte, Layout und Gestaltung des Angebotes insgesamt sowie einzelne Elemete sind urheberrechtlich geschützt. Veränderungen daran dürfen nicht vorgenommen werden. Weiterverwendung und Vervielfältigung sind nur zu privaten Zwecken gestattet. Eine öffentliche Verwendung des Angebots darf nur mit Zustimmung des Presse- und Informationsamtes des Landes Berlin erfolgen.

T a b e l l e 1
Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan

		Zentral-instanz	Mittel-instanz	Orts-instanz	Sonstige Dienst-stellen	Summe
Pos.	Personal	1	2	3	4	5
1	**Ausgebildete Aufsichtskräfte**					
	Höherer Dienst	3	0	16	0	19
	Gehobener Dienst	4	0	94	0	98
	Mittlerer Dienst	0	0	16	0	16
	Summe 1	7	0	126	0	133
2	**Aufsichtskräfte in Ausbildung**					
	Höherer Dienst	0	0	0	0	0
	Gehobener Dienst	0	0	0	0	0
	Mittlerer Dienst	0	0	0	0	0
	Summe 2	0	0	0	0	0
3	**Gewerbeärztinnen und -ärzte**	1	0	11	0	12
4	**Entgeldprüferinnen und -prüfer**	0	0	0	0	0
5	**Sonstiges Fachpersonal**					
	Höherer Dienst	2	0	4	0	6
	Gehobener Dienst	0	0	20	0	20
	Mittlerer Dienst	1	0	3,75	0	4,75
	Summe 5	3	0	27,75	0	30,75
6	**Verwaltungspersonal**	0	0	40	0	40
Insgesamt		**11**	**0**	**204,75**	**0**	**215,75**

T a b e l l e 2
Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Anmerkung:	Betriebe	Beschäftigte						
Aus technischen Gründen basiert die Tabelle auf den Daten des Jahres 2000		Jugendliche			Erwachsene			Summe
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8
1: 1000 und mehr Beschäftigte	184	1.270	1.001	2.271	175.970	169.378	345.348	347.619
2: 200 bis 999 Beschäftigte	1.044	4.895	2.248	7.143	162.772	147.372	310.144	317.287
3: 20 bis 199 Beschäftigte	11.244	3.935	2.284	6.219	239.772	196.770	436.542	442.761
4: 1 bis 19 Beschäftigte	121.219	1.838	2.305	4.143	165.684	170.780	336.464	340.607
Summe 1 - 4	133.691	11.938	7.838	19.776	744.198	684.300	1.428.498	1.448.274
5: ohne Beschäftigte	3.027			0			0	0
Insgesamt	**136.718**	**11.938**	**7.838**	**19.776**	**744.198**	**684.300**	**1.428.498**	**1.448.274**

T a b e l l e 3.1
Dienstgeschäfte in Betrieben *)

		aufgesuchte Betriebe **)						Dienstgeschäfte in den Betrieben							
														darunter	
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	nachts	sonn- und feiertags
Schl.	Wirtschaftsgruppe	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
01	Landwirtschaft, Gewerbliche Jagd			5	6	2	13			7	9	4	20		
02	Forstwirtschaft						0						0		
05	Fischerei und Fischzucht						0						0		
10	Kohlenbergbau, Torfgewinnung						0						0		
11	Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen						0						0		
12	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze						0						0		
13	Erzbergbau						0						0		
14	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau			1	5		6			1	5		6		
15	Ernährungsgewerbe		13	39	23	5	80		37	82	37	7	163		
16	Tabakverarbeitung	1	1	3			5	2	2	6			10		
17	Textilgewerbe			2	1	1	4			2	1	1	4		
18	Bekleidungsgewerbe			2	4	1	7			3	6	1	10		
19	Ledergewerbe				1		1				1		1		
20	Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)			7	9	1	17			12	12	1	25		
21	Papiergewerbe		2	2	2		6		5	4	5		14		
22	Verlags-, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	1	2	10	8	1	22	1	8	22	11	1	43		
23	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen						0						0		
24	Chemische Industrie	2	7	55	110	56	230	15	24	92	159	65	355		
25	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren		2	10	13	6	31		5	29	13	6	53		

Fortsetzung Tabelle 3.1

Schl.	Wirtschaftsgruppe	aufgesuchte Betriebe						Dienstgeschäfte in den Betrieben							
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	darunter	
														nachts	sonn- und feiertags
		12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
26	Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		2	4	5		11		8	6	6		20		
27	Metallerzeugung und -bearbeitung		1	11	2	1	15		2	19	4	2	27		
28	Herstellung von Metallerzeugnissen	1	7	32	82	15	137	1	13	66	111	26	217		
29	Maschinenbau	2	8	15	16	3	44	5	17	18	17	4	61		
30	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen		1	1	4		6		1	1	4		6		
31	Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u.ä.	4	4	13	6	6	33	28	8	20	9	6	71		
32	Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik	1	2	6	5	2	16	5	4	14	7	2	32		
33	Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik		5	19	36	4	64		7	29	42	4	82		
34	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	2	1	2			5	19	12	2			33		
35	Sonstiger Fahrzeugbau	1	2	3	1	1	8	5	3	5	2	1	16		
36	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen			4	7	1	12			11	8	1	20		
37	Recycling				2		2				2		2		
40	Energieversorgung	1	3	3	7	19	33	2	4	3	14	50	73		
41	Wasserversorgung		1	1		2	4		1	1		3	5		
45	Baugewerbe	1	3	28	48	10	90	3	3	44	68	13	131		
50	Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen		2	26	109	11	148		2	48	189	19	258		
51	Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)		6	38	151	32	227		13	110	233	39	395		
52	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern	4	13	165	1.158	89	1.429	14	48	352	1.618	116	2.148	2	
55	Gastgewerbe		6	37	348	98	489		8	49	471	132	660	1	
60	Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen		6	9	18	3	36		15	16	20	4	55		1
61	Schifffahrt			1			1			1			1		
62	Luftfahrt						0						0		

Fortsetzung Tabelle 3.1		aufgesuchte Betriebe **)						Dienstgeschäfte in den Betrieben							
														darunter	
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	nachts	sonn- und feiertags
Schl.	Wirtschaftsgruppe	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
63	Hilfs- und Nebentätigkeiten f. d. Verkehr; Verkehrsvermittlung		4	21	72	31	128		14	28	93	35	170		
64	Nachrichtenübermittlung		2	9	8	1	20		5	11	10	1	27		
65	Kreditgewerbe	1		2	12	1	16	2	4	15	2		23		
66	Versicherungsgewerbe			1	4	1	6			1	4	1	6		
67	Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten				1		1				1		1		
70	Grundstücks- und Wohnungswesen		2	6	28	19	55		3	9	35	21	68		
71	Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal			5	23	1	29			9	36	1	46		
72	Datenverarbeitung und Datenbanken		1	1	1		3		1	1	1		3		
73	Forschung und Entwicklung		2	5	5	5	17		3	7	6	5	21		
74	Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen	3	12	39	80	34	168	10	29	64	116	43	262		
75	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	3	23	32	33	5	96	10	37	40	55	6	148		
80	Erziehung und Unterricht	1	13	61	101	28	204	1	20	81	122	43	267		
85	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	17	39	127	559	133	875	52	100	168	653	165	1.138		
90	Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung		6	19	28	14	67		19	34	43	28	124		
91	Interessenvertretungen und kirchliche sowie sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)		2	14	23	3	42		5	16	25	3	49		
92	Kultur, Sport und Unterhaltung	1	14	24	46	5	90	1	27	42	61	8	139		
93	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	1	6	39	232	36	314	1	13	60	296	38	408		
95	Private Haushalte			1	1	4	6			1	2	4	7		
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften			1	1	4	6			2	1	5	8		
Insgesamt		48	226	961	3.445	695	5.375	177	530	1.664	4.646	915	7.932	3	1

***)** **Die Spalten 1 - 11 "Betriebe" und Beschäftigte in den Betrieben" entfallen, da keine Angaben dazu im Land Berlin vorliegen**

**) Größe 1: 1000 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 200 bis 999 Beschäftigte
Größe 3: 20 bis 199 Beschäftigte
Größe 4: 1 bis 19 Beschäftigte
Größe 5: ohne Beschäftigte

T a b e l l e 3.2
Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb des Betriebes

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte
1	Baustellen	4.742
2	überwachungsbedürftige Anlagen	1.050
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	164
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	4
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	64
6	Ausstellungsstände	
7	Straßenfahrzeuge	1.027
8	Wasserfahrzeuge	1
9	Heimarbeitsstätten	6
10	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	2
11	Übrige	167
Insgesamt		**7.227**

T a b e l l e 3.3
Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst *)

Pos.	Art der Dienstgeschäfte	Anzahl
1	Besprechungen bei	
1.1	Verwaltungsbehörden	217
1.2	Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizei	71
1.3	sachverständigen Stellen	156
1.4	Sozialpartnern	31
1.5	Antragstellern	504
1.6	Beschwerdeführern	20
1.7	Privatpersonen (ohne 1.5 und 1.6)	10
1.8	übrigen	135
2	Vorträge, Vorlesungen vor	
2.1	Sozialpartnern	13
2.2	Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit	18
2.3	Sicherheitsbeauftragten	9
2.4	Behörden	14
2.5	Schülern, Studenten, Auszubildenden	27
2.6	übrigen	11
3	Sonstiges	
3.1	Anhörung nach OWiG, VwVfG	108
3.2	Erörterungen nach BImSchG	19
3.3	Ausschusssitzungen	1
3.4	Prüfungen	26
3.5	übrige	40
Insgesamt		**1.430**

*)sofern sie nicht in Betrieben nach Tab. 3.1 oder bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen nach Tab. 3.2 durchgeführt wurden.

T a b e l l e 4
Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst

		Tätigkeiten						
		Besichtigungen, Überprüfungen	Besprechungen	Vorträge, Vorlesungen	Sonstiges	Untersuchungen von Unfällen, Berufskrankheiten und Schadensfällen	Messungen	Beanstandungen
Pos.	Sachgebiet	1	2	3	4	5	6	7
1	Allgemeines		526	5	40			
2	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz							
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	7.405	829	20	37	193	4	5.948
2.2	überwachungsbedürftige Anlagen	2.277	508	4	62	26	32	1.207
2.3	Medizinprodukte	213	41	7	1			540
2.4	Technische Arbeitsmittel / Einrichtungen	7.432	869	15	53	308	27	5.913
2.5	Gefahrstoffe	2.790	403	22	31	32	11	1.978
2.6	Explosionsgefährliche Stoffe	717	195	11	18	6		106
2.7	Strahlenschutz	324	131	27	3		1	527
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	2.902	583	50	36	120		2.310
2.9	Gentechnik	861	126	13				421
2.10	Beförderung gefährlicher Güter							
Summe Position 2		**24.921**	**3.685**	**169**	**241**	**685**	**75**	**18.950**
3	Sozialer Arbeitsschutz							
3.1	Arbeitszeitschutz							
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	228	85	2	28	5		199
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	1.228	17		13	7		319
3.1.3	Sonstiger Arbeitszeitschutz	482	87	2	27	19		249
3.2	Jugendarbeitsschutz	425	44	4	6	7		61
3.3	Mutterschutz	632	36	4	39	6		151
3.4	Heimarbeitsschutz	23	6					
Summe Position 3		**3.018**	**275**	**12**	**113**	**44**		**979**
4	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt							
Insgesamt		**27.939**	**4.486**	**186**	**394**	**729**	**75**	**19.929**

Tabelle 5
Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst

Pos.	Sachgebiet	Besprechungen	Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden	Bearbeitung gesetzlich vorgeschriebener Anzeigen	Stellungnahmen, Gutachten	erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Ausnahmen	abgelehnte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Ausnahmen	Revisionsschreiben	Anordnungen	stattgebende Widerspruchsbescheide	ablehnende Widerspruchsbescheide	Anwendung von Zwangsmitteln	Anhörungen und Vernehmungen	Ordnungswidrigkeiten					Strafanzeigen	Abgabe an Dritte	Sonstiges
														Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld	Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	Bußgeldbescheide	Rücknahme des Bußgeldbescheides, Ermäßigung des Bußgeldes	Abgabe an die Staatsanwaltschaft			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	**Allgemeines**	344	331		272															9	87
2	**Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz**																				
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	418	438	798	1.861	67	23	247	143	6	1	4	34	1		3	1	2	5	11	165
2.2	überwachungsbedürftige Anlagen	332	365	1.439	648	87	12	165	82	6	5	32	352			6			1	6	83
2.3	Medizinprodukte	37	55	387	88	141	6	154	5				9	11		7	1		1	1	48
2.4	techn. Arbeitsmittel und Einrichtungen	320	241	831	1.332	102	20	315	199	7	3	6	61	7		6	1	2	7	25	126
2.5	Gefahrstoffe	380	459	1.008	405	155	10	206	19	1			25	15		11	2	3	10	10	147
2.6	explosionsgefährliche Stoffe	212	487	439	521	563	13	31	3		2		5							16	6
2.7	Strahlenschutz	30	98	1.414	131	828	15	157	2		1		62	4		10				3	60
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	322	1.039	1.704	193	120	7	245	42				33	4		2		3	1	6	586
2.9	Gentechnik	45	72	94	10	207		274	17				6			1					
2.10	Beförderung gefährlicher Güter																				
	Summe Position 2	**2.096**	**3.254**	**8.114**	**5.189**	**2.270**	**106**	**1.794**	**512**	**20**	**12**	**42**	**587**	**42**		**46**	**5**	**10**	**25**	**78**	**1.221**
3	**Sozialer Arbeitsschutz**																				
3.1	Arbeitszeitschutz																				
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	11	28	1	1	9	3	34	6				18	4	5	1		2	1	2	69
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	10	7	61				1	43			68	589	561	133	984	31	95		2.395	1.813
3.1.3	sonstiger Arbeitszeitschutz	28	37	18	6	27	5	47	10		2		24	6	8	22	1	1	2		68
3.2	Jugendarbeitszeitschutz	5	23	3.559	27	463	4	7	1	1			18	11	2	1					17
3.3	Mutterschutz	26	47	7.782	302	275	67	9	1	2	12		323	2		1				4	47
3.4	Heimarbeitsschutz			64		1		4													
	Summe Position 3	**80**	**142**	**11.485**	**336**	**775**	**79**	**102**	**61**	**3**	**14**	**68**	**972**	**584**	**148**	**1.009**	**32**	**98**	**3**	**2.401**	**2.014**
4	**Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt**																				
Insgesamt		**2.520**	**3.727**	**19.599**	**5.797**	**3.045**	**185**	**1.896**	**573**	**23**	**26**	**110**	**1.559**	**626**	**148**	**1.055**	**37**	**108**	**28**	**2.488**	**3.322**
Zahl der Vorgänge		1.463	2.845	16.713	3.560	2.725	159	1.018	336	16	26	105	1.434	621	147	1.049	36	104	22	2.408	2.916

Tabelle 6
Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz *)

	Anzahl der Überprüfungen nach dem Geräte-sicherheits-gesetz		Überprüfte technische Arbeitsmittel (vorwiegend verwendet in)			Überprüfte technische Arbeitsmittel (Herkunft)			Überprüfte technische Arbeitsmittel mit sicherheitstechnischen Mängeln				Anzahl und Art der Mängel **)							Mitteilungen an / von anderen Arbeitsschutz-behörden ***)		Mitteilungen an / von anderen EU/EWR-Staaten ***)	
	insgesamt	darunter auf Messen und Ausstellungen	Gewerbe, Landwirtschaft, Verwaltung	Haushalt, Freizeit, Schule, Kindergarten	insgesamt (Summe von 3 und 4 bzw. 6 bis 8)	inländische Erzeugnisse	Erzeugnisse aus EU/EWR-Staaten	Erzeugnisse aus Drittländern	insgesamt (Summe von 10 bis 12)	davon inländische Erzeugnisse	davon Erzeugnisse aus EU/EWR-Staaten	davon Erzeugnisse aus Drittländern	durch Nachrüstung abstellbare Mängel	durch konstruktive Maßnahmen abstellbare Mängel	unbrauchbare Geräte (Neukonstruktion erforderlich)	Mängel bei Gebrauchsanweisungen, Hinweisen, usw.	insgesamt (Summe von 13 bis 16)	Revisionsschreiben	Anordnungen und Ersatzmaßnahmen	Gerichtliche Verfahren	an Behörden in Deutschland	von Behörden in Deutschland	an andere EU/EWR-Staaten	von anderen EU/EWR-Staaten
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Überprüfung bei:																								
Herstellern	24	15	38	31	69	54	7	8	15	11	2	2	6	2		11	19	4	1		1			3
Importeuren	100	6	9	374	383	18	64	301	150	2	1	147	104	7	36	175	322	22	15		1	6	6	87
Händlern	1.426	2	103	5.428	5.531	1.458	1.677	2.396	730	52	33	645	198	103	334	551	1.186	171	162		42	19	1	314
Prüfstellen					0				0								0							
Verwendern	7		13		13	7	5	1	3	3			2				2	1			1			
Insgesamt	**1.557**	**23**	**163**	**5.833**	**5.996**	**1.537**	**1.753**	**2.706**	**898**	**68**	**36**	**794**	**310**	**112**	**370**	**737**	**1.529**	**198**	**178**	**0**	**45**	**25**	**7**	**404**

*) Mit Ausnahme von Vollzugsmaßnahmen nach Verordnungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen

**) Bei Geräten mit mehreren Mängeln ist jeder Mangel in der entsprechenden Spalte zu zählen

***) Mitteilungen über Geräte mit sicherheitstechnischen Mängeln, wenn der Betriebssitz des Herstellers oder Importeurs im Aufsichtsbezirk einer anderen Arbeitsschutzbehörde liegt

T a b e l l e 7
Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des gewerblichen Dienstes

1.	**Außendienst**	
1.1	Dienstgeschäfte	799
1.2	Tätigkeiten	4.113
1.2.1	Überprüfungen/Besichtigungen	2.817
1.2.2	Besprechungen	77
1.2.3	Vorträge/Vorlesungen	75
1.2.4	Ärztliche Untersuchungen	100
1.2.5	Messungen	8
1.2.6	Sonstige Tätigkeiten	1.036
1.3	Beanstandungen	1.189
2.	**Innendienst**	
2.1	Gutachten/Stellungnahmen/Beratungen	5.363
2.1.1	Gutachten über Berufskrankheiten u.a. berufsbedingte Erkrankungen	1.820
2.1.2	Stellungnahmen bezüglich Arbeitssicherheitsgesetz	10
2.1.3	Sonstige Gutachten und Stellungnahmen	301
2.1.4	Beratung in arbeitsmedizinischen Fragen	3.149
2.2	Ermächtigung von Ärztinnen und Ärzten	105
2.3	Ärztliche Untersuchungen	83
2.3.1	Vorgeschriebene Vorsorgeuntersuchungen	19
2.3.2	Berufskrankheiten-Untersuchungen	0
2.3.3	Sonstige Untersuchungen	64
2.4	Analysen	0
2.5	Sonstige Tätigkeiten	16

T a b e l l e 8
Begutachtete Berufskrankheiten 2003

Nr.	Berufskrankheiten	Anzahl	
		begutachtete	berufsbedingt
1101	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	6	1
1102	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen	1	
1103	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	1	
1104	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	1	
1105	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen	1	
1108	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	2	
1301	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	10	4
1302	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	10	
1303	Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol	13	1
1306	Erkrankungen durch Methylalkohol (Methanol)	1	
1310	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide	1	
1312	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	6	
1315	Erkrankungen durch Isocyanate, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	4	
1316	Erkrankungen der Leber durch Dimethylformamid	1	
1317	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische	11	
2101	Erkrankungen der Sehnenscheiden oder des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	40	1
2102	Meniskusschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten	78	9
2103	Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen	17	3
2104	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	7	
2105	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck	11	2
2106	Druckschädigungen der Nerven	6	
2108	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	344	10
2109	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	82	
2110	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	44	
2301	Lärmschwerhörigkeit	232	124
2402	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	9	

Nr.	Berufskrankheiten Fortsetzung	Anzahl	
		begutachtete	berufsbedingt
3101	Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war	43	14
3102	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	9	5
3104	Tropenkrankheiten, Fleckfieber	3	1
4101	Quarzstaublungenerkrankung (Silikose)	16	4
4102	Quarzstaublungenerkrankung in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose	1	
4103	Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura	140	94
4104	Lungenkrebs oder Kehlkopfkrebs - in Verbindung mit Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) - in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachter Erkrankung der Pleura oder - bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeitsplatz von mindestens 25 Faserjahren (25 x 106 [(Fasern/m³) x Jahre])	88	25
4105	Durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Pericards	37	25
4106	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen	1	
4107	Erkrankungen an Lungenfibrose durch Metallstäube bei der Herstellung oder Verarbeitung von Hartmetallen	3	
4108	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Thomasmehl (Thomasphosphat)	1	
4110	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Kokereirohgase	3	
4111	Chronisch obstruktive Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlenbergbau bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von in der Regel 100 Feinstaubjahren [(mg/m3) x Jahre]	1	
4112	Lungenkrebs durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid (SiO2) Bei nachgewiesener Quarzstaublungenerkrankung (Silikose oder Siliko-Tuberkulose	4	
4201	Exogen-allergische Alveolitis	3	
4203	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von Eichen- oder Buchenholz	1	
4301	Durch allergisierende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie), die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	85	18
4302	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	56	4
5101	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	348	188
	§ 9 Abs. 2 SGB VII	24	1
	Sonstige	14	1
Insgesamt		**1.820**	**535**

begutachtet = Im Berichtsjahr abschließend begutachtete Erstanzeigen
berufsbedingt = Zusammenhang zwischen Erkrankung und beruflichen Einflüssen festgestellt